

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 21/6279, 21/6563 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 21/5493 –

Strompreise für alle Unternehmen in Deutschland senken

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Uhlig, Michael Kellner, Dr. Alaa Alhamwi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 21/6369 –

Effiziente Kapazitätsausschreibungen mit Zukunft – Für eine Versorgungssicherheit ohne teuren fossilen Lock-In

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Cezanne, Lorenz Gösta Beutin, Janine Wissler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/6360 –

Energieversorgung sichern – Bezahlbar, erneuerbar und dezentral

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf soll einen Kapazitätsmarkt als systematischen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einführen. Dieser Kapazitätsmarkt zielt auf das Jahr 2031 ab. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen, der jedoch noch nicht Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist. Mit dem Kapazitätsmarkt wird die Bereithaltung von Kapazität vergütet, also die Fähigkeit von Anlagen bzw. Kapazitäten, bereit zu stehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen. Der Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszahlende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt werden. Die wettbewerblich bestimmte Vergütung für Kapazität soll finanzielle Anreize für Neuinvestitionen sowie auch für die Ertüchtigung von Anlagen im Bestand für die Bereitstellung von zusätzlicher elektrischer Leistung und die Erschließung lastseitiger Flexibilität setzen.

In der öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass insbesondere Änderungen bei den Langzeitkriterien, beim Höchstgebotswert und den Regelungen zur regionalen Verteilung (Nord-Süd-Bonus) erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD schickt ihrem Antrag voraus, dass das Niveau der Energiekosten in Deutschland zunehmend die internationale Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen gefährde. Die Stromkosten seien im internationalen Vergleich hoch und die ebenfalls anhaltend hohen Gaspreise verteuerten durch die Verstromung zusätzlich die gesamte Wertschöpfungskette. Der aktuelle Industriestrompreis und die bestehenden Entlastungsmaßnahmen erreichten nur einen Bruchteil der betroffenen Unternehmen. Eine massive Ausweitung des Energieangebots sei daher zwingend erforderlich. Außerdem müssten die staatlich verursachten Kostenbestandteile bei Strom und Gas dauerhaft gesenkt werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schickt ihrem Antrag voraus, dass man für eine verlässliche und zukunftsfähige Stromversorgung auch gasbetriebene Kraftwerke brauche, wenn Sonne und Wind nur wenig oder gerade keinen Strom lieferten. Zentral sei aber ein klares Umstellungsdatum auf Wasserstoff.

Die technisch unerprobte und teure Abscheidung von CO₂ über Carbon-Capture-and-Storage (CCS) könne keine Option für die Klimaneutralität 2045 sein. Es brauche Batteriespeicher, Bioenergie, flexibles Lastmanagement oder Kraftwerke mit einem sicheren und kurzfristig umsetzbaren Umstellungspfad auf Wasserstoff.

Die den Antrag stellende Fraktion möchte die Bundesregierung daher auffordern, durch die Art und Weise der Ausgestaltung von Ausschreibungen einen fossilen Lock-In bei der Stromversorgung zu verhindern; von Gaskraftwerksbetreibern bei den Kapazitätsausschreibung einen Plan zum Umstieg auf Wasserstoff zu verlangen; vorzugeben, Kraftwerke spätestens ab 2045 klimaneutral zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, dass gesicherte Leistungen systemdienlich im ganzen Land zugebaut werden.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion Die Linke schickt ihrem Antrag voraus, dass der Entwurf des StromVKG den Neubau von Gaskraftwerken subventioniere, während klimafreundliche Alternativen wie Batteriespeicher benachteiligt würden. Damit gefährde die Bundesregierung nicht nur Klimaziele, sondern auch fairen Wettbewerb, Kosteneffizienz und eine krisenfeste Energieversorgung. Eine Energiepolitik, die Haushalte und Unternehmen mit steigenden Kosten belaste, während Klimaziele verfehlt würden, sei weder ökologisch noch sozial zu verantworten.

Die antragsstellende Fraktion möchte die Bundesregierung daher unter anderem auffordern, den Entwurf des StromVKG, die EEG-Novelle und das Netzpaket so abzuändern, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung aller Sektoren beschleunigt und konsequent vorangebracht würden; die Stromerzeugung an Bezahlbarkeit sowie Klimaneutralität ausgerichtet und der Ausstieg aus fossilen Gasen vorbereitet werde; der Vorrang von Flexibilität und Speichern vor fossilen Kapazitäten und Wasserstoffkraftwerken garantiert werde; unverzüglich eine Biomassestrategie vorzulegen sowie einen Gesetzentwurf für die Aufteilung der einheitlichen Stromgebotszone vorzulegen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf wurde insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass Anpassungen bei den Langzeitkriterien und der Regelung zur regionalen Verteilung vorgenommen wurden sowie der Höchstgebotswert erhöht wurde.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/6279, 21/6563 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Darüber hinaus soll mit einem Entschließungsantrag die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, Verbesserung für Kleinanlagenpools und beim Smart-Meter-Rollout vorzunehmen sowie eine Evaluierung der Ausschreibungsrunde durchzuführen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/5493 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/6369 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/6360 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen bestehen keine gleich wirksamen und effizienten Alternativen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom. Reserven stellen keine geeignete Alternative dar, da sie nur für außergewöhnliche Bedarfsfälle vorgesehen und im Volumen begrenzt seien.

Die anderen Fraktionen zeigten in ihren jeweiligen Anträgen andere mögliche Optionen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beim Strom auf, wie Kernkraft, flexibles Lastenmanagement oder Speicher.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Dem Bund entstehen, wie unter E.3 dargestellt, durch das Gesetz Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1 140 000 Euro: Davon entfallen auf Personaleinzelnkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 869 000 Euro, Sacheinzelnkosten in Höhe von 271 000 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,9 Planstellen erforderlich: 5,34 hD, 1,89 gD, 0,67 mD.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren. Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Kapitel 0918 der Bundesnetzagentur ausgeglichen werden. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Aufgabenwahrnehmung ist zeitlich befristet. Mit Entfall der Aufgabe ab 2032 werden auch Planstellen, Personal- und Sachmittelbedarfe nicht mehr haushaltswirksam.

Die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkts für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem sind nach europäischen Vorgaben durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren. Dem Bund entstehen insoweit keine Kosten. Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt, das an den Erbringungszeitraum des StromVKG ab dem Jahr 2032 anschließen wird, das Umlageverfahren regeln. Das geplante Gesetz wird dann auch für den Kapazitätsmarkt nach dem StromVKG für das Jahr 2031 gelten. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter abzüglich der Verwendung eingezogener Sicherheiten und der Einnahmen aus Pönalen, sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifizierungs- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 26 509 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 184 174 000 Euro.

Die Änderungen erhöhen die Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 1 302 000 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 und der Vollzugaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. In Summe entsteht ein jährlicher Verwaltungsaufwand von rund 736 000 Euro bei der Bundesnetzagentur. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 578 000 Euro, gD 122 000 Euro, mD 36 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger Sachmittelbedarf in 2028 in Höhe von 375 000 Euro und 2029 in Höhe von 350 000 Euro. Dieser ergibt sich aus einer notwendigen Erhöhung der Rechenkapazitäten für die Dimensionierung des Gesamtbedarfs sowie die Bestimmung der technologiespezifischen Reduktionsfaktoren. Ebenso muss zur Durchführung der Ausschreibungen eine deutlich leistungsfähigere digitale Ausschreibungsplattform eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die Abschätzung der Förderkosten ist nur unter hoher Unsicherheit möglich. Denn es handelt sich um ein neues Instrument. Auch hängen die Ergebnisse der Ausschreibungen stark von der Wettbewerbssituation, den technischen Liefermärkten, den Erwartungen der Marktakteure an die zukünftige Entwicklung des Strommarkts sowie den Geschäftsmodellen der Marktakteure ab. Daher ist es für eine Abschätzung der Kosten erforderlich, zahlreiche Annahmen zu treffen.

Unter Zugrundelegung diverser Annahmen (Ausschreibungsmengen, Zuschlagsmengen nach Technologie, Investitionskosten, etc.) ergeben sich geschätzte Förderkosten im Jahr 2031 von 1 bis 3 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2032 bis 2045 werden die jährlichen Kosten auf 0,9 bis 2,3 Milliarden Euro geschätzt. Die Kosten im Jahr 2031 liegen höher, denn in diesem Jahr sind sowohl langjährige Verpflichtungszeiträume als auch Verpflichtungszeiträume mit nur einjähriger Laufzeit für das Jahr 2031 zu vergüten.

Die Förderkosten sollen über eine Umlage finanziert werden. Die Umlage soll erst mit dem Gesetz zum Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 eingeführt und ab 2031 erhoben werden. Die hiermit verbundenen weiteren Kosten, insbesondere die Auswirkungen auf den Strompreis, werden dort dargestellt. Nach europarechtlichen Vorgaben soll die Umlage verursachergerecht von den Marktteilnehmern getragen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/6279, 21/6563 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das StromVKG führt erstmals ein umfassendes Instrument ein, um die sichere Versorgung mit Strom in Deutschland abzusichern. Mit gezielten Anreizen für Investitionen in neue Kapazitäten und für die Bereithaltung bestehender Kapazitäten soll ab dem Jahr 2031 ausreichend Kapazität dem Strommarkt zur Verfügung stehen, um jederzeit die Versorgung abzusichern, auch und gerade in solchen Zeiten, in denen die Erzeugung aus variablen erneuerbaren Energien einmal nicht ausreicht (Dunkelflaute). Die Einbindung dezentraler Flexibilitäten wie Heimspeicher, Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobilität und weiterer Kleinanlagen ist ein wesentlicher Baustein für einen technologieutralen und wettbewerblichen Kapazitätsmechanismus. Vereinfachte Präqualifizierungsverfahren für Kleinanlagenpools können einen wichtigen Beitrag leisten, um diese Flexibilitätpotenziale zu erschließen.

Um den Beitrag von Kleinanlagen mit auch innovativen Technologien oder Technologiekombinationen zur Sicherung der Versorgungssicherheit zu erschließen, sind bestimmte technische Voraussetzungen der Datenerfassung und der Datenkommunikation notwendig, um eindeutig die Stromerzeugung oder -entnahme einem Bieter zuzuordnen und im Rahmen der Verfügbarkeitskontrolle zu überwachen. Im Gesetz werden anlagenscharfe Messwerte gefordert (§ 28 StromVKG). Eine Erschließung von Potenzialen innovativer Modelle insbesondere mit Kleinanlagen kann durch diese technische Anforderung gehemmt sein, da sie Anlagen ohne intelligente Messsysteme ausschließt. Alternative Möglichkeiten wie die Berücksichtigung von aggregierten Messdaten am Netzverknüpfungspunkt sollen, soweit möglich, genutzt werden.

Mit dem Netzbonus gelingt im StromVKG ein ausgewogener Kompromiss zwischen wettbewerblichem Verfahren und regionaler Steuerung. Ziel ist es, im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens eine für das Gesamtsystem möglichst optimale Verteilung der neuen Kraftwerkskapazitäten zu erreichen. Damit kann der Redispatchbedarf besser adressiert und dadurch können auch die Systemkosten gesenkt werden. Das StromVKG hat aus diesen Gründen das Ziel, eine ausgewogene regionale Verteilung zwischen Anlagen im netztechnischen Norden und im netztechnischen Süden zu erreichen.

Die Tatsache, dass die neuen Kraftwerke voraussichtlich über Jahrzehnte betrieben werden, macht es auch erforderlich, dass diese Kraftwerke perspektivisch mit Wasserstoff betrieben werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die regulatorischen Voraussetzungen für eine Präqualifizierung von Kleinanlagenpools auf Ebene des Netzverknüpfungspunktes zügig zu schaffen;

2. die Beschlüsse des Koalitionsausschusses konsequent umzusetzen:
„Wir wollen zudem die Digitalisierung der Netze beschleunigen. Die Ziele für den Smart-Meter-Rollout schärfen wir nach: Bis Ende 2030 soll der Rollout für alle relevanten Messstellen zu über 90 Prozent abgeschlossen sein. Für Kunden, die nicht dem verpflichtenden Rollout unterfallen, etablieren wir ein kostengünstiges „Smart Meter Light“, mit dem sie kostengünstig und cybersicher ihre Stromrechnung optimieren können. Alle wichtigen Daten zu Netzausbau, Netzauslastung und Netzanschlusskapazitäten werden wir standardisiert auf einer zentralen Datenplattform verfügbar machen. Wir wollen die Kooperation zwischen Netzbetreibern stärken, z. B., indem wir Anreize schaffen, dass Netzbetreiber Software kooperativ „einer für alle“ entwickeln und deutschlandweit verfügbar machen. Wir geben eine Anschlussgarantie für Industriebetriebe: Sie erhalten eine klare Frist, bis wann ihr Betrieb in der benötigten Kapazität an das Stromnetz angeschlossen wird.“;
3. geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit Verzögerungen beim Einbau und der Anwendung intelligenter Messsysteme durch Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber nicht zu einem Teilnahmehindernis werden.

Ziel bleibt es, die Einbindung dezentraler Flexibilitäten zur Kapazitätssicherung zu vereinfachen.

Die Bundesregierung soll die Ergebnisse des ersten Gebotstermins der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach dem StromVKG evaluieren. Insbesondere muss dabei auch eine angemessene regionale Verteilung sichergestellt werden und ob die Ausgestaltung der Regionalen Steuerung (Netzbonus) eine ausgewogene regionale Verteilung in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten unterstützt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss nachgesteuert werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetz-Prozesses sichergestellt, dass die Kraftwerksstandorte, die im Kernnetz über ein festgelegtes Kraftwerks-Kriterium generell berücksichtigt wurden und die in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und weiteren Ausschreibungen nach StromVKG einen Zuschlag erhalten, bei der weiteren Planung des Wasserstoff-Kernnetzes angemessen beachtet werden. Über den Prozess der integrierten Netzentwicklungsplanung, der in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegt, ist sichergestellt, dass Kraftwerksstandorte nach dem StromVKG einen Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz erhalten. Damit wird eine perspektivische Umrüstung auf einen Wasserstoffbetrieb ermöglicht.“;

- c) den Antrag auf Drucksache 21/5493 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 21/6369 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 21/6360 abzulehnen.

Berlin, den 8. Juli 2026

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten
Vorsitzender

Dr. Klaus Wiener
Berichtersteller

Steffen Kotré
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

– Drucksachen 21/6279, 21/6563 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA	Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
Artikel 1 Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und -Kapazitätengesetz – StromVKG)	
Artikel 2 Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA	
Artikel 3 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten	Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten
(Strom-Versorgungssicherheits- und -Kapazitätengesetz – StromVKG)	(Strom-Versorgungssicherheits- und -Kapazitätengesetz – StromVKG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 unverändert
§ 1 Ziel	§ 1 unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 unverändert
Abschnitt 2 Ausschreibungen, Gebotster- mine, Ausschreibungsvolumina	Abschnitt 2 unverändert
§ 3 Ausschreibungen; Zuständigkeiten	§ 3 unverändert
§ 4 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten	§ 4 unverändert
§ 5 Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten	§ 5 unverändert
§ 6 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Fest- legungskompetenz	§ 6 unverändert
Abschnitt 3 Voraussetzungen für die Teil- nahme an Ausschreibungen	Abschnitt 3 unverändert
Unterabschnitt 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 7 Mindestleistung	§ 7 unverändert
§ 8 Stromnetzanschluss	§ 8 unverändert
§ 9 Emissionsgrenzwert	§ 9 unverändert
§ 10 Anforderungen an den Bieter	§ 10 unverändert
§ 11 Ausschluss der Doppelförderung	§ 11 unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2 Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten	§ 12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten
§ 13 Ausschreibungen für Kapazitäten	§ 13 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Besondere Vorgaben für lange Verpflichtungszeiträume	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Mindestinvestitionsschwellen	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Anforderungen an die <i>Resilienz</i>	§ 15 Anforderungen an die Produktherkunft
§ 16 Erbringung von Momentanreserve	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit der Anlage mit Wasserstoff	§ 17 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen	Unterabschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme	§ 19 u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 4 A g g r e g a t i o n , r e d u z i e r t e L e i s t u n g	A b s c h n i t t 4 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Aggregation	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Aggregation	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool	§ 21 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Reduzierte Leistung	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Reduzierte Leistung	§ 22 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
§ 23	Ermittlung der Reduktionsfaktoren	§ 23	unverändert
§ 24	Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation	§ 24	unverändert
Abschnitt 5 Präqualifizierung		Abschnitt 5 unverändert	
§ 25	Vollständige und vorläufige Präqualifizierung	§ 25	unverändert
§ 26	Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform	§ 26	unverändert
§ 27	Angaben zum Bieter	§ 27	unverändert
§ 28	Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung	§ 28	unverändert
§ 29	Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung	§ 29	unverändert
§ 30	Verpflichtende Eigenerklärungen	§ 30	unverändert
§ 31	Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte	§ 31	unverändert
§ 32	Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung	§ 32	unverändert
§ 33	Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung	§ 33	unverändert
§ 34	Fortbestand der vollständigen Präqualifizierung	§ 34	unverändert
Abschnitt 6 Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten		Abschnitt 6 unverändert	
Unterabschnitt 1 Ausschreibungsverfahren		Unterabschnitt 1 unverändert	
§ 35	Bekanntmachung	§ 35	unverändert
§ 36	Elektronisches Verfahren	§ 36	unverändert
§ 37	Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben	§ 37	unverändert
§ 38	Pflichtangaben in Geboten	§ 38	unverändert
§ 39	Höchstwert	§ 39	unverändert
§ 40	Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten	§ 40	unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2 Sicherheiten	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 41 Sicherungsstelle	§ 41 unverändert
§ 42 Gebotssicherheit	§ 42 unverändert
§ 43 Realisierungssicherheit	§ 43 unverändert
§ 44 Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	§ 44 unverändert
§ 45 Arten und Verwahrung von Sicherheiten	§ 45 unverändert
§ 46 Rückgabe von Sicherheiten	§ 46 unverändert
§ 47 Verwertung von Sicherheiten	§ 47 unverändert
Abschnitt 7 Zuschlag	Abschnitt 7 unverändert
Unterabschnitt 1 Zuschlagsverfahren	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 48 Zuschlagsverfahren	§ 48 unverändert
§ 49 Ausschluss von Geboten	§ 49 unverändert
§ 50 Ausschluss von Bietern	§ 50 unverändert
§ 51 Bekanntgabe der Zuschläge	§ 51 unverändert
Unterabschnitt 2 Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 52 Wirkung von Zuschlägen	§ 52 unverändert
§ 53 Erlöschen von Zuschlägen	§ 53 unverändert
§ 54 Widerruf von Zuschlägen	§ 54 unverändert
§ 55 Rechtsfolgen	§ 55 unverändert
Unterabschnitt 3 Übertragung	Unterabschnitt 3 unverändert
§ 56 Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage	§ 56 unverändert
§ 57 Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber	§ 57 unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
§ 58	Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage	§ 58	unverändert
§ 59	Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage	§ 59	unverändert
§ 60	Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools	§ 60	unverändert
Abschnitt 8 Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale		Abschnitt 8 unverändert	
§ 61	Antrag und <i>Frist</i>	§ 61	Antrag, Frist und Sicherheit
§ 62	Angaben und Nachweise	§ 62	unverändert
§ 63	Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung	§ 63	unverändert
§ 64	Nichtrealisierungspönale	§ 64	unverändert
Abschnitt 9 Verfügbarkeitsverpflichtung, Indikativgebote ungebundener Kapazitätsanbieter, Dekarbonisierung		Abschnitt 9 unverändert	
Unterabschnitt 1 Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung		Unterabschnitt 1 unverändert	
§ 65	Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator	§ 65	unverändert
§ 66	Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde	§ 66	unverändert
§ 67	Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit	§ 67	unverändert
§ 68	Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen	§ 68	unverändert
Unterabschnitt 2 Funktionsnachweis		Unterabschnitt 2 unverändert	
§ 69	Funktionsnachweis	§ 69	unverändert
§ 70	Nachgewiesene reduzierte Leistung	§ 70	unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Unterabschnitt 3 Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen		Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t	
§ 71	Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen	§ 71	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools		Unterabschnitt 4 u n v e r ä n d e r t	
§ 72	Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools	§ 72	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 5 Dekarbonisierung		Unterabschnitt 5 u n v e r ä n d e r t	
§ 73	Dekarbonisierungsanforderung	§ 73	u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 1 0 Z a h l u n g s a n s p r ü c h e u n d Z a h - l u n g s v e r p f l i c h t u n g e n		A b s c h n i t t 1 0 u n v e r ä n d e r t	
Unterabschnitt 1 Kapazitätsvergütung		Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t	
§ 74	Kapazitätsvergütung	§ 74	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem		Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t	
§ 75	Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen	§ 75	u n v e r ä n d e r t
§ 76	Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung	§ 76	u n v e r ä n d e r t
§ 77	Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen	§ 77	u n v e r ä n d e r t
§ 78	Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode	§ 78	u n v e r ä n d e r t
§ 79	Abrechnung und Fristen	§ 79	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Unterabschnitt 3 Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis		Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t	
§ 80	Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	§ 80	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Preisspitzenausgleich		Unterabschnitt 4 u n v e r ä n d e r t	
§ 81	Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich	§ 81	u n v e r ä n d e r t
§ 82	Abrechnung, Fälligkeit	§ 82	u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 1 1 R e c h t s s c h u t z		A b s c h n i t t 1 1 u n v e r ä n d e r t	
§ 83	Rechtsschutz, Rechtsweg, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	§ 83	u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 1 2 F e s t l e g u n g s k o m p e t e n z e n , V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n		A b s c h n i t t 1 2 u n v e r ä n d e r t	
§ 84	Festlegungskompetenzen	§ 84	u n v e r ä n d e r t
§ 85	Verordnungsermächtigung	§ 85	u n v e r ä n d e r t
§ 86	Beleihung, Kostenregelung	§ 86	u n v e r ä n d e r t
§ 87	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	§ 87	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)	Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten	u n v e r ä n d e r t	
Anlage 2 (zu § 15)	<i>Resilienzanforderungen</i>	Anlage 2 (zu § 15)	Produktherkunft
Anlage 3 (zu § 23 Absatz 21)	Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten	u n v e r ä n d e r t	
Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2)	Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten	u n v e r ä n d e r t	
Anlage 5 (zu § 14 Absatz 2)	Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen	u n v e r ä n d e r t	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 6 (zu § 65) Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage	u n v e r ä n d e r t
Anlage 7 (zu § 81) <i>Formel</i> zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich	Anlage 7 (zu den §§ 66 und 81) Formeln zur Berechnung des Aktivierungspreises für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden und des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n
§ 1	§ 1
Ziel	Ziel
Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Elektrizität einen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 einzuführen, um ausreichend gesicherte elektrische Leistung zur Deckung der Stromnachfrage <i>in diesem Jahr</i> bereitzustellen.	Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Elektrizität einen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 einzuführen, um ausreichend gesicherte elektrische Leistung zur Deckung der Stromnachfrage im Erbringungszeitraum bereitzustellen.
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. „Aggregator“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausübt, bei der die Bereitstellung von Kapazitäten gebündelt mittels eines Anlagenpools angeboten wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Anlage“ eine Erzeugungsanlage oder eine regelbare Last,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Anlage dargebotsabhängiger Technologieklassen“ eine Erzeugungsanlage, die einer der folgenden Technologieklassen zugeordnet werden kann: Photovoltaik, Wind an Land und Wind auf See,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Anlage energiebegrenzter Technologieklassen“ eine Stromspeicheranlage und regelbare Last,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. „Anlage energieunbegrenzter Technologieklassen“ eine Erzeugungsanlage, die keine Stromspeicheranlage ist,	5. u n v e r ä n d e r t
6. „Anlagenpool“ die Gesamtheit der von einem Aggregator in einem Gebot aggregierten Anlagen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. „Ausspeiseleistung“ die höchste elektrische Netzdauerleistung in Megawatt, die eine Stromspeicheranlage in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen kann,	7. „Ausspeiseleistung“ die höchste elektrische Netzdauerleistung in Megawatt mit 3 Nachkommastellen , die eine Stromspeicheranlage in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen kann,
8. „Eintrittskapazität“ der maximale Umfang an Kapazitäten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen können, wie sie nach der Methodik nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 bestimmt wird,	8. u n v e r ä n d e r t
9. „Erbringungszeitraum“ der Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2032,	9. u n v e r ä n d e r t
10. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, insbesondere ein Kraftwerk sowie eine Stromspeicheranlage,	10. u n v e r ä n d e r t
11. „gebotene nominale Leistung“ im Fall von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung und im Fall von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils in Megawatt,	11. „gebotene nominale Leistung“ im Fall von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung und im Fall von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils in Megawatt mit 3 Nachkommastellen ,
12. „gebotene reduzierte Leistung“ die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt,	12. „gebotene reduzierte Leistung“ die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt mit 3 Nachkommastellen ,
13. „gebotsgegenständliche Anlage“ die Anlage, die dem Gebot zugrunde liegt,	13. u n v e r ä n d e r t
14. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,	14. u n v e r ä n d e r t
15. „Gebotswert“ die im Gebot angegebene Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr,	15. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. „gemessene Leistung“ die während eines Bilanzkreisabrechnungsintervalls um die verbrauchte elektrische Energie verminderte, erzeugte elektrische Energie einer Anlage, beziehungsweise eines Anlagenpools, multipliziert mit der Gesamtzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde,	16. u n v e r ä n d e r t
17. „Hauptenergieträger“ der an einem Standort in den Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im mengengewichteten Durchschnitt überwiegend, mindestens zu 51 Prozent eingesetzte Brennstoff,	17. u n v e r ä n d e r t
18. „Höchsterbringungsdauer“ die Zeit in vollen Stunden, die	18. u n v e r ä n d e r t
a) eine Stromspeicheranlage oder ein Anlagenpool mit Stromspeicheranlagen längstens in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen,	
b) eine regelbare Last oder ein Anlagenpool mit regelbaren Lasten längstens in der Lage ist, ihren Wirkleistungsbezug um die gebotene nominale Leistung zu reduzieren,	
19. „Höchstwert“ der Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 39 abgegeben werden darf,	19. u n v e r ä n d e r t
20. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung in Megawatt, die die gebotsgegenständliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,	20. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung in Megawatt mit 3 Nachkommastellen , die die gebotsgegenständliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
a) bei einer Erzeugungsanlage, die keine Stromspeicheranlage ist, die Netto-Nennleistung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) bei einer Stromspeicheranlage die Ausspeiseleistung und	b) u n v e r ä n d e r t
c) bei einer regelbaren Last die Stromnetzanschlussleistung,	c) u n v e r ä n d e r t
21. „Kapazität“ die Fähigkeit, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesicherte elektrische Leistung für das Netz der allgemeinen Versorgung bereitzustellen oder den Verbrauch von elektrischer Energie zu reduzieren,	21. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
22. „Kapazitätsvergütung“ der jährlich an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlende Betrag in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung in Euro pro <i>Megawatt reduzierte Leistung</i> ,	22. „Kapazitätsvergütung“ der jährlich an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlende Betrag in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung in Euro pro Jahr ,
23. „Kapazitätsverpflichtung“ die Verpflichtung des Kapazitätsverpflichteten, die mit dem Zuschlag zustande kommt, bestehend aus den Rechten und Pflichten des Kapazitätsverpflichteten nach diesem Gesetz,	23. u n v e r ä n d e r t
24. „Kapazitätsverpflichteter“ der Verpflichtete, der für die Dauer des Verpflichtungszeitraums Kapazität im Umfang der reduzierten Leistung bereitzustellen hat,	24. u n v e r ä n d e r t
25. „Kleinanlagenpool“ ein Anlagenpool bestehend aus Anlagen, die jeweils weniger als 1 Megawatt installierte Leistung haben,	25. u n v e r ä n d e r t
26. „Kohlenstoffdioxid-Preis“ der tägliche Abrechnungspreis für die Lieferung einer Emissionsberechtigung in Höhe von einer Tonne Kohlenstoffdioxid; für die Handelstage von Januar bis einschließlich November eines Jahres ist dies der Kohlenstoffdioxid-Preis für die Lieferung im gleichen Jahr; für die Handelstage im Dezember eines Jahres ist dies der Kohlenstoffdioxid-Preis für die Lieferung im darauffolgenden Jahr; es werden die Daten derjenigen Handelsplattform für Emissionsberechtigungen innerhalb der Europäischen Union verwendet, die im 1. Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies,	26. u n v e r ä n d e r t
27. „Kraftwerk“ eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie unter Einsatz von gasförmigen Brennstoffen als Hauptenergieträger,	27. u n v e r ä n d e r t
	28. „netztechnischer Norden“ das Gebiet, das die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen umfasst,
28. „netztechnischer Süden“ das Gebiet, das die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst,	29. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
29. „reduzierte Leistung“ die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, indem die nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 2 multipliziert wird,	30. „reduzierte Leistung“ die Leistung in Megawatt mit 3 Nachkommastellen , die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, indem die nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 2 multipliziert wird,
30. „regelbare Last“ eine Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie, die ihren Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduzieren kann,	31. u n v e r ä n d e r t
31. „Regelzone“ im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist,	32. u n v e r ä n d e r t
32. „Spotmarktpreis für Erdgas“ der für einen Gastag maßgebliche, für das deutsche Marktgebiet veröffentlichte, auf Börsengeschäften beruhende mengengewichtete Tagesreferenzpreis für Erdgas in Euro je Megawattstunde bezogen auf den oberen Heizwert; für das deutsche Marktgebiet ist dies der am vorhergehenden Handelstag für die Lieferung an diesem Gastag ermittelte und für das Marktgebiet Trading Hub Europe veröffentlichte EEX Day European Gas Spot Index oder ein an seine Stelle tretender sachlich und methodisch vergleichbarer veröffentlichter Tagesreferenzpreis,	33. u n v e r ä n d e r t
33. „Spotmarktpreis für Strom“ der Strompreis in Euro pro Megawattstunde, der sich in der gemeinsamen Preiszone für Deutschland und Luxemburg aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,	34. u n v e r ä n d e r t
34. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage oder mehrerer Anlagen eines Betreibers, der sich durch die postalische Adresse <i>oder, falls eine solche nicht existiert, durch</i> die Bezeichnung des Flurstücks oder der Flurstücke oder <i>der</i> geografischen Koordinaten von anderen Standorten unterscheidet,	35. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage oder mehrerer Anlagen eines Betreibers, der sich durch die postalische Adresse, die Bezeichnung des Flurstücks oder der Flurstücke oder die geografischen Koordinaten von anderen Standorten unterscheidet,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
35. „Stromnetzanschlussleistung“, die höchste elektrische Leistung in Megawatt, die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann,	36. „Stromnetzanschlussleistung“, die höchste elektrische Leistung in Megawatt mit 3 Nachkommastellen , die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann,
36. „Stromspeicheranlage“ ein Batteriespeicher, ein Pumpspeicher, ein Druckluftspeicher, ein Flüssigluftspeicher oder eine Kohlenstoffdioxid-Batterie,	37. u n v e r ä n d e r t
37. „Übertragungsnetzbetreiber“ ein Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes,	38. u n v e r ä n d e r t
38. „vereinbarte Netzanschlusskapazität“ die zwischen dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes und dem Netzanschlussnehmer vertraglich festgelegte maximale stationäre elektrische Wirkleistung, die an einem Netzanschlusspunkt in das Netz eingespeist oder aus dem Netz entnommen werden darf,	39. u n v e r ä n d e r t
39. „Verpflichtungsjahr“ der Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum Ablauf des 31. Oktober des darauf folgenden Jahres innerhalb eines Verpflichtungszeitraums,	40. u n v e r ä n d e r t
40. „Verpflichtungszeitraum“ der Zeitraum, für den der Kapazitätsverpflichtete zur Bereitstellung seiner Kapazität verpflichtet ist und vergütet wird, unterteilt in Verpflichtungsjahre beginnend mit dem 1. November 2031,	41. u n v e r ä n d e r t
41. „Versorgungssicherheitsmonitoring“ die Berechnungen nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,	42. „Versorgungssicherheitsmonitoring“ der Bericht und die diesem zugrundeliegenden Berechnungen nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 3 bis 4a des Energiewirtschaftsgesetzes,
42. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,	43. u n v e r ä n d e r t
43. „zuständiger Übertragungsnetzbetreiber“ der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist,	44. u n v e r ä n d e r t
44. „Zuverlässigkeitsstandard“ das Maß der Versorgungssicherheit, wie es nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für die gemeinsame deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegt ist, ausgedrückt durch die erwartete Anzahl nicht vollständig gedeckter Stunden eines Berechnungsjahres, die nicht überschritten werden soll.	45. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina	Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina
§ 3	§ 3
Ausschreibungen; Zuständigkeiten	Ausschreibungen; Zuständigkeiten
(1) Nach diesem Gesetz werden die folgenden Ausschreibungen zur Bereitstellung von Kapazität für den Erbringungszeitraum durchgeführt:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Ausschreibungen für Erzeugungsanlagen, die nach Maßgabe von § 12 Absatz 5 über einen längeren Zeitraum Strom erzeugen können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten),	
2. eine Ausschreibung für sämtliche Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und	
3. Ausschreibungen für sämtliche Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten).	
	(2) Die Erzeugungsanlagen und regelbaren Lasten müssen unbeschadet der §§ 18 und 19 auf deutschem Staatsgebiet errichtet und einer deutschen Regelzone sowie der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet sein.
(2) Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Bundesnetzagentur mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten	Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten
(1) Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 8. September 2026 und am 22. Dezember 2026.	(1) Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 8. September 2026 und am 29. Dezember 2026.
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt pro Gebotstermin jeweils 4,5 Gigawatt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Wurde das Ausschreibungsvolumen des ersten Gebotstermins nicht ausgeschöpft, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des im ersten Gebotstermin nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumens. Ist nach dem zweiten Gebotstermin das für die beiden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft, wird das <i>insgesamt</i> nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen, zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten, in einem dritten Gebotstermin für Langzeitkapazitäten ausgeschrieben.</p>	<p>(3) Wurde das Ausschreibungsvolumen des ersten Gebotstermins nicht ausgeschöpft, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des im ersten Gebotstermin nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumens. Ist nach dem zweiten Gebotstermin das für die beiden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in Höhe von 100 Megawatt oder mehr nicht ausgeschöpft, wird das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen, zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten, in einem dritten Gebotstermin für Langzeitkapazitäten ausgeschrieben. Ist nach dem zweiten Gebotstermin das für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in Höhe von weniger als 100 Megawatt nicht ausgeschöpft, wird das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen zusätzlich in der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten nach § 5 ausgeschrieben.</p>
	<p>(4) Das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins verringert sich um die Gebotsmenge, die über das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 des ersten Gebotstermins aufgrund von § 48 Absatz 4 Satz 1 hinaus bezuschlagt wurde.</p>
§ 5	§ 5
Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten findet in einem Gebotstermin am 18. Mai 2027 statt.</p>	
<p>(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 2 Gigawatt.</p>	
§ 6	§ 6
Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Festlegungskompetenz	Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Festlegungskompetenz
<p>(1) Die Ausschreibungen für Kapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 1. Dezember 2027 und 1. Oktober 2029. Die Bundesnetzagentur kann nach Maßgabe des § 84 Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichende Gebotstermine durch Festlegung bestimmen und hat diese entsprechend Absatz 2 bekannt zu machen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Anlage 1 zunächst den Gesamtbedarf an Kapazitäten für die jeweils relevante Ausschreibung für Kapazitäten und übermittelt diesen zeitnah zu dem Bericht nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu dem Gesamtbedarf an Kapazitäten zeitgleich mit dem Bericht nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her.</p>	<p>(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Anlage 1 zunächst den Gesamtbedarf an Kapazitäten für die jeweils relevante Ausschreibung für Kapazitäten und übermittelt diesen zeitnah zu dem Bericht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 3 bis 4a des Energiewirtschaftsgesetzes an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu dem Gesamtbedarf an Kapazitäten zeitgleich mit dem Bericht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 3 bis 4a des Energiewirtschaftsgesetzes Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her.</p>
<p>(3) Auf Basis des Gesamtbedarfs an Kapazitäten nach Absatz 2 ermittelt die Bundesnetzagentur nach Anlage 1 das Ausschreibungsvolumen für den Erbringungszeitraum und veröffentlicht das Ausschreibungsvolumen spätestens bis zur Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen das Ausschreibungsvolumen zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6). Die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In dem Gebotstermin im Jahr 2027 werden 75 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. In dem Gebotstermin im Jahr 2029 werden 100 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3</p>	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3</p>
<p style="text-align: center;">V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n</p>	<p style="text-align: center;">V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n</p>
<p style="text-align: center;">U n t e r a b s c h n i t t 1</p>	<p style="text-align: center;">U n t e r a b s c h n i t t 1</p>
<p style="text-align: center;">A l l g e m e i n e V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n</p>	<p style="text-align: center;">A l l g e m e i n e V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e T e i l n a h m e a n A u s s c h r e i b u n g e n</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<p style="text-align: center;">M i n d e s t l e i s t u n g</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Anlage muss eine Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Mindestleistung nach Absatz 1 kann auch durch einen Anlagenpool erreicht werden.	
§ 8	§ 8
Stromnetzanschluss	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Anlage muss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung einen Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben.	
(2) Absatz 1 ist bei Anlagenpools mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Einzelanlage des Anlagenpools in Höhe der nominalen Leistung, die sie zur nominalen gebotenen Leistung des Anlagenpools beiträgt, einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben muss.	
§ 9	§ 9
Emissionsgrenzwert	Emissionsgrenzwert
(1) Die <i>Anlage</i> darf keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstoßen.	(1) Die Anlage darf keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstoßen.
(2) Bei Geboten für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Anforderungen an den Bieter	u n v e r ä n d e r t
(1) Ein Bieter darf nicht an einer Ausschreibung teilnehmen, wenn	
1. er ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. offene Rückforderungsansprüche gegen ihn aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen.	
(2) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für den Aggregator anzuwenden.	
§ 11	§ 11
Ausschluss der Doppelförderung	Ausschluss der Doppelförderung
(1) Für die Anlage darf für den Verpflichtungszeitraum	(1) Für die Anlage darf für den Verpflichtungszeitraum
1. kein wirksamer Zuschlag nach diesem Gesetz bestehen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>kein Anspruch auf Förderung bestehen</i> nach	2. keine Förderung zusätzlich zu einer Zahlung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden
a) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,	a) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
b) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder	b) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
c) <i>einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz.</i>	c) soweit dieselben förderfähigen Kosten wie die nach diesem Gesetz betroffen sind.
Davon unberührt bleibt das Recht eines Bieters, mit der Anlage an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen <i>Mitgliedsstaats</i> der Europäischen Union teilzunehmen.	Davon unberührt bleibt das Recht eines Bieters, mit der Anlage an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union teilzunehmen.
(2) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist Absatz 1 entsprechend für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen	Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen
§ 12	§ 12
Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten	Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten
(1) Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und bei der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In den Ausschreibungen kann nur auf einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren geboten werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In den Ausschreibungen sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig,	(3) In den Ausschreibungen sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen an einem Standort zulässig,
1. <i>die an einem Standort errichtet werden, an dem</i>	1. an dem zum Stichtag 30. Juni 2026 keine Erzeugungsanlage betrieben wurde oder
	2. an dem zum jeweiligen Gebotstermin ausschließlich eine oder mehrere Erzeugungsanlagen betrieben werden, die jeweils eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
a) in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt <i>wurden oder</i>	a) in der Erzeugungsanlage wurden in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt,
b) <i>ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden,</i>	entfällt
aa) <i>deren</i> endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt <i>wurde</i> und <i>die</i> in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen <i>waren,</i>	b) für die Erzeugungsanlage wurde die endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt und sie war in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen,
bb) <i>die</i> am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten <i>wurden</i> oder	c) die Erzeugungsanlage wurde am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>d) in der Erzeugungsanlage, die die Voraussetzungen der Buchstaben b oder c nicht erfüllt, wurden in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt und</p>
<p><i>cc)</i> die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei <i>alle</i> Anlagen den <i>in</i> ihnen erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen <i>können</i>, oder</p>	<p>aa) die Erzeugungsanlage kann nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei können beide Anlagen den von ihnen erzeugten elektrischen Strom vollständig zeitgleich in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen oder</p>
<p>2. <i>deren</i> installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 <i>in</i> dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung <i>gegenüber dem 31. Dezember 2025</i> erweitert wird.</p>	<p>bb) die installierte Leistung der Erzeugungsanlage wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber dem Stand des 31. Dezember 2025 im Umfang der gebotenen nominalen Leistung erweitert.</p>
<p><i>Für den Standort nach Satz 1 Nummer 1 ist der Zeitpunkt des 31. Dezember 2025 maßgeblich.</i></p>	
<p>(4) In den Ausschreibungen sind Gebote für Anlagenpools nur zulässig, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Erzeugungsanlagen sind und derselben Technologieklasse nach Anlage 3 bei Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und nach Anlage 4 bei Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten angehören. Kleinanlagenpools können an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nicht teilnehmen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach 1 Stunde erfüllt werden kann.</p>	<p>(5) An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe von 80 Prozent der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach 3 Stunden erfüllt werden kann.</p>
<p>(6) <i>Absatz 5 ist bei</i> Geboten für einen Anlagenpool <i>für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.</i></p>	<p>(6) Bei Geboten für einen Anlagenpool sind die Anforderungen nach Absatz 5 durch den Anlagenpool zu erfüllen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 13	§ 13
Ausschreibungen für Kapazitäten	u n v e r ä n d e r t
(1) Bei den Ausschreibungen für Kapazitäten sind Gebote für Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten zulässig.	
(2) In den Ausschreibungen kann auf Verpflichtungszeiträume von 1 Jahr, 7 und 15 Jahren geboten werden.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Besondere Vorgaben für lange Verpflichtungszeiträume	Besondere Vorgaben für lange Verpflichtungszeiträume
§ 14	§ 14
Mindestinvestitionsschwellen	Mindestinvestitionsschwellen
(1) Im Fall eines Verpflichtungszeitraums von 7 oder 15 Jahren hat der Bieter nach erteiltem Zuschlag bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 folgende Mindestinvestition in die gebotsgegenständliche Anlage zu tätigen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren 201 000 Euro je reduzierte Leistung in Megawatt und	
2. bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren 431 000 Euro je reduzierte Leistung in Megawatt.	
(2) Die Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der in Absatz 1 genannten Mindestinvestitionsschwellen richtet sich nach Absatz 3 und Anlage 5. <i>Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 84 Nummer 3 getroffen hat, müssen die Übertragungsnetzbetreiber, Bieter und Kapazitätsverpflichteten für die Nachweisführung zur Anrechenbarkeit das festgelegte Verfahren und Format nutzen.</i>	(2) Die Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der in Absatz 1 genannten Mindestinvestitionsschwellen richtet sich nach Absatz 3 und Anlage 5.
(3) Anrechenbar sind nur solche Investitionen, die nach dem erteilten Zuschlag und bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 getätigt werden. Abweichend von Satz 1 sind bei bezuschlagten Geboten in Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten auch Investitionen in die gebotsgegenständliche Anlage, die in den letzten 12 Monaten vor Erteilung des Zuschlags getätigt wurden, anrechenbar.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Absatz 1 ist bei einem Gebot für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Anforderungen an die Resilienz	Anforderungen an die Produktherkunft
(1) Bei einem Gebot in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten <i>für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren</i> hat der Bieter zu gewährleisten, dass, wenn die gebotsgegenständliche Anlage ein Endprodukt nach Anlage 2 ist, <i>das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden.</i>	(1) Bei einem Gebot in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten hat der Bieter zu gewährleisten, dass, wenn die gebotsgegenständliche Anlage ein Endprodukt nach Anlage 2 ist, die wichtigsten spezifischen Bauteile, wie in Anlage 2 vorgegeben, in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat gefertigt werden, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat oder eine Zollunion bildet.
(2) Die Einhaltung der Anforderung nach Absatz 1 ist durch einen Herkunftsnachweis nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder durch einen vergleichbaren Nachweis bei Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 durch den Bieter zu erbringen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
Erbringung von Momentanreserve	Erbringung von Momentanreserve
(1) Im Fall eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der zu erbringenden Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von <i>mindestens</i> 9 Sekunden geteilt durch 2.	(1) Im Fall eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der mindestens zu erbringenden Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von 9 Sekunden geteilt durch 2.
	(2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>(2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Momentanreserve auch bereitgestellt werden kann</i>	(3) Die Anforderung nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise auch erfüllt werden,
1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.	2. u n v e r ä n d e r t
<i>(3) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder einer Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.</i>	entfällt
<i>(4) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 bleibt die Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.</i>	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Anforderungen an die Betriebsfähigkeit der Anlage mit Wasserstoff	u n v e r ä n d e r t
<i>(1) Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, das Erdgas als Hauptenergieträger im Verpflichtungszeitraum zur Stromerzeugung einsetzt, muss dieses für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Ein Kraftwerk ist nach Absatz 1 für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet, wenn es in einer Weise geplant und gebaut ist, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann. Der Bieter hat im Rahmen seines Gebots ein Konzept für die Umstellung des Kraftwerks auf den Wasserstoffbetrieb vorzulegen.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen	Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen
§ 18	§ 18
Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme	Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme
(1) <i>Zulässig</i> ist ein Gebot für eine Anlage, die	(1) Unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach Abschnitt 3 ist ein Gebot für eine Anlage zulässig , die nicht auf dem deutschen Staatsgebiet errichtet ist ,
1. <i>auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist</i> oder	1. aber einer deutschen Regelzone und der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet ist oder
2. <i>in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist, das eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland hat.</i>	2. einer Regelzone in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugeordnet ist, der eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland hat, und nicht der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet ist.
(2) Für eine Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 sind nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr zulässig.	(2) Für eine Anlage nach Absatz 1 sind nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr zulässig.
(3) <i>Eine Teilnahme von Anlagenpools ist nicht zulässig, wenn sämtliche oder einzelne Anlagen des Anlagenpools außerhalb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind.</i>	(3) Anlagen nach Absatz 1 können nur im Fall von § 19 Nummer 1 Buchstabe a Teil eines Anlagenpools sein.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 19	§ 19
Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme	Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme
(1) Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass	Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass
1. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 <i>eine Kooperationsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über die Teilnahme von Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz in Kraft ist, in der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme geregelt sind, sowie</i>	1. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 1
	a) ein Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes die Bilanzkreiskoordinierung wahrnimmt, oder
	b) eine Vereinbarung nach Nummer 2 Buchstabe a besteht.
2. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 2	2. im Fall einer Anlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 2
a) eine vertragliche Vereinbarung der <i>deutschen</i> Übertragungsnetzbetreiber mit dem am Standort der Anlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber <i>des anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, in dem die Anlage steht</i> , über die Teilnahme von Anlagen an Ausschreibungen nach diesem Gesetz besteht und	a) eine vertragliche Vereinbarung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem am Standort der Anlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die Teilnahme von Anlagen an Ausschreibungen nach diesem Gesetz besteht und
b) ausreichend Eintrittskapazität für die Teilnahme zur Verfügung steht.	b) u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Eine grenzüberschreitende Teilnahme ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Teilnahme nach Abschnitt 3 sowie die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus den zu schließenden Vereinbarungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergeben.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Aggregation, reduzierte Leistung	Aggregation, reduzierte Leistung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Aggregation	Aggregation
§ 20	§ 20
Aggregation	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Aggregation von Anlagen zu einem Anlagenpool ist in allen Ausschreibungen nach diesem Gesetz zulässig.	
(2) Gebote und Anträge für einen Anlagenpool müssen von einem Aggregator eingereicht werden. Der Aggregator übernimmt für den Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.	
(3) Soweit nicht anders geregelt, müssen alle Anlagen des Anlagenpools jeweils die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen erfüllen.	
§ 21	§ 21
Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool	Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool
(1) Ein Anlagenpool kann aus mindestens zwei Anlagen gebildet werden. Alle Anlagen eines Anlagenpools müssen in derselben Regelzone an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein. Soweit nicht anders geregelt, können die Anlagen verschiedenen Technologienklassen angehören.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Eine Anlage darf nicht mehr als einem einzigen Anlagenpool angehören. Anlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, können nur Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote dieses Anlagenpools erfüllen. Jede Anlage in einem Anlagenpool muss bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen und lastganggemessen sein. Das Messsystem muss den Anforderungen nach § 8 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes entsprechen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Alle Anlagen eines Anlagenpools mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 1 Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein einziger Kleinanlagenpool enthalten sein.</p>	<p>(3) Alle Anlagen eines Anlagenpools mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 1 Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein einziger Kleinanlagenpool enthalten sein. Ein Kleinanlagenpool, der Teil eines Anlagenpools ist, muss eine reduzierte Leistung von mindestens 450 Kilowatt aufweisen. Für einen Kleinanlagenpool, der nicht Teil eines Anlagenpools ist, ist § 7 Absatz 2 anzuwenden.</p>
<p>Unterabschnitt 2</p>	<p>Unterabschnitt 2</p>
<p>Reduzierte Leistung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 22</p>	
<p>Reduzierte Leistung</p>	
<p>(1) Die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz wird in reduzierter Leistung bestimmt. Damit gibt jeder Bieter in einer Ausschreibung das Gebot für eine Anlage mit ihrer reduzierten Leistung ab.</p>	
<p>(2) Die reduzierte Leistung wird berechnet, indem die gebotene nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach Absatz 3 und den §§ 23 und 24 multipliziert wird.</p>	
<p>(3) Für energieunbegrenzte Technologieklassen werden technologieklassenspezifische Reduktionsfaktoren bei den Ausschreibungen angewendet. Für energiebegrenzte Technologieklassen bestehen unterschiedliche Reduktionsfaktoren in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Höchsterbringungsdauer.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 23	
Ermittlung der Reduktionsfaktoren	
<p>(1) Für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und die Ausschreibungen für Kapazitäten ermittelt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Reduktionsfaktoren nach Anlage 3 entsprechend der dort aufgeführten Methodiken und Technologieklassen. Bei der Ermittlung der Reduktionsfaktoren werden die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Reduktionsfaktoren spätestens 6 Wochen vor der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Reduktionsfaktoren zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).</p>	
<p>(2) Die Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich aus Anlage 4.</p>	
§ 24	
Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation	
<p>(1) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist der Reduktionsfaktor des Anlagenpools für die Ausschreibung maßgeblich.</p>	
<p>(2) Für die Bestimmung des Reduktionsfaktors eines Anlagenpools ist der Mittelwert aus den einzelnen Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung zu bilden. Ist ein Kleinanlagenpool Teil des Anlagenpools, gilt er in diesem Fall als Einzelanlage. Für Anlagen eines Kleinanlagenpools bestimmt der Aggregator zusammenfassend einen Reduktionsfaktor der Technologieklasse „Kleinanlagenpool“ nach Anlage 3 entsprechend der Höchsterbringungsdauer des Kleinanlagenpools.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Präqualifizierung	Präqualifizierung
§ 25	§ 25
Vollständige und vorläufige Präqualifizierung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Vor Teilnahme an einer Ausschreibung für Kapazitäten hat vor Gebotsabgabe eine Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zu erfolgen. Die vollständige Präqualifizierung bestätigt die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und ist Voraussetzung für die Abgabe eines Gebots.</p>	
<p>(2) Sofern Angaben oder Nachweise zur Anlage nach § 28 Absatz 1 und 2 aufgrund des Zustands der Anlage nicht gemacht beziehungsweise nicht erbracht werden können, erfolgt nur eine vorläufige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 berechtigt die vorläufige Präqualifizierung ebenfalls zur Abgabe eines Gebots.</p>	
<p>(3) Für die Ausschreibung für Kapazitäten an dem Gebotstermin 1. Dezember 2027 sind, wenn kein Fall des Absatzes 2 vorliegt, abweichend von Absatz 1 zur gebotsgegenständlichen Anlage nur die Angaben nach § 28 Absatz 1 ohne Erbringung der Nachweise zu machen. Im Fall von Satz 1 ist die Präqualifizierung ebenfalls vorläufig und berechtigt zur Abgabe von Geboten in dieser Ausschreibung.</p>	
<p>(4) Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten erfolgt keine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung vor Gebotsabgabe. In diesen Fällen muss das Gebot nach § 38 Absatz 3 in entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 1 und der §§ 29 und 30 die Angaben und Eigenerklärungen für eine vorläufige Präqualifizierung enthalten.</p>	
<p>(5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 ist nach Erteilung des Zuschlags die vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abzuschließen.</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 26	§ 26
Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform	Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform
(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber führt die vollständige sowie die vorläufige Präqualifizierung für die Ausschreibungen von Kapazitäten auf Antrag durch.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist vom Bieter bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 6 zu stellen, wobei der Antrag jeweils nur ab dem 1. Tag des 7. Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung bis spätestens zum 1. Tag des 5. Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung gestellt werden kann.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Antrag muss enthalten:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Angabe, ob eine vollständige oder eine vorläufige Präqualifizierung beantragt wird,	
2. alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen sowie	
3. die Zustimmung zur Datenverwendung und -speicherung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur.	
(4) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss abweichend von § 28 Absatz 1 und 2 nur die Angaben zur Anlage nach § 29 enthalten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Vor Antragstellung hat der Bieter die Angaben nach § 27 und, wenn es sich um eine Erzeugungsanlage handelt, im Fall der Beantragung einer vollständigen Präqualifizierung die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 beziehungsweise im Fall der Beantragung einer vorläufigen Präqualifizierung die Angaben nach § 29 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Übertragungsnetzbetreiber richten für die Präqualifizierung bis zum 1. Mai 2027 und für die Ausschreibungen für Kapazitäten bis zum 15. Oktober 2027 eine gemeinsame Internetplattform ein und betreiben diese. Die Einrichtung und der Betrieb der Internetplattform erfolgt in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(7) Die Übertragungsnetzbetreiber haben Formatvorgaben für die nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen sowie Mindestinhalte für die nach § 28 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Gutachten zu bestimmen. Diese sind auf der gemeinsamen Internetplattform nach Absatz 6 bekannt zu machen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(8) Ein Antrag für eine Anlage nach § 18 Absatz 1 kann nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 18 und 19 erfüllt sind.</p>
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>
<p>Angaben zum Bieter</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss folgende Angaben zum Bieter enthalten:</p>	
<p>1. Name und, sofern vorhanden, Firma nach dem Handelsgesetzbuch, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; dabei sind, sofern der Bieter keine natürliche Person ist, auch anzugeben</p>	
<p>a) dessen Unternehmenssitz,</p>	
<p>b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, und</p>	
<p>c) alle Unionsfremden nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten,</p>	
<p>2. Zahlungsdaten, bestehend aus der internationalen Bankleitzahl und der internationalen Bankkontonummer, Anschrift und E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften sowie die Steueridentifikationsnummer des Bieters,</p>	
<p>3. die eindeutige Nummer, unter der der Bieter im Marktstammdatenregister registriert ist,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, sofern der Bieter dort eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,	
5. die Angabe, ob der Bieter ein Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,	
6. die Gebietseinheit der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, in der der Bieter seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003,	
7. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Bieter tätig ist, auf Ebene der Gruppe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.	
(2) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 sind vom Bieter den Übertragungsnetzbetreibern über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Gebotstermin mitzuteilen.	
(3) Bei der vollständigen oder vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Angaben nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 2 vorzunehmen.	
§ 28	§ 28
Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung	Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung
(1) Der Antrag auf vollständige Präqualifizierung muss folgende Angaben zur Anlage enthalten:	(1) Der Antrag auf vollständige Präqualifizierung muss folgende Angaben zur Anlage enthalten:
1. soweit vorhanden, die eindeutige Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Standort der Anlage,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Zuordnung der Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3,	3. u n v e r ä n d e r t
4. bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden,	4. bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse oder einem Kleinanlagenpool die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden sowie die ihr zugrundeliegende nominale Leistung,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. die installierte Leistung der Anlage,	5. un v e r ä n d e r t
6. bei einer Stromspeicheranlage die nutzbare Speicherkapazität,	6. bei einer Stromspeicheranlage die nutzbare Speicherkapazität in Megawattstunden mit 3 Nachkommastellen,
7. die Zuordnung zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und zum Anschlussnetzbetreiber,	7. un v e r ä n d e r t
8. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung,	8. die Angabe zum Anschlusspunkt an das Netz der allgemeinen Versorgung,
9. die Marktlokationsidentifikationsnummer und die Messlokationsidentifikationsnummer beziehungsweise die Bestätigung des Bieters, dass anlagenscharfes Messequipment bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums installiert ist,	9. un v e r ä n d e r t
10. die Bestätigung des Bieters, dass die Anlage lastganggemessen ist,	10. die Angabe des Bieters, dass die Anlage lastganggemessen ist,
11. die Bestätigung des Bieters, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden,	11. die Angabe des Bieters, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden,
12. bei einer an ein Verteilnetz angeschlossenen Anlage die Bestätigung des zuständigen Verteilnetzbetreibers, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist.	12. un v e r ä n d e r t
(2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Der Nachweis für die Angabe nach Absatz 1 Nummer 11 ist für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind dem Antrag für die gebotsgegenständliche Anlage für die letzten 12 Monate vollständige viertelstündliche Lastgangdaten beizufügen.	(2) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, ist sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nach Ablauf der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 32 Absatz 1, soll sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern <i>dadurch</i> der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.</p>	<p>(3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, ist sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nach Ablauf der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 32 Absatz 1, soll sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Präqualifizierungsverfahrens nicht gefährdet wird. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern unter Abwägung der verbleibenden Zeit bis zum Beginn des Ausschreibungsverfahrens und des Aufwands für die Überprüfung der Änderungen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.</p>
<p>(4) Bei der vollständigen <i>oder vorläufigen</i> Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich muss der Antrag enthalten:</p>	<p>(4) Bei der vollständigen Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich muss der Antrag enthalten:</p>
<p>1. die Angabe der Anzahl der Anlagen im Anlagenpool,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Angabe der installierten Leistung des Anlagenpools und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Bestätigung, dass jede Anlage des Anlagenpools über ein intelligentes Messsystem nach § 21 Absatz 2 verfügt.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Abweichend von Satz 1 <i>kann</i> bei einem Kleinanlagenpool <i>der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 durch ein Gutachten für den Anlagenpool erbracht werden.</i></p>	<p>Abweichend von Satz 1 sind bei einem Kleinanlagenpool die Absätze 1 und 2 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>
	<p>1. die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2, 5, 6, 10 und 12 sind nicht erforderlich,</p>
	<p>2. die Zuordnung nach Absatz 1 Nummer 3 zu einer Technologiekategorie nach Anlage 3 hat für jede Einzelanlage zu erfolgen unter Angabe und Nachweis der installierten Leistung der Gesamtheit der einer Technologiekategorie zugeordneten Einzelanlagen sowie, sofern Stromspeicheranlagen Teil des Anlagenpools sind, der Speicherkapazität der Gesamtheit der Stromspeicheranlagen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3. die Angabe nach Absatz 1 Nummer 4 hat einheitlich für den Kleinanlagenpool mit dem entsprechenden Nachweis nach Absatz 2 Satz 3 zu erfolgen,
	4. der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 für die Angabe in Absatz 1 Nummer 11 kann durch ein einheitliches Gutachten für den Kleinanlagenpool erbracht werden.
§ 29	§ 29
Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung	Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung
(1) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss zusätzlich zu den Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 die folgenden Angaben enthalten:	(1) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss zusätzlich zu den Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 die folgenden Angaben enthalten:
1. die Angabe, <i>warum</i> zum Zeitpunkt der Antragstellung keine vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 möglich sind, und	1. die Angabe, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 25 Absatz 2 keine vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 möglich sind unter Angabe des aktuellen Stands der Realisierung der Anlage , und
2. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung beziehungsweise die verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers, einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses.	2. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen von § 25 Absatz 3 sind abweichend von Satz 1 die Angaben nach § 28 Absatz 1 zu machen.	In den Fällen von § 25 Absatz 3 sind abweichend von Satz 1 die Angaben nach § 28 Absatz 1 zu machen.
(2) § 28 Absatz 3 ist im Fall von Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die noch ausstehenden Angaben und erforderlichen Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 sind spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorzulegen.	(3) Die noch ausstehenden Angaben und erforderlichen Nachweise nach § 28 Absatz 1, 2 und 4 Satz 3 sind spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorzulegen.
(4) Bei der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools und zusätzlich die Angaben nach § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 vorzulegen.	(4) Bei der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools und zusätzlich die Angaben nach § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist bei einem Kleinanlagenpool für die nach Satz 1 zu machenden Angaben § 28 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 30	§ 30
Verpflichtende Eigenerklärungen	Verpflichtende Eigenerklärungen
(1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss enthalten:	(1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss enthalten:
1. eine Eigenerklärung des Bieters darüber, dass	1. eine Eigenerklärung des Bieters darüber, dass
a) der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) ist,	a) u n v e r ä n d e r t
b) gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Anlage für den Verpflichtungszeitraum	c) die Anlage für den Verpflichtungszeitraum
aa) weder ganz noch teilweise bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz erhalten hat, <i>zur Förderung zugelassen worden ist</i> oder	aa) weder ganz noch teilweise bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz erhalten hat oder
bb) anderweitig eine staatliche Förderung erhält, <i>insbesondere nach</i>	bb) anderweitig eine staatliche Förderung erhält,
aaa) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,	aaa) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
bbb) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder	bbb) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
ccc) <i>Förderprogrammen oder Gesetzen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie dieses Gesetz, und</i>	ccc) die dieselben förderfähigen Kosten wie die nach diesem Gesetz betreffen , und
d) die nach § 26 Absatz 5 erforderlichen Eintragungen in das Marktstammdatenregister erfolgt sind, und	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. eine Selbstverpflichtung des Bieters, dass jede Änderung der den Erklärungen nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt wird.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der vollständigen oder vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Eigenerklärungen und Selbstverpflichtungen nach Absatz 1 für alle Anlagen des Anlagenpools und im Übrigen für sich selbst abzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 31	§ 31
Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte	u n v e r ä n d e r t
(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann dem Bieter eine Frist von 2 bis 4 Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn	
1. die für die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind,	
2. die Angaben nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen oder	
3. die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.	
(2) Soweit es für die Überprüfung des Antrags auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erforderlich ist, kann der zuständige Übertragungsnetzbetreiber sowie die von diesem beauftragten Personen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur	
1. über § 28 Absatz 1, 2 und 4 und § 29 Absatz 1 und 4 hinausgehende Angaben und Nachweise einfordern und	
2. verlangen, während der üblichen Geschäftszeiten	
a) Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und betriebliche Einrichtungen des Bieters zu betreten,	
b) dort Prüfungen vorzunehmen und	
c) die betrieblichen Unterlagen des Bieters einzusehen.	
Verweigert der Bieter eine Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2, darf die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung nicht erteilt werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 32	§ 32
Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über einen Antrag zur vollständigen Präqualifizierung für eine Ausschreibung für Kapazitäten bis spätestens zum letzten Tag des 3. Monats vor dem jeweiligen Gebotstermin der Ausschreibung. Das Ergebnis wird über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) den jeweiligen Bietern individuell mitgeteilt.</p>	
<p>(2) In den Fällen der vorläufigen Präqualifizierung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach Absatz 1 bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorläufig ist.</p>	
<p>(3) Eine vollständige Präqualifizierung erfolgt, wenn</p>	
<p>1. die erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen nach den §§ 27, 28 und 30 vollständig sind,</p>	
<p>2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen und</p>	
<p>3. die erforderlichen Nachweise nach § 28 Absatz 2 erbracht sind.</p>	
<p>(4) Eine vorläufige Präqualifizierung erfolgt, wenn</p>	
<p>1. die erforderlichen Angaben und Eigenerklärungen nach den §§ 27, 29 und 30 vollständig sind und</p>	
<p>2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 33	§ 33
Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung	Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung
<p>(1) Abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 kann jederzeit, frühestens ab dem 1. Januar 2028, insbesondere <i>durch einen berechtigten Erwerber</i> zum Zwecke der Übertragung nach den §§ 56 und 57 oder <i>einen ungebundenen Kapazitätsanbieter</i> zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 ein Antrag auf vollständige <i>oder vorläufige</i> Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise nach den §§ 27 und 28 sowie die Eigenerklärungen nach § 30 für eine vollständige <i>und vorläufige</i> Präqualifizierung zu enthalten.</p>	<p>(1) Abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 kann jederzeit, frühestens ab dem 1. Januar 2028, insbesondere zum Zwecke der Übertragung nach den §§ 56 bis 58 oder zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 ein Antrag auf vollständige Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise nach den §§ 27 und 28 sowie die Eigenerklärungen nach § 30 für eine vollständige Präqualifizierung zu enthalten.</p>
<p>(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat binnen 6 Wochen nach der Antragstellung nach Absatz 1 über die vollständige <i>und vorläufige</i> Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat binnen 6 Wochen nach der Antragstellung nach Absatz 1 über die vollständige Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.</p>
§ 34	§ 34
Fortbestand der vollständigen Präqualifizierung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Eine nach diesem Abschnitt erfolgte vollständige Präqualifizierung berechtigt auch, ohne dass es einer erneuten vollständigen Präqualifizierung bedarf,</p>	
<p>1. zur Teilnahme an weiteren Ausschreibungen für Kapazitäten und</p>	
<p>2. zur Bereitstellung von Kapazitäten ohne Teilnahme an Ausschreibungen zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Haben sich Änderungen beim Bieter oder der Anlage ergeben, die die Angaben nach den §§ 27 und 28 Absatz 1 betreffen, ist ein erneuter Antrag auf vollständige Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) unter Vorlage der geänderten Angaben und Nachweise im Fall von Absatz 1 Nummer 1 nach dem Verfahren und innerhalb der Frist nach § 26 Absatz 2 beziehungsweise im Fall von Absatz 1 Nummer 2 nach § 33 zu stellen.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten	Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Ausschreibungsverfahren	Ausschreibungsverfahren
§ 35	§ 35
Bekanntmachung	u n v e r ä n d e r t
(1) Jede Ausschreibung ist 7 Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Übertragungsnetzbetreiber machen die Ausschreibungen für Kapazitäten zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bekannt.	
(2) Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:	
1. den Gebotstermin unter Angabe der Ausschreibung nach § 3 Absatz 1,	
2. den zulässigen Verpflichtungszeitraum beziehungsweise die zulässigen Verpflichtungszeiträume,	
3. das Ausschreibungsvolumen,	
4. die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Technologieklassen und die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Höchsterbringungsdauern für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen,	
5. die Methode zur Berechnung des Referenzwerts nach § 72,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. die anzuwendenden Höchstwerte für abzugebende Gebote nach § 39,	
7. die Vorgaben, Anforderungen für die Gebotsabgabe und ein Hinweis auf das elektronische Verfahren nach den §§ 36 und 37 Absatz 4,	
8. die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheiten,	
9. ein Hinweis zur Gebührenpflichtigkeit und Gebührenehöhe.	
(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.	
§ 36	§ 36
Elektronisches Verfahren	u n v e r ä n d e r t
Die Ausschreibungen sind elektronisch durchzuführen, dabei kann von der Zustellung nach § 73 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. Die Bundesnetzagentur kann mit der Bekanntmachung der Ausschreibungen insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen.	
§ 37	§ 37
Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben	Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben
(1) Ein Gebot muss der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 36 spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Gebot muss eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben. Bei einem Gebot für <i>eine</i> Anlagenpool muss der gebotsgegenständliche <i>Anlagenpool</i> insgesamt eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben und darf nicht größer als 500 Megawatt reduzierte Leistung sein.	(2) Ein Gebot muss eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool muss der gebotsgegenständliche Anlagenpool insgesamt eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt reduzierte Leistung haben und darf nicht größer als 500 Megawatt reduzierte Leistung sein.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Ein Bieter darf in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. Ein Bieter darf mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagenpools abgeben, sofern keine Anlage in den Anlagenpools Bestandteil mehrerer Anlagenpools ist. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage oder einen Anlagenpool ist unzulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Bieter seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Angaben und Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben zu Geboten oder Formularvorgaben insbesondere zu Eigenerklärungen und zur Bürgschaftserklärung macht, müssen die Gebote unter Verwendung dieser übermittelt werden.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 38	§ 38
Pflichtangaben in Geboten	Pflichtangaben in Geboten
(1) Jedes Gebot muss enthalten:	(1) Jedes Gebot muss enthalten:
1. die Angabe, ob das Gebot abgegeben wird für	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten,	
b) die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten oder	
c) die Ausschreibungen für Kapazitäten,	
2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. die Angabe der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. die gebotene reduzierte Leistung unter Angabe der zugrunde liegenden nominalen Leistung <i>und</i> des <i>angewendeten Reduktionsfaktors</i> ,	4. die gebotene reduzierte Leistung unter Angabe des angewendeten Reduktionsfaktors sowie der zugrunde liegenden nominalen Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools, die weder die nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 beziehungsweise § 28 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 angegebene nominale Leistung noch die nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 beziehungsweise § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 angegebene installierte Leistung überschreiten darf ,
5. den Gebotswert,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. die Höchsterbringungsdauer,	6. bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologiekategorie oder einem Kleinanlagenpool die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden, die die nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 beziehungsweise § 28 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 angegebene Höchsterbringungsdauer nicht überschreiten darf, wobei diese in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten mindestens 10 Stunden betragen muss,
7. den Verpflichtungszeitraum,	7. u n v e r ä n d e r t
8. den Nachweis über einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums und	8. u n v e r ä n d e r t
9. bei einem Gebot für einen Anlagenpool	9. bei einem Gebot für einen Anlagenpool z u s ä t z l i c h
a) die Angabe, dass das Gebot zur Bereitstellung von Kapazität durch einen Anlagenpool abgegeben wird, <i>und</i>	a) die Angabe, dass das Gebot zur Bereitstellung von Kapazität durch einen Anlagenpool abgegeben wird,
b) die Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools unter Angabe jeweils der reduzierten Leistung, der zugrunde liegenden nominalen Leistung <i>und des angewendeten Reduktionsfaktors für jede Einzelanlage des Anlagenpools</i> , dabei steht ein Kleinanlagenpool bei der Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools einer Einzelanlage gleich.	b) die Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools nach § 24 Absatz 2 unter Angabe für jede Einzelanlage des Anlagenpools jeweils des angewendeten Reduktionsfaktors , der reduzierten Leistung und der zugrunde liegenden nominalen Leistung, die weder die nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Satz 1 angegebene nominale Leistung noch die nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Satz 1 angegebene installierte Leistung überschreiten darf , dabei steht ein Kleinanlagenpool bei der Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools einer Einzelanlage gleich, und
	c) die Standorte sämtlicher Einzelanlagen des Anlagenpools.
(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten müssen Gebote zusätzlich den Nachweis über die vollständige oder die vorläufige Präqualifizierung nach § 32 Absatz 1 oder 2 enthalten unter Angabe der Anlage, für die die vollständige oder die vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool sind zusätzlich alle Anlagen des Anlagenpools anzugeben, für den die vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich die in dem entsprechend anzuwendenden § 27 Absatz 1 und den entsprechend anzuwendenden §§ 29 und 30 aufgeführten Angaben enthalten. Zusätzlich muss das Gebot die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden. § 26 Absatz 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bieter die Eintragungen bis zur Gebotsabgabe vornehmen muss.</p>	<p>(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich die in dem entsprechend anzuwendenden § 27 Absatz 1 und den entsprechend anzuwendenden §§ 29 und 30 aufgeführten Angaben enthalten. Zusätzlich muss das Gebot die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden. § 26 Absatz 5 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bieter die Eintragungen bis zur Gebotsabgabe vornehmen muss.</p>
<p>(4) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss <i>ein</i> Gebot <i>für Anlagen</i> nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zusätzlich <i>den</i> Nachweis über die installierte Leistung der Anlage <i>bis zum Ablauf des</i> 31. Dezember 2025 enthalten. Dieser Nachweis <i>ist</i> durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten für einen Zeitraum von 6 Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 <i>zu erbringen</i>.</p>	<p>(4) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss das Gebot die Angabe zur Zulässigkeit des Standorts nach § 12 Absatz 3 enthalten. Im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb muss das Gebot zusätzlich einen Nachweis über die installierte Leistung der Anlage am 31. Dezember 2025 enthalten. Dieser Nachweis kann durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten für einen Zeitraum von 6 Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 oder einen anderen geeigneten Nachweis erbracht werden.</p>
<p>(5) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich <i>die Angabe</i> enthalten, <i>ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird</i>.</p>	<p>(5) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich enthalten:</p>
	<p>1. die Angabe, ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird,</p>
	<p>2. in den Fällen des § 15 Absatz 1 die Angabe der wichtigsten spezifischen Bauteile der gebotsgegenständlichen Anlage nach Anlage 2 unter Angabe des jeweiligen Herkunftslandes, in dem diese jeweils gefertigt werden, und</p>
	<p>3. die Bestätigung des Bieters, dass dieser zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war.</p>
<p>(6) Sofern der Bieter ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren abgibt, muss er mit dem Gebot <i>die Selbstverpflichtung abgeben, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird</i>.</p>	<p>(6) Sofern der Bieter ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren abgibt, muss er mit dem Gebot</p>
	<p>1. die Selbstverpflichtung abgeben, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird, und</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. in dem Fall, dass ein Gebot für ein Kraftwerk abgegeben wird, ein Konzept nach § 17 Absatz 2 Satz 2 für die Umstellung des Kraftwerks auf den Wasserstoffbetrieb vorlegen.
§ 39	§ 39
Höchstwert	Höchstwert
(1) Der Höchstwert beträgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten jeweils 173 000 Euro je Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr.	(1) Der Höchstwert beträgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten jeweils 244 000 Euro je Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr.
(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten gibt es für die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume jeweils separate Höchstwerte. Die Höchstwerte in den jeweiligen Ausschreibungen bestimmt die Bundesnetzagentur entsprechend der zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellten Methode sowie unter Zugrundelegung weiterer Berechnungsfaktoren. Die Höchstwerte sind spätestens mit der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen zusätzlich die Höchstwerte auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 40	§ 40
Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten	Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten
(1) Ein Bieter ist an sein Gebot, das bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden ist, gebunden, bis ihm von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Rücknahme eines Gebots durch den Bieter ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig, <i>dabei ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 36, 37 Absatz 1 maßgeblich</i> . Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.	(2) Die Rücknahme eines Gebots durch den Bieter ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig. Die Rücknahmeerklärung muss der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der §§ 36 und 37 Absatz 1 spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Sicherheiten	Sicherheiten
§ 41	§ 41
Sicherungsstelle	u n v e r ä n d e r t
(1) Sicherheiten nach diesem Unterabschnitt sind an die zuständige Sicherungsstelle zu leisten.	
(2) Zuständige Sicherungsstelle ist	
1. für die Gebotssicherheit nach § 42	
a) die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und	
b) der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in den Ausschreibungen für Kapazitäten,	
2. für die Realisierungssicherheit nach § 43 der zuständige Übertragungsnetzbetreiber und	
3. für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 44 der zuständige Übertragungsnetzbetreiber.	
(3) Die zuständige Sicherungsstelle ist berechtigt, Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder Verwertung der Sicherheit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vorliegen.	
§ 42	§ 42
Gebotssicherheit	u n v e r ä n d e r t
Für sein Gebot muss der Bieter bis zum Gebots-termin eine Gebotssicherheit leisten. Die Gebotssicherheit beträgt 15 Prozent des Höchstwerts nach § 39 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43	§ 43
Realisierungssicherheit	u n v e r ä n d e r t
Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags für jedes bezuschlagte Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr eine Realisierungssicherheit in der Höhe der Nichtrealisierungspönale nach § 64 Absatz 2 leisten.	
§ 44	§ 44
Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis
(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des <i>Einfachen</i> des Gebotswerts leisten.	(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des Gebotswerts multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung leisten.
	(2) Im Fall eines bezuschlagten Gebots mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr ist die Sicherheit nach Absatz 1 mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 61 zu leisten.
(2) Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit unverzüglich bis zur Höhe des Gebotswerts wieder ergänzen, wenn sie verwertet wurde.	(3) Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit unverzüglich bis zur Höhe des Gebotswerts wieder ergänzen, wenn sie verwertet wurde. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Kapazitätsvergütung bis zur vollständigen Ergänzung der Sicherheit zurückzubehalten.
§ 45	§ 45
Arten und Verwahrung von Sicherheiten	Arten und Verwahrung von Sicherheiten
(1) Bei der Leistung einer Sicherheit muss das Gebot oder der Zuschlag, auf das beziehungsweise auf den sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnet werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch	(2) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die unwiderrufliche, unbedingte, <i>auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristete</i> und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Anforderungen des Absatzes 3 genügt und für die eine Bürgschaftserklärung an die Sicherungsstelle übergeben wurde,	1. die unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Anforderungen des Absatzes 3 genügt und für die eine Bürgschaftserklärung an die Sicherungsstelle übergeben wurde, die
	a) im Fall der Gebotssicherheit auf 1 Jahr nach dem jeweiligen Gebotstermin befristet ist,
	b) im Fall der Realisierungssicherheit auf den 31. März 2034 befristet ist,
	c) im Fall der Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristet ist,
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto, auf <i>dem der Geldbetrag nicht verzinst wird.</i>	2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto, wobei kein Anspruch auf Verzinsung besteht.
(3) Die Bürgschaftserklärung ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Gläubiger abzugeben. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die zuständige Sicherungsstelle kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Tauglich ist ein Bürge, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wird im Fall einer Bürgschaft nach Absatz 2 Nummer 1 über das Vermögen des Bürgen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, so hat der Kapazitätsverpflichtete die Bürgschaft innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach Absatz 2 zu ersetzen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Sicherheiten können jederzeit durch andere Sicherheiten ersetzt werden, die den Anforderungen dieser Vorschrift genügen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 46	§ 46
Rückgabe von Sicherheiten	Rückgabe von Sicherheiten
(1) Sicherheiten sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Gebotssicherheit nach § 42 ist zurückzugeben,	(2) Die Gebotssicherheit nach § 42 ist zurückzugeben,
1. wenn der Bieter das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 40 Absatz 2 zurückgenommen hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 49 ausgeschlossen wurde,	2. u n v e r ä n d e r t
3. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr, wenn die nach § 44 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurde, oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr, wenn <i>so</i> wohl die nach § 44 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis als auch die nach § 43 zu zahlende Realisierungssicherheit fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurden.	5. bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr, wenn die nach § 43 zu zahlende Realisierungssicherheit fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet wurde .
(3) Die Realisierungssicherheit nach § 43 ist zurückzugeben, wenn	(3) Die Realisierungssicherheit nach § 43 ist zurückzugeben, wenn
1. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind oder	1. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind und der Kapazitätsverpflichtete die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 vollständig geleistet hat oder
2. der Kapazitätsverpflichtete die Nichtrealisierungspönale nach § 64 vollständig geleistet hat.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 ist nach dem Verpflichtungszeitraum zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung von Ausgleichszahlungen benötigt wird.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 47	§ 47
Verwertung von Sicherheiten	Verwertung von Sicherheiten
(1) Die Gebotssicherheit nach § 42 wird verwertet,	(1) Die Gebotssicherheit nach § 42 wird verwertet,
1. wenn der Bieter nach § 50 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 43 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. wenn und soweit die nach § 44 Absatz 1 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen, für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis <i>und den Preisspitzenausgleich</i> nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.	3. bei einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr , wenn und soweit die nach § 44 Absatz 1 zu zahlende Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.
(2) Die Realisierungssicherheit nach § 43 wird verwertet, wenn und soweit die Nichtrealisierungspönale nach § 64 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 wird verwertet, wenn und soweit die Ausgleichszahlung nach § 76 oder der Funktionsnachweis nach § 80 nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Zuschlag	Zuschlag
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Zuschlagsverfahren	Zuschlagsverfahren
§ 48	§ 48
Zuschlagsverfahren	Zuschlagsverfahren
(1) Die Bundesnetzagentur führt für jeden Gebotstermin das Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durch.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sie öffnet nach Ablauf des Gebotstermins die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote. Anschließend schließt sie die Gebote oder Bieter nach den §§ 49 und 50 aus.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Nach dem Ausschluss von Geboten nach Absatz 2 sortiert die Bundesnetzagentur die verbleibenden Gebote	(3) u n v e r ä n d e r t
1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung.	
Wenn die Gebotswerte und die gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(4) Nach der Sortierung der Gebote nach Absatz 3 erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Absatz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung, bis einschließlich <i>zu dem Gebot</i>, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird, dieses ist das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen bildet die Zuschlagsgrenze. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des Rechtsschutzes nach § 83 kein Zuschlag erteilt. Für das Erreichen des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 bleiben bei den Ausschreibungen für Kapazitäten folgende Gebote unberücksichtigt:</p>	<p>(4) Nach der Sortierung der Gebote nach Absatz 3 erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Absatz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung in Höhe des jeweiligen Gebotswerts, bis einschließlich des Gebots, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird, dieses ist das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen bildet die Zuschlagsgrenze. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des Rechtsschutzes nach § 83 kein Zuschlag erteilt. Für das Erreichen des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 bleiben bei den Ausschreibungen für Kapazitäten folgende Gebote unberücksichtigt:</p>
<p>1. regelbare Lasten in dem Umfang, wie diese bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 bereits als regelbare Lasten berücksichtigt wurden,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 für den Anteil, zu dem der Anlagenpool aus regelbaren Lasten besteht,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Anlagen, die nach Anlage 1 bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten</p>	<p>(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten</p>
<p>1. sortiert die Bundesnetzagentur vor der Gebotsreihung nach Absatz 3 und der Bezuschlagung nach Absatz 4</p>	<p>1. sortiert die Bundesnetzagentur vor der Gebotsreihung nach Absatz 3 und vor der Bezuschlagung nach Absatz 4</p>
<p>a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere <i>Anlagen</i>,</p>	<p>a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Erzeugungsanlagen,</p>
<p>b) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke sodann jeweils nach Geboten für <i>Projekte</i> an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten für <i>Projekte</i> an <i>anderen</i> Standorten,</p>	<p>b) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke sodann jeweils nach Geboten für Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten für Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Norden,</p>
<p>c) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen <i>Süden</i> sodann jeweils</p>	<p>c) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Norden sodann jeweils</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich,	bb) u n v e r ä n d e r t
	2. stellt die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c das Grenzgebot fest, sofern die Reihenfolge ein solches Gebot aufweist; Grenzgebot ist das Gebot vor dem Gebot, mit dem
	a) in dem ersten Gebotstermin ein Anteil von einem Drittel des Ausschreibungsvolumens dieses Termins erstmals überschritten würde,
	b) in dem zweiten Gebotstermin einschließlich der im ersten Termin bezuschlagten Gebote für Bereitstellung von Kapazitäten durch Kraftwerke im netztechnischen Norden ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten erstmals überschritten würde,
2. subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden <i>in der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c</i> von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr	3. subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr,
a) <i>in dem ersten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens dieses Termins erreicht oder überschritten wird,</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) <i>in dem zweiten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem maximal das Ausschreibungsvolumen dieses Termins sowie maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht oder überschritten wird abzüglich der Zuschläge für Kraftwerke für den netztechnischen Süden im ersten Gebotstermin,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. <i>führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 durch, wobei die nach Nummer 2 modifizierten Gebotswerte zugrunde zu legen sind.</i></p>	<p>4. führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung nach Absatz 3 mit der Maßgabe durch, dass sie</p>
	<p>a) die Gebote zunächst bis zum Grenzgebot für den jeweiligen Gebotstermin nach Nummer 2 reiht, wobei die nach Nummer 3 modifizierten Gebotswerte unberücksichtigt bleiben,</p>
	<p>b) anschließend die weiteren Gebote unter Zugrundelegung der modifizierten Gebotswerte nach Nummer 3 reiht, wobei die Reihung nach Buchstabe a unberührt bleibt,</p>
	<p>5. führt die Bundesnetzagentur die Bezuschlagung nach Absatz 4 mit der Maßgabe nach Satz 2 und 3 durch.</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Im zweiten Gebotstermin nach § 4 Absatz 1 ist Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das letzte bezuschlagte Gebot das Gebot in der Reihenfolge nach Absatz 3 ist, mit welchem das Ausschreibungsvolumen dieses Gebotstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals im Umfang von nicht mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung dieses Gebots überschritten wird. Entsprechend wird nach Satz 2 ein Gebot nicht bezuschlagt, mit dem das noch nicht vollständig ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins im Umfang von mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung des jeweiligen Gebots überschritten wird. Gibt es nach Satz 2 und 3 kein Gebot, mit dem das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins um nicht mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung eines Gebots überschritten wird und ist das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins noch nicht vollständig ausgeschöpft, findet § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Im Fall eines Nachholtermins nach § 4 Absatz 3 sind Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, sowie die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(6) Absatz 5 Nummer 2 ist auf ein Gebot für einen Anlagenpool nur anzuwenden, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools als Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden vorgesehen sind.</p>	<p>(6) Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist auf ein Gebot für einen Anlagenpool nur anzuwenden, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools als Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden vorgesehen sind.</p>
<p>(7) Die Bundesnetzagentur kann in dem Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden, insbesondere können die Übertragungsnetzbetreiber <i>abweichend von Absatz 2 Satz 1</i> in den Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig sortieren.</p>	<p>(7) Die Bundesnetzagentur kann in dem Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden, insbesondere können die Übertragungsnetzbetreiber in den Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig sortieren.</p>
<p>§ 49</p>	<p>§ 49</p>
<p>Ausschluss von Geboten</p>	<p>Ausschluss von Geboten</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur schließt ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur schließt ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn</p>
<p>1. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Gebotsicherheit nach § 42 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. der Gebotswert des Gebots den Höchstwert nach § 39 überschreitet, der für die jeweilige Ausschreibung gilt,	2. un v e r ä n d e r t
3. die gebotene reduzierte Leistung den Wert von 1 Megawatt reduzierter Leistung unterschreitet,	3. un v e r ä n d e r t
4. die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung <i>der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools</i> übersteigt,	4. die gebotene nominale Leistung die nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 beziehungsweise § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 angegebene installierte Leistung oder die nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 angegebene nominale Leistung übersteigt,
	5. die dem Gebot zugrunde liegende Höchsterbringungsdauer die nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 angegebene Höchsterbringungsdauer übersteigt oder in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten weniger als 10 Stunden beträgt,
5. der gewählte Reduktionsfaktor nicht mit dem für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise für den gebotsgegenständlichen Anlagenpool maßgeblichen Reduktionsfaktor übereinstimmt,	6. un v e r ä n d e r t
6. kein Stromnetzanschluss oder keine verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums besteht,	7. un v e r ä n d e r t
7. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,	8. un v e r ä n d e r t
8. das Gebot nicht den Formatvorgaben oder Anforderungen nach den §§ 36 und 37 Absatz 4 für die Gebotsabgabe entspricht,	9. un v e r ä n d e r t
9. neben diesem Gebot ein weiteres Gebot für dieselbe Anlage beziehungsweise denselben Anlagenpool vorliegt,	10. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise den gebotsgegenständlichen Anlagenpool bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz erteilt wurde oder	11. für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise den gebotsgegenständlichen Anlagenpool bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz erteilt wurde oder eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine andere staatliche Förderung, soweit diese dieselben förderfähigen Kosten wie die nach diesem Gesetz betrifft, erhalten hat oder erhält,
	12. bei einem Gebot für ein Kraftwerk für ein Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren kein Konzept nach § 17 Absatz 2 Satz 2 für die Umstellung des Kraftwerks auf den Wasserstoffbetrieb vorgelegt wurde,
	13. bei einem Gebot für eine Anlage nach § 18 Absatz 1 die Voraussetzungen nach den §§ 18 und 19 nicht erfüllt sind,
	14. bei einem Gebot für einen Anlagenpool die Anforderungen an die Aggregation nach § 21 nicht erfüllt sind
11. die sonstigen Vorgaben für Gebote nach den §§ 37 und 38 nicht vollständig erfüllt sind.	15. die sonstigen Vorgaben für Gebote nach den §§ 37 und 38 nicht vollständig erfüllt sind oder
	16. das Gebot missbräuchlich ist oder der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine ernsthafte Absicht verfolgt, die gebotsgegenständliche Anlage zu realisieren.
(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auch aus, wenn für dieses keine vollständige Präqualifizierung oder keine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auch aus, wenn <i>die Angaben nach § 27 Absatz 1 und den §§ 29 und 30 nicht vollständig sind oder nicht mit den Angaben im Marktstammdatenregister übereinstimmen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden.</i>	(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren auch aus, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. der im Gebot angegebene Standort nicht den Anforderungen des § 12 Absatz 3 genügt, wobei § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb unberücksichtigt bleibt,
<i>(4) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant. Ein solcher begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn</i>	2. bei einem Gebot für einen Anlagenpool die besonderen Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
1. <i>an dem in dem Gebot oder in dem Antrag auf vollständige beziehungsweise vorläufige Präqualifizierung angegebenen Standort bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz, in Anspruch genommen worden ist oder wird oder</i>	3. die Angaben nach § 27 Absatz 1 und den §§ 29 und 30 nicht vollständig sind.
2. <i>der in dem Gebot angegebene Standort mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort übereinstimmt.</i>	(4) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn
	1. in den Fällen des § 15 Absatz 1 der Bieter die Angaben nach § 38 Absatz 5 Nummer 2 nicht oder nicht vollständig gemacht hat oder
	2. der Bieter keine Bestätigung abgegeben hat, dass dieser zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war.
§ 50	§ 50
Ausschluss von Bietern	Ausschluss von Bietern
(1) Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn	(1) unverändert
1. der Bieter	
a) <i>vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder</i>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) mit einem anderen Bieter eine Absprache über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einzelnen Ausschreibungen oder über die Gebotswerte oder die gebotene reduzierte Leistung der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder</p>	
<p>2. Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 53 erloschen sind oder nach § 54 widerrufen wurden.</p>	
<p>(2) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bieter, der ein Unionsfremder nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.</p>	<p>(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.</p>
<p>(4) Bei der Prüfung nach Absatz 2 kann auch berücksichtigt werden, ob eine voraussichtliche Beeinträchtigung durch die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle des Bieters durch die Regierung, eine sonstige staatliche Stelle oder die Streitkräfte eines Drittstaats zu besorgen ist.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 51</p>	<p>§ 51</p>
<p>Bekanntgabe der Zuschläge</p>	<p>Bekanntgabe der Zuschläge</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite und bei den Ausschreibungen von Kapazitäten zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bekannt:</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach § 4 Absatz 1 spätestens 8 Wochen, in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten spätestens 15 Wochen und in den sonstigen Ausschreibungen spätestens 12 Wochen nach dem jeweiligen Gebotstermin mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite und bei den Ausschreibungen von Kapazitäten zusätzlich auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bekannt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und den bezuschlagten reduzierten Leistungen,	1. un verändert
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	2. un verändert
a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,	
b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,	
c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,	
d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer, und	
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben.	3. un verändert
(2) Der Zuschlag gilt eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekannt gegeben.	(2) un verändert
(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sowie den zuständigen Anschlussnetzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und die Höhe der Kapazitätsvergütung.	(3) un verändert
(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt nach Bekanntgabe <i>der Zuschläge</i> die Angaben nach § 38 Absatz 3 Satz 1 <i>zu den bezuschlagten Geboten an die</i> zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Mit Bekanntgabe des Zuschlags gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.	(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Zuschläge nach Bekanntgabe gegenüber den Bietern an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Bei Zuschlägen in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten übermittelt die Bundesnetzagentur zusätzlich die Angaben nach § 38 Absatz 3 Satz 1 an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Mit Bekanntgabe des Zuschlags gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen	Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen
§ 52	§ 52
Wirkung von Zuschlägen	Wirkung von Zuschlägen
(1) Mit dem Zuschlag entstehen	(1) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Verpflichtung, dass der Bieter als Kapazitätsverpflichteter für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung stellt, und	
2. die Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen nach Abschnitt 10.	
(2) Sofern ein Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 <i>erst nach der Entscheidung über den</i> Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2.	(2) Sofern ein Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 aufschiebend bedingt. Für den Zeitraum, für den der Kapazitätsverpflichtete eine anteilige Nichtrealisierungspönale nach § 64 Absatz 1 und 3 zu leisten hat, entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1.
§ 53	§ 53
Erlöschen von Zuschlägen	Erlöschen von Zuschlägen
Ein Zuschlag erlischt, wenn	Ein Zuschlag erlischt, wenn
1. die Realisierungssicherheit nach § 43 nicht fristgemäß geleistet wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 Absatz 1 nicht fristgerecht geleistet wird,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Fall des § 45 Absatz 4 die Bürgschaft nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach § 45 Absatz 2 ersetzt wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 erfolgt ist, aber während des Verpflichtungszeitraums	5. der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 erfolgt ist, aber während des Verpflichtungszeitraums
a) die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhält,	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>b) bekannt wird, dass für die Anlage entweder ganz oder teilweise bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz oder anderweitig eine staatliche Förderung besteht, <i>insbesondere</i> nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder <i>einem Förderprogramm oder Gesetz, das ganz oder teilweise die gleichen förderfähigen Kosten umfasst wie dieses Gesetz, oder</i></p>	<p>b) bekannt wird, dass für die Anlage entweder ganz oder teilweise bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz oder anderweitig eine staatliche Förderung besteht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder soweit dieselben förderfähigen Kosten wie die nach diesem Gesetz betroffen sind,</p>
<p>c) der <i>Bieter</i> die Anforderungen nach § 10 nicht erfüllt.</p>	<p>c) der Kapazitätsverpflichtete die Anforderungen nach § 10 nicht erfüllt oder</p>
	<p>d) der Kapazitätsverpflichtete die Anforderungen nach § 12 Absatz 5 und 6 nicht erfüllt.</p>
<p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 5 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags ab dem Zeitpunkt fest, ab dem die betreffenden Anforderungen nicht mehr eingehalten wurden.</p>	<p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 5 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags ab dem Zeitpunkt fest, ab dem die betreffenden Anforderungen nicht mehr eingehalten wurden.</p>
<p>§ 54</p>	<p>§ 54</p>
<p>Widerruf von Zuschlägen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder nach § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation. § 50 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 55</p>	<p>§ 55</p>
<p>Rechtsfolgen</p>	<p>Rechtsfolgen</p>
<p>(1) Wenn ein Zuschlag erlischt, zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, erlöschen die Rechte und Pflichten nach § 52.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Erlischt ein Zuschlag nach § 53 Satz 1 Nummer 5, ist die <i>bis dahin</i> an den Bieter ausgezahlte Kapazitätsvergütung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur das Erlöschen festgestellt hat, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.</p>	<p>(2) Erlischt ein Zuschlag nach § 53 Satz 1 Nummer 5, ist die an den Bieter ausgezahlte Kapazitätsvergütung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur das Erlöschen festgestellt hat, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.</p>
<p>Unterabschnitt 3</p>	<p>Unterabschnitt 3</p>
<p>Übertragung</p>	<p>Übertragung</p>
<p>§ 56</p>	<p>§ 56</p>
<p>Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Nach Maßgabe dieses Unterabschnitts kann der Kapazitätsverpflichtete für den gesamten verbleibenden Verpflichtungszeitraum mit Wirkung frühestens ab dem nächsten Verpflichtungsjahr</p>	
<p>1. die Kapazitätsverpflichtung mit allen Rechten und Pflichten an einen berechtigten Erwerber übertragen oder</p>	
<p>2. die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ersetzen.</p>	
<p>Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn das auf die Übertragung folgende Verpflichtungsjahr das erste Verpflichtungsjahr des Verpflichtungszeitraums ist.</p>	
<p>(2) Die teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist zulässig, sofern der übertragene Teil eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt umfasst und der beim Kapazitätsverpflichteten verbleibende Teil eine reduzierte Leistung von 1 Megawatt nicht unterschreitet. Der teilweise Ersatz einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zulässig, sofern sowohl die ersetzte als auch die ersetzende Anlage eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt umfassen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 57	§ 57
Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber	u n v e r ä n d e r t
Die gesamte oder teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, setzt voraus, dass der Erwerber	
1. die Voraussetzungen des § 10 erfüllt,	
2. die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen Sicherheiten leistet und	
3. die Selbstverpflichtung abgibt, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird, sofern eine Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren übertragen wird.	
§ 58	§ 58
Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage	Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage
(1) Die gesamte oder teilweise Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, setzt voraus, dass	(1) Die gesamte oder teilweise Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, setzt voraus, dass
1. die ersetzende Anlage vollständig präqualifiziert ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die ersetzende Anlage die für den Zuschlag der abgebenden Anlage maßgeblichen Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt, wobei	2. die ersetzende Anlage die für den Zuschlag der abgebenden Anlage maßgeblichen Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt, wobei
a) für den Nachweis der Mindestinvestitionsschwelle solche Investitionen maßgeblich sind, die nach dem Zeitpunkt des Zuschlags für die zu ersetzende Anlage bis zum Zeitpunkt der Übertragung im Umfang der übertragungsfähigen Kapazität und in der für die ursprüngliche Dauer der Kapazitätsverpflichtung erforderlichen Höhe erfolgt sind, und	a) u n v e r ä n d e r t
b) abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Zuschlag für <i>diese</i> Anlage bestehen darf,	b) abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Zuschlag für die ersetzende Anlage bestehen darf,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. <i>diese</i> Anlage ihren Standort im netztechnischen Süden hat, sofern beim ursprünglichen Zuschlagsverfahren § 48 Absatz 5 angewendet wurde,	3. die ersetzende Anlage ihren Standort im netztechnischen Süden hat, sofern beim ursprünglichen Zuschlagsverfahren § 48 Absatz 5 Satz 1 angewendet wurde,
4. die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderliche Hinterlegung der Sicherheiten nachgewiesen wird,	4. u n v e r ä n d e r t
5. im Fall der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren der Erwerber unbeschadet der Verpflichtung des Veräußerers eine Selbstverpflichtung abgibt, dass die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt werden soll, ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einem Anlagenpool ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um einen Kleinanlagenpool handelt oder der Anlagenpool keinen Kleinanlagenpool enthält und alle Einzelanlagen des Anlagenpools jeweils einzeln die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein grenzüberschreitender Austausch von Anlagen ist nicht zulässig.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 59	§ 59
Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage	Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage
(1) Die Anlage oder der Anlagenpool, auf die oder den eine Kapazitätsverpflichtung übertragen wird, muss mindestens eine installierte Leistung aufweisen, die sich aus der Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung der zu übernehmenden Kapazitätsverpflichtung mit dem Quotienten aus dem für die zu übernehmende Kapazitätsverpflichtung maßgeblichen Reduktionsfaktor und dem Reduktionsfaktor nach Absatz 2 ergibt. Sofern mit der Anlage oder dem Anlagenpool bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, erhöht sich die nach Satz 1 mindestens erforderliche installierte Leistung um die für die Kapazitätsverpflichtung oder das Indikativgebot gebundene gebotene nominale Leistung.	(1) Die Anlage oder der Anlagenpool, auf die oder den eine Kapazitätsverpflichtung übertragen wird, muss mindestens eine installierte Leistung aufweisen, die sich aus der Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung der zu übernehmenden Kapazitätsverpflichtung mit dem Quotienten aus dem für die zu übernehmende Kapazitätsverpflichtung maßgeblichen Reduktionsfaktor und dem Reduktionsfaktor nach Absatz 2 ergibt. Sofern mit der Anlage oder dem Anlagenpool bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot nach § 71 erfüllt wird, erhöht sich die nach Satz 1 mindestens erforderliche installierte Leistung um die für die Kapazitätsverpflichtung oder das Indikativgebot gebundene gebotene nominale Leistung.
(2) Der Reduktionsfaktor für die Anlage oder den Anlagenpool, mit der oder dem die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, entspricht dem niedrigeren der folgenden Werte:	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. dem Reduktionsfaktor, der vor Beginn desjenigen Verpflichtungsjahres, ab dem die Anlage die Kapazitätsverpflichtung erfüllt, mit Anwendung für dieses Verpflichtungsjahr zuletzt in einer Ausschreibung angewendet wurde,	
2. dem Reduktionsfaktor, der für die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, in der Ausschreibung Anwendung gefunden hätte, in der das Gebot, aus dem die Kapazitätsverpflichtung resultiert, ihren Zuschlag erhalten hat.	
Für einen Anlagenpool bestimmt sich der Reduktionsfaktor nach Satz 1 nach Maßgabe des § 24 Absatz 2. Sofern der Reduktionsfaktor nach Satz 1 Nummer 2 nicht ermittelt werden kann, ist der Reduktionsfaktor nach Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.	
(3) Sofern mit der ersetzenden Anlage bereits eine andere Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, muss für die Erfüllung der übernommenen Kapazitätsverpflichtung dieselbe Höchsterbringungsdauer wie für die bereits vorhandene Kapazitätsverpflichtung oder das Indikativgebot gewählt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Hat die Anlage oder der Anlagenpool, deren oder dessen Kapazitätsverpflichtung durch eine andere Anlage oder einen anderen Anlagenpool erfüllt wird, diese Kapazitätsverpflichtung selbst im Wege einer Übertragung nach den §§ 56 bis 58 erhalten, ist für die Bestimmung des Reduktionsfaktors nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 derjenige Reduktionsfaktor maßgeblich, der für diese Übertragung zum Zeitpunkt der Übertragung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten hätte.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 60	§ 60
Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools	Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools
(1) Die gesamte oder teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung sowie der gesamte oder teilweise Ersatz der Anlage bedürfen unbeschadet des Absatzes 6 der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 56 bis 59 erfüllt sind. Die Genehmigung kann entsprechend § 50 Absatz 2 durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber versagt werden.	(1) Die gesamte oder teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung sowie der gesamte oder teilweise Ersatz der Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird , bedürfen unbeschadet des Absatzes 6 der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 56 bis 59 erfüllt sind. Die Genehmigung kann entsprechend § 50 Absatz 2 durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber versagt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung kann von dem Erwerber sowie dem Übertragenden der Kapazitätsverpflichtung gestellt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens 2 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres bei den Übertragungsnetzbetreibern über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu stellen. Diese bestätigen den Eingang des Antrags.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Antrag muss enthalten:	(4) Der Antrag muss enthalten:
1. im Fall der gesamten oder teilweisen Übertragung der Kapazitätsverpflichtung die Zustimmung des Erwerbers und des Übertragenden zur Übertragung, die Angaben und Eigenerklärungen zum Erwerber nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der Präqualifizierung des Erwerbers sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit,	1. im Fall der gesamten oder teilweisen Übertragung der Kapazitätsverpflichtung die Zustimmung des Erwerbers und des Übertragenden zur Übertragung, die Angaben und Eigenerklärungen zum Erwerber nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der vollständigen Präqualifizierung des Erwerbers sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit,
2. im Fall des gesamten oder teilweisen Ersatzes einer Anlage die Bestätigung der vollständigen Präqualifizierung der anderen Anlage sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58.	2. u n v e r ä n d e r t
(5) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über den Antrag innerhalb von 6 Wochen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Der Austausch von Anlagen eines Kleinanlagenpools ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. Der Austausch ist zum 1. Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:	(6) Der Austausch von Anlagen eines Kleinanlagenpools ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. Der Austausch ist zum 1. Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
1. die Angabe der zu ersetzenden Anlage,	1. die Angabe der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen,
2. die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage,	2. die Marktlokationsidentifikationsnummer und die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage,
	3. soweit vorhanden, die Nummer der ersetzenden Anlage im Marktstammdatenregister,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologiekategorie nach Anlage 3,	4. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologiekategorie nach Anlage 3 unter Angabe der installierten Leistung und, im Falle einer Stromspeicheranlage, der Speicherkapazität der ersetzenden Anlage, im Fall von mehreren ersetzenden Anlagen die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologiekategorie nach Anlage 3 unter Angabe der installierten Leistung der Gesamtheit der einer Technologiekategorie zugeordneten ersetzenden Anlagen sowie, im Falle von mehreren ersetzenden Stromspeicheranlagen, der Speicherkapazität der Gesamtheit dieser Anlagen,
4. die <i>installierte Leistung</i> der ersetzenden Anlage und	5. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und zum Anschlussnetzbetreiber,
5. die <i>Zuordnung</i> der ersetzenden Anlage zum <i>regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber</i> .	6. den Nachweis nach § 28 Absatz 2 Satz 2, dass die ersetzende Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden, wobei bei mehreren ersetzenden Anlagen § 28 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 entsprechend anzuwenden ist,
	7. eine verpflichtende Eigenerklärung mit dem Inhalt nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c für die ersetzende Anlage, im Fall von mehreren ersetzenden Anlagen für die Gesamtheit der ersetzenden Anlagen.
Eine vollständige Präqualifizierung der ersetzenden Anlage sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 sind nicht erforderlich.	Eine vollständige Präqualifizierung der ersetzenden Anlagen sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 sind nicht erforderlich.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 8	Abschnitt 8
Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale	Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale
§ 61	§ 61
Antrag und Frist	Antrag, Frist und Sicherheit
(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber führt in Fällen, bei denen nur eine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde, den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt auf Antrag durch.	(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber führt in Fällen, bei denen nur eine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde, den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt auf Antrag durch. Mit dem Antrag ist die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 zu leisten.
(2) Der Antrag ist vom Antragsteller mit den Angaben und Nachweisen nach § 62 bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober 2031 bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) einzureichen. Die betriebsrelevanten Nachweise nach § 62 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a und b sowie die betriebsrelevanten Nachweise für die Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 können abweichend von Satz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 nachgereicht werden.	(2) Der Antrag ist vom Antragsteller mit den Angaben und Nachweisen nach § 62 bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober 2031 bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) einzureichen. Die betriebsrelevanten Nachweise nach § 62 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a und b sowie die betriebsrelevanten Nachweise für die Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 können abweichend von Satz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 nachgereicht werden. Im Fall des Satzes 2 kann die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 mit den betriebsrelevanten Nachweisen nachgereicht werden.
(3) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach diesem Abschnitt steht der vollständigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5 gleich.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Antragstellung die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, und im Marktstammdatenregister bereits enthaltene Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1, falls erforderlich, zu aktualisieren.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 62	§ 62
Angaben und Nachweise	Angaben und Nachweise
(1) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:	(1) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:
1. die ausstehenden Angaben und Nachweise zur Anlage nach § 28 Absatz 1 und 2,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Nachweis, dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. soweit nach § 14 erforderlich, einen Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle,	3. u n v e r ä n d e r t
4. soweit nach § 16 erforderlich, einen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve,	4. soweit nach § 16 erforderlich, einen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve, und in dem Fall, dass die Momentanreserve nach § 16 Absatz 3 durch eine andere Anlage als die gebotsgegenständliche Anlage bereitgestellt wird, zusätzlich die eindeutige Nummer, unter der die andere Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, und, sofern mit der anderen Anlage für weitere gebotsgegenständliche Anlagen Momentanreserve nach § 16 bereitgestellt wird, zusätzlich die Angabe dieser gebotsgegenständlichen Anlagen unter Zuordnung der für sie bereitgestellten Momentanreserve,
5. im Fall einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten zusätzlich einen Nachweis,	5. im Fall einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten zusätzlich einen Nachweis, dass
a) <i>dass in den Fällen von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 die dort genannten Anforderungen an den Standort der Anlage erfüllt werden,</i>	a) die gebotsgegenständliche Anlage an dem bezuschlagten Standort errichtet wurde,
b) <i>dass ergänzend zu Nummer 2 im Fall von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde, und</i>	b) in dem Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d die weiteren Voraussetzungen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt sind, und
6. im Fall einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten zusätzlich	6. im Fall einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten zusätzlich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) einen Nachweis, dass die Anlage technisch in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,	a) einen Nachweis, dass die Anlage technisch in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden in Höhe von 80 Prozent der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,
b) einen Nachweis, dass bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse diese Anlage die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach <i>1 Stunde</i> erfüllen kann,	b) einen Nachweis, dass bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse diese Anlage die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach 3 Stunden erfüllen kann,
c) einen Nachweis, dass bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Beuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 48 Absatz 5 ermittelt wurde, diese im netztechnischen Süden errichtet worden ist, und	c) einen Nachweis, dass bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Beuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 48 Absatz 5 Satz 1 ermittelt wurde, diese im netztechnischen Süden errichtet worden ist, und
d) soweit nach § 15 Absatz 2 erforderlich, einen Herkunftsnachweis oder einen vergleichbaren Nachweis.	d) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt zu erbringen:	(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt zu erbringen:
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 durch Vorlage der Nachweise nach § 28 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass zum Nachweis der Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 vollständige viertelstündliche Lastgangdaten für 3 Monate oder zum Nachweis der Angabe in § 28 Absatz 1 Nummer 5 ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzureichen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5 <i>Buchstabe a</i> und <i>Nummer 6 Buchstabe d</i> durch Vorlage eines nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen und	3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 6 Buchstabe d durch Vorlage eines nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe a und b durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für 3 Monate.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Für die Erbringung der Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2, 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a und b sowie Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 5 gilt eine Toleranz von 5 Prozent für den Nachweis der nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 5 angegebenen installierten Leistung.
(3) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools muss die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 28 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools enthalten. Abweichend von Satz 1 können bei einem Kleinanlagenpool die durch Gutachten oder Testat zu erbringenden Nachweise nach Absatz 2 durch ein Gutachten beziehungsweise ein Testat für den Anlagenpool erbracht werden.	(3) Der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung eines Anlagenpools muss die Angaben und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 28 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools enthalten. Abweichend von Satz 1 ist bei Anträgen auf Abschluss der Präqualifizierung eines Kleinanlagenpools § 28 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden und können die übrigen durch Gutachten oder Testat zu erbringenden Nachweise nach Absatz 2 durch ein Gutachten beziehungsweise ein Testat einheitlich für den Kleinanlagenpool erbracht werden.
(4) § 26 Absatz 7 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch Formatvorgaben und Mindestinhalte für die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 vorzulegenden Gutachten und Wirtschaftsprüferatteste zu bestimmen haben.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 63	§ 63
Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung	Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung
(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags. § 31 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Kapazitätsverpflichteten unbeschadet des Absatzes 3 die Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist nach Satz 1 entsprechend.	(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber entscheidet über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags, in den Fällen des § 61 Absatz 2 Satz 3 bis spätestens zum Ablauf des 31. März 2032. § 31 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Kapazitätsverpflichteten unbeschadet des Absatzes 3 die Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist nach Satz 1 entsprechend.
(2) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung erfolgt, wenn	(2) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung erfolgt, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 44 geleistet ist,
1. die Angaben und Nachweise nach § 62 vollständig sind,	2. unverändert
2. die Angaben zur Anlage nach § 28 Absatz 1 mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen und	3. unverändert
3. die erforderlichen Nachweise nach § 62 erbracht sind.	4. unverändert
(3) Der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung ist abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete	(3) unverändert
1. nicht innerhalb der entsprechenden Frist nach Nummer 3 einen Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung gestellt hat,	
2. die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt und von der Möglichkeit zur Nachbesserung nach Absatz 1 Satz 2 keinen Gebrauch macht oder	
3. die Anforderungen nach Absatz 2	
a) im Fall von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2034 vollständig erfüllt oder	
b) im Fall von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2033 vollständig erfüllt.	
(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber informiert die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, über die Entscheidung zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.	(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber informiert die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, über die Entscheidung zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Das Ergebnis wird über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) den jeweiligen Bietern individuell mitgeteilt.
§ 64	§ 64
Nichtrealisierungspönale	Nichtrealisierungspönale
(1) Ein Kapazitätsverpflichteter mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr muss die Nichtrealisierungspönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, wenn	(1) Ein Kapazitätsverpflichteter mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr muss die Nichtrealisierungspönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind.</i>	2. der Kapazitätsverpflichtete innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2
	a) den Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nicht gestellt hat oder
	b) die Voraussetzungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht erfüllt hat.
(2) Die Nichtrealisierungspönale beträgt die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit	(2) Die Nichtrealisierungspönale beträgt die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit
1. dem 1,8-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erfüllen müssen, <i>und</i>	1. dem 1,5-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erfüllen müssen, oder
2. dem 1,3-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren erfüllen müssen.	2. dem Gebotswert für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren erfüllen müssen.
(3) Die Nichtrealisierungspönale fällt <i>im Fall</i> des Absatzes 1 Nummer 2 anteilig an in Höhe von	(3) Die Nichtrealisierungspönale fällt in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 anteilig an in Höhe von
1. einem Zwölftel, wenn <i>die Frist</i> um bis zu 2 Monate überschritten wird,	1. einem Zwölftel, wenn eine der Fristen um bis zu 2 Monate überschritten wird,
2. einem Achtel, wenn <i>die Frist</i> um 2 bis 4 Monate überschritten wird,	2. einem Achtel, wenn eine der Fristen um 2 bis 4 Monate überschritten wird,
3. einem Sechstel, wenn <i>die Frist</i> um 4 bis 6 Monate überschritten wird,	3. einem Sechstel, wenn eine der Fristen um 4 bis 6 Monate überschritten wird,
4. einem Viertel wenn <i>die Frist</i> um 6 bis 8 Monate überschritten wird,	4. einem Viertel wenn eine der Fristen um 6 bis 8 Monate überschritten wird,
5. der Hälfte, wenn <i>die Frist</i> um 8 bis 10 Monate überschritten wird,	5. der Hälfte, wenn eine der Fristen um 8 bis 10 Monate überschritten wird,
6. drei Vierteln, wenn <i>die Frist</i> um 10 bis 14 Monate überschritten wird,	6. drei Vierteln, wenn eine der Fristen um 10 bis 14 Monate überschritten wird,
7. vier Vierteln, wenn <i>die Frist</i> um mehr als 14 Monate überschritten wird.	7. vier Vierteln, wenn eine der Fristen um mehr als 14 Monate überschritten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 9	Abschnitt 9
Verfügbarkeitsverpflichtung, Indikativgebote ungebundener Kapazitätsanbieter, Dekarbonisierung	Verfügbarkeitsverpflichtung, Indikativgebote ungebundener Kapazitätsanbieter, Dekarbonisierung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung	Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung
§ 65	§ 65
Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator	Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator
(1) Der Kapazitätsverpflichtete ist während des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung für das Stromsystem verfügbar zu halten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber überprüft die Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung in allen Hochpreisviertelstunden. Dafür ermittelt er für das bezuschlagte Gebot für jede Abrechnungsperiode einen Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6 und ermittelt auf dessen Grundlage Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Kapazitätsverpflichtete hat dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vollständige und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlich sind. Daneben hat der Netzbetreiber, an dessen Netz die gebotsgegenständliche Anlage angeschlossen ist, sofern er nicht zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ist, die ihm vorliegenden und für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Daten dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.	(3) Der Kapazitätsverpflichtete hat dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vollständige und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlich sind. Daneben hat der Netzbetreiber, an dessen Netz die gebotsgegenständliche Anlage angeschlossen ist, sofern er nicht zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ist, die ihm vorliegenden und für die Überprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Daten dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber können Format- und Meldevorgaben machen, die auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 66	§ 66
Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde	Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde
(1) Ein Verpflichtungsjahr wird in Abrechnungsperioden unterteilt. Eine Abrechnungsperiode beträgt 1 Kalendermonat.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Hochpreisviertelstunde entspricht einem Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Spotmarktpreis für Strom den <i>Ausübungspreis</i> nach Anlage 7 <i>zuzüglich einem Abstandswert von 150 Euro je Megawattstunde</i> übersteigt.	(2) Eine Hochpreisviertelstunde entspricht einem Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Spotmarktpreis für Strom den Aktivierungspreis nach Anlage 7 übersteigt.
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden abweichend von Absatz 2 nicht als Hochpreisviertelstunden gelten, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels den <i>Spotmarktpreis für Strom</i> um einen in der Methode festzulegenden Betrag unterschreitet, mindestens jedoch um 100 Euro je Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).	(3) Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden abweichend von Absatz 2 nicht als Hochpreisviertelstunden gelten, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels den Aktivierungspreis nach Anlage 7 um einen in der Methode festzulegenden Betrag unterschreitet, mindestens jedoch um 100 Euro je Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen täglich bis 14 Uhr, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veröffentlichung der relevanten Preise durch die Strombörsen, für den Folgetag alle Viertelstunden, die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 sind, und täglich bis 10 Uhr für den Vortag die Viertelstunden des Absatzes 3, jeweils auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).	(4) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln täglich den Aktivierungspreis nach Anlage 7 für den Folgetag und veröffentlichen diesen täglich bis 10 Uhr auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) . Sie veröffentlichen täglich bis 14 Uhr, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veröffentlichung der relevanten Preise durch die Strombörsen, für den Folgetag alle Viertelstunden, die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 sind, und täglich bis 10 Uhr für den Vortag die Viertelstunden des Absatzes 3, jeweils auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 67	§ 67
Verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Im Umfang der reduzierten Kapazität einer gebotsgegenständlichen Anlage, für die eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit genehmigt wurde, entfällt in diesem Zeitraum die Verfügbarkeitspflicht nach § 65, die Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich nach § 81 sowie der Anspruch auf die Kapazitätsvergütung nach § 74 Absatz 1 und 2.</p>	
<p>(2) Der Kapazitätsverpflichtete kann bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für eine gebotsgegenständliche Anlage einmal in einem Verpflichtungsjahr für einen Zeitraum von maximal zwei Abrechnungsperioden, der vollständig in den Kalendermonaten Mai bis September liegt, eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit beantragen. Der Zeitraum muss volle Abrechnungsperioden umfassen. Im Fall eines Kleinanlagenpools ist eine verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit nur zeitgleich für alle Einzelanlagen möglich.</p>	
<p>(3) Der Antrag auf verpflichtungsfreie Nichtverfügbarkeit ist spätestens 12 Monate vor ihrem Beginn unter Angabe des Zeitraums zu stellen. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat den Antrag zu genehmigen, sofern nicht eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in mindestens einer Regelzone zu erwarten ist. Hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn,</p>	
<p>1. der Kapazitätsverpflichtete hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder</p>	
<p>2. der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und er hat dies dem Kapazitätsverpflichteten vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 68	§ 68
Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen	Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen
(1) Verfügbarkeitsfehlmengen eines bezuschlagten Gebots einer Abrechnungsperiode sind das Produkt aus der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert 1 unterschreitet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Verfügbarkeitsüberschussmengen eines bezuschlagten Gebots einer Abrechnungsperiode sind das Produkt aus der reduzierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert 1 überschreitet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen 10 Werktage nach Ablauf einer Abrechnungsperiode in dem Umfang die Summen aller Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6), in dem bis dahin bereits Datenmeldungen vorliegen.	(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen 10 Werktage nach Ablauf einer Abrechnungsperiode in dem Umfang die Summen aller Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) § 30 Absatz 6 , in dem bis dahin bereits Datenmeldungen vorliegen.
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Funktionsnachweis	Funktionsnachweis
§ 69	§ 69
Funktionsnachweis	Funktionsnachweis
(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens 10 Werktage nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber einen Messzeitraum benennen, in dem <i>dieser</i> die nachgewiesene reduzierte Leistung feststellt.	(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens 10 Werktage nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber einen Messzeitraum benennen, in dem der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die nachgewiesene reduzierte Leistung feststellt.
(2) Der Messzeitraum kann bis zu 24 Monate vor dem letzten Tag des abgelaufenen Verpflichtungsjahres liegen und umfasst	(2) Der Messzeitraum kann bis zu 24 Monate vor dem letzten Tag des abgelaufenen Verpflichtungsjahres liegen und umfasst
1. für eine nicht energiebegrenzte Technologieklasse einen ununterbrochenen Zeitraum von 10 Stunden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für eine energiebegrenzte Technologieklasse einen ununterbrochenen Zeitraum, der der Höchsterbringungsdauer des Gebots entspricht,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. für eine dargebotsabhängige Technologiekategorie einen ununterbrochenen Zeitraum von 1 Stunde.	3. u n v e r ä n d e r t
Für eine Anlage, mit der mehr als eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, <i>gilt</i> für alle Gebote derselbe Messzeitraum.	Für eine Anlage, mit der mehr als eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, ist für alle Gebote derselbe Messzeitraum zu wählen .
(3) Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 keine entsprechende Erklärung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ein, wird unwiderleglich vermutet, dass die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 beträgt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 70	§ 70
Nachgewiesene reduzierte Leistung	u n v e r ä n d e r t
(1) Mit dem Funktionsnachweis ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber für jedes bezuschlagte Gebot die nachgewiesene reduzierte Leistung. Die nachgewiesene reduzierte Leistung ist das Produkt aus der erbrachten Leistung und dem für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor. Im Fall von Anlagenpools ist die nachgewiesene reduzierte Leistung die Summe der nachgewiesenen reduzierten Leistungen der Einzelanlagen.	
(2) Die erbrachte Leistung ist	
1. für Erzeugungsanlagen die kleinste der gemessenen Leistungen innerhalb des Messzeitraums,	
2. für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools die kleinste Differenz zwischen der gemessenen Leistung der Anlage beziehungsweise des Anlagenpools und des Referenzwerts nach Anlage 6 Nummer 4 innerhalb des Messzeitraums.	
(3) Die erbrachte Leistung von Anlagen, mit denen mehr als eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ist nach Maßgabe von Anlage 6 Nummer 5 auf die verschiedenen Kapazitätsverpflichtungen aufzuteilen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen	Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote für Verfügbarkeitsüberschussmengen
§ 71	§ 71
Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen	Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen
<p>(1) Ein präqualifizierter Anlagenbetreiber kann als ungebundener Kapazitätsanbieter jederzeit mit einem Indikativgebot gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung ab der nächsten Abrechnungsperiode für Verfügbarkeitsüberschussmengen einen Anspruch auf Ausgleichsprämien nach § 77 verdienen.</p>	<p>(1) Ein vollständig präqualifizierter Anlagenbetreiber kann als ungebundener Kapazitätsanbieter jederzeit mit einem Indikativgebot gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung ab der nächsten Abrechnungsperiode für Verfügbarkeitsüberschussmengen einen Anspruch auf Ausgleichsprämien nach § 77 verdienen. Die verpflichtende Eigenklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c muss die Abrechnungsperioden umfassen, für die das Indikativgebot abgegeben wird.</p>
<p>(2) <i>Indikativgebote können</i> für Kapazitäten präqualifizierter Anlagen abgegeben werden, <i>mit denen</i> keine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird <i>oder die</i> nicht Gegenstand eines Indikativgebots sind. Indikativgebote für regelbare Lasten, Anlagen eines Kleinanlagenpools <i>sowie</i> grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig.</p>	<p>(2) Ein Indikativgebot kann für Kapazitäten vollständig präqualifizierter Anlagen in dem Umfang abgegeben werden, in dem keine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird und sie nicht Gegenstand eines Indikativgebots sind. Wird mit der Anlage, für die das Indikativgebot abgegeben wird, auch eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt, entsteht während einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit nach § 67 dieser Anlage kein Anspruch auf eine Ausgleichsprämie. Indikativgebote für regelbare Lasten, Anlagen eines Kleinanlagenpools, grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig.</p>
<p>(3) Ein Indikativgebot muss folgende Angaben enthalten:</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Angabe nach § 38 Absatz 1 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass das Indikativgebot eine reduzierte Leistung von mindestens 1 Megawatt haben muss,</p>	
<p>2. im Fall von Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen die Angaben nach § 38 Absatz 1 Nummer 6 mit der Maßgabe, dass, wenn mit der Anlage bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, deren Höchsterbringungsdauer gewählt werden muss,</p>	
<p>3. die Angabe aus § 38 Absatz 1 Nummer 8 und 9,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. die Nennung der Abrechnungsperioden, in denen an der Abrechnung teilgenommen wird.	
(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ermittelt die Verfügbarkeitsüberschussmengen eines Indikativgebots für jede nach Absatz 3 Nummer 4 benannte Abrechnungsperiode mit einem Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6. Verfügbarkeitsüberschussmengen eines Indikativgebots sind das Produkt aus der nach den §§ 69 und 70 nachgewiesenen reduzierten Leistung und dem Verfügbarkeitsindikator. Der maßgebliche Reduktionsfaktor ist derjenige, der vor Beginn des Verpflichtungsjahres zuletzt für das Verpflichtungsjahr in einer Ausschreibung nach diesem Gesetz angewendet wurde.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 65 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools	Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools
§ 72	§ 72
Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools	Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools
(1) Die erbrachte Energiemenge zur Ermittlung des Verfügbarkeitsindikators nach § 65 und der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach § 70 für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools wird anhand eines Referenzwerts nach Anlage 6 Nummer 4 berechnet. Er bildet die kontrafaktische Leistung ohne Kapazitätserbringung nach. Dafür wird für jedes nach Satz 1 maßgebliche Bilanzkreisabrechnungsintervall der Mittelwert über die höchsten Lastwerte der der Uhrzeit entsprechenden Bilanzkreisabrechnungsintervalle an den zurückliegenden Vergleichstagen gebildet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur spätestens zum 1. April 2027 eine Methode zur Berechnung des Referenzwerts zur Genehmigung vor. Die Bundesnetzagentur hat diese zu genehmigen, wenn die Methode die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt. § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Methode zur Berechnung des Referenzwerts ist so zu gestalten, dass die kontrafaktische Leistung ohne Kapazitätserbringung unter Berücksichtigung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Praktikabilität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit einerseits sowie dem Schutz vor Manipulation des Referenzwerts durch angepasstes Lastverhalten andererseits möglichst präzise nachgebildet wird. Die Methode enthält dafür mindestens Bestimmungen zu	(3) u n v e r ä n d e r t
1. der Anzahl der zurückliegenden Vergleichstage und der Anzahl der höchsten Lastwerte, aus denen der Mittelwert nach Absatz 1 zu bilden ist,	
2. Kriterien für die Nichtberücksichtigung einzelner Vergleichstage, wobei ein Vergleichstag unberücksichtigt bleiben kann, wenn in dem maßgeblichen Bilanzkreisabrechnungsintervall eine nicht repräsentative Leistung vorliegt, und	
3. der Referenzwertberechnung für Bilanzkreisabrechnungsintervalle an Werktagen, an Wochenendtagen und an gesetzlichen Feiertagen am Standort der Anlage.	
Nach Satz 2 Nummer 2 nicht repräsentativ können insbesondere Leistungen während Hochpreisviertelstunden oder während Zeiträumen sein, in denen Maßnahmen nach Anlage 6 Nummer 3.2.2 erfolgt sind.	
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die nach Absatz 2 genehmigte Methode <i>unbeschadet § 35 Absatz 2</i> auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).	(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die nach Absatz 2 genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6). § 35 Absatz 2 bleibt unberührt.
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Dekarbonisierung	u n v e r ä n d e r t
§ 73	
Dekarbonisierungsanforderung	
Bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren muss der Kapazitätsverpflichtete die gebotsgegenständliche Anlage spätestens ab dem Jahr 2045 klimaneutral betreiben.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 10	Abschnitt 10
Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen	Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Kapazitätsvergütung	u n v e r ä n d e r t
§ 74	
Kapazitätsvergütung	
(1) Der Kapazitätsverpflichtete hat einen Anspruch gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsvergütung in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung während ihres Verpflichtungszeitraums.	
(2) Im Fall einer verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit nach § 67 ist die Kapazitätsvergütung anteilig entsprechend dem Verhältnis der Kalendertage der verpflichtungsfreien Nichtverfügbarkeit zu allen Kalendertagen des Verpflichtungsjahres reduziert.	
(3) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat die Kapazitätsvergütung innerhalb von 60 Werktagen nach Beendigung eines jeden Verpflichtungsjahres an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlen.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem	Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem
§ 75	§ 75
Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmen- gen und Verfügbarkeitsüberschussmengen	u n v e r ä n d e r t
Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen die Verfügbarkeitsfehlmen- und Verfügbarkeitsüberschussmengen für jede Abrechnungsperiode nach den §§ 76 bis 79 gegenüber den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern als Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien in einem Verrechnungssystem ab.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 76	§ 76
Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung	Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung
(1) Jeder Kapazitätsverpflichtete hat für seine Verfügbarkeitsfehlmengen in einer Abrechnungsperiode eine Ausgleichszahlung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt aus der Verfügbarkeitsfehlmenge und dem Verrechnungspreis oder entspricht der höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach Absatz 3, wenn dieser Wert niedriger ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die höchstmögliche Ausgleichszahlung für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt des Zweifachen der Kapazitätsvergütung und der Anzahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr oder geteilt durch 231, je nachdem, welcher Wert höher ist (Maximalzahlung).	(3) Die höchstmögliche Ausgleichszahlung für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt des Zweifachen der Kapazitätsvergütung und der Anzahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr oder geteilt durch 325 , je nachdem, welcher Wert höher ist (Maximalzahlung).
(4) Die Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn und soweit der Kapazitätsverpflichtete seine Verfügbarkeitsverpflichtung aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen konnte. Der Kapazitätsverpflichtete ist verpflichtet, den Einwand der höheren Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung der Umstände, die die höhere Gewalt begründen, den Übertragungsnetzbetreibern anzuzeigen und die Umstände nachzuweisen. Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 keine entsprechende Anzeige bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ein, wird unwiderleglich vermutet, dass der Kapazitätsverpflichtete seine Kapazitätsverpflichtung aufgrund ihm zurechenbarer Umstände nicht erfüllt hat.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 77	§ 77
Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen	u n v e r ä n d e r t
(1) Jeder Kapazitätsverpflichtete und jeder ungebundene Kapazitätsanbieter hat für von ihm geleistete Verfügbarkeitsüberschussmengen in einer Abrechnungsperiode einen Anspruch auf eine Ausgleichsprämie gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Höhe der Ausgleichsprämie für eine Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt der Verfügbarkeitsüberschussmenge nach § 68 Absatz 2 beziehungsweise nach § 71 Absatz 4 und dem Verrechnungspreis nach § 78.	
§ 78	§ 78
Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode	u n v e r ä n d e r t
(1) Nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahres berechnen die Übertragungsnetzbetreiber für jede Abrechnungsperiode einen Verrechnungspreis in Euro je Megawatt reduzierte Leistung.	
(2) Übersteigt in einer Abrechnungsperiode die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen oder sind beide Mengen gleich, beträgt der Verrechnungspreis für diese Abrechnungsperiode 0.	
(3) Ist in einer Abrechnungsperiode die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen geringer als die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen, entspricht der Verrechnungspreis dem Wert der Maximalzahlung desjenigen Gebots mit der niedrigsten Maximalzahlung, für das die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen aller Gebote mit gleicher oder höherer Maximalzahlung die Verfügbarkeitsüberschussmenge nicht übersteigt.	
(4) Wenn ein erforderlicher Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nicht erfolgt und der Zuschlag nicht erloschen ist, ist für diese Gebote bei der Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen nach den Absätzen 2 und 3 die reduzierte bezuschlagte Leistung als Verfügbarkeitsfehlmenge und im Fall des Absatzes 3 die jeweilige Maximalzahlung nach § 76 Absatz 3 anzusetzen.	
(5) Verfügbarkeitsfehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, bleiben bei der Ermittlung des Verrechnungspreises unberücksichtigt. § 76 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 79	§ 79
Abrechnung und Fristen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten und dem ungebundenen Kapazitätsanbieter innerhalb von 60 Werktagen nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahres die von dem Kapazitätsverpflichteten aufgrund der bis dahin vorliegenden Daten zu leistenden Ausgleichszahlungen beziehungsweise die an den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbieter zu leistenden Ausgleichsprämien für jede Abrechnungsperiode vorläufig mit.</p>	
<p>(2) Gegenüber Kapazitätsverpflichteten sind die vorläufigen Ausgleichszahlungen mit der Kapazitätsvergütung und den vorläufigen Ausgleichsprämien zu verrechnen. Übersteigen die vorläufigen Ausgleichszahlungen die Kapazitätsvergütung und die vorläufigen Ausgleichsprämien, hat der Kapazitätsverpflichtete die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen.</p>	
<p>(3) Die vorläufige Ausgleichsprämie ist 60 Werktage nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres an den Kapazitätsverpflichteten unbeschadet des Absatzes 2 und den ungebundenen Kapazitätsanbieter auszuzahlen.</p>	
<p>(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber erstellt zum Ende des 7. Monats nach Ende des Verpflichtungsjahres für jeden Kapazitätsverpflichteten und ungebundenen Kapazitätsanbieter eine Schlussabrechnung über die endgültigen Ausgleichszahlungen und endgültigen Ausgleichsprämien des Verpflichtungsjahres. Sich hieraus ergebende Differenzen zu den vorläufigen Ausgleichszahlungen beziehungsweise vorläufigen Ausgleichsprämien sind innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Schlussrechnungslage zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	u n v e r ä n d e r t
§ 80	
Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis	
(1) Der Kapazitätsverpflichtete hat eine Pönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten, wenn die im Funktionsnachweis nach § 69 nachgewiesene reduzierte Leistung die bezuschlagte reduzierte Leistung unterschreitet.	
(2) Die Pönale beträgt das 2-fache der Kapazitätsvergütung multipliziert mit der Differenz aus 1 und dem Verhältnis der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach § 69 zur bezuschlagten reduzierten Leistung und beträgt mindestens 0.	
(3) Übersteigt die Summe der vom Kapazitätsverpflichteten in einem Verpflichtungsjahr zu leistenden Ausgleichszahlungen nach § 76 und der Pönale nach dieser Vorschrift das 2-fache der Kapazitätsvergütung, ist die Pönale so zu kürzen, dass die Summe der Zahlungen dem Zweifachen der Kapazitätsvergütung entspricht.	
(4) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten das Ergebnis des Funktionsnachweises nach § 69 und die von ihm zu leistende Pönale 60 Werktage nach Ablauf eines jeden Verpflichtungsjahres mit. Die Pönale wird mit der Kapazitätsvergütung verrechnet. Übersteigt sie die Kapazitätsvergütung, hat der Kapazitätsverpflichtete die Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Mitteilung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Preisspitzenausgleich	Preisspitzenausgleich
§ 81	§ 81
Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich	Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich
(1) Der Kapazitätsverpflichtete ist während des Verpflichtungszeitraums gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Zahlung eines Preisspitzenausgleichs verpflichtet.	(1) Der Kapazitätsverpflichtete ist während des Verpflichtungszeitraums gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Zahlung eines Preisspitzenausgleichs verpflichtet. § 76 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
(2) Der Preisspitzenausgleich ist unabhängig vom tatsächlichen Betrieb <i>der gebotsgegenständlichen Anlage</i> für alle Viertelstunden zu zahlen, in denen der Spotmarktpreis für Strom den <i>Ausübungspreis übersteigt</i> . Die Höhe des Preisspitzenausgleichs ergibt sich dabei jeweils aus dem Produkt der <i>gebotenen reduzierten Leistung und dem Wert, um den der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt</i> . Sollte die <i>Einspeisung der gebotsgegenständlichen Anlage in einer Viertelstunde, in der der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt, zukünftig durch ein arbeitsabhängiges Netzentgelt belastet oder entlastet werden, wird die Höhe des Preisspitzenausgleichs in diesem Umfang im Falle einer Belastung reduziert beziehungsweise im Falle einer Entlastung erhöht, wobei der Preisspitzenausgleich keine negativen Werte annehmen kann.</i> § 76 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.	(2) Der Preisspitzenausgleich ist für eine gebotsgegenständliche Anlage unabhängig vom tatsächlichen Betrieb für alle Viertelstunden zu zahlen, in denen der Spotmarktpreis für Strom den für die gebotsgegenständliche Anlage maßgeblichen Ausübungspreis nach Anlage 7 übersteigt.
	(3) Die Höhe des Preisspitzenausgleichs ergibt sich aus dem Produkt der gebotenen reduzierten Leistung und dem Wert, um den der Spotmarktpreis für Strom den für die gebotsgegenständliche Anlage maßgeblichen Ausübungspreis übersteigt . Der Preisspitzenausgleich für einen Anlagenpool ist die Summe der rechnerischen Preisspitzenausgleiche für jede Einzelanlage unter Zugrundelegung des für sie jeweils maßgeblichen Reduktionsfaktors nach § 24 Absatz 2 .
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln täglich den Ausübungspreis für den Folgetag nach Anlage 7 und veröffentlichen diesen für den Folgetag täglich bis 10 Uhr auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 82	§ 82
Abrechnung, Fälligkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Kapazitätsverpflichteten den zu leistenden Betrag für den Preisspitzenausgleich für einen Kalendermonat spätestens 60 Werktage nach Ablauf des Kalendermonats mit.	
(2) Die Zahlung ist durch den Kapazitätsverpflichteten innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem 11. Werktag mit für das Jahr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber verrechnet etwaige Zahlungsrückstände zuzüglich aufgelaufener Zinsen mit der Kapazitätsvergütung und den Ausgleichsprämien.	
A b s c h n i t t 1 1	A b s c h n i t t 1 1
R e c h t s s c h u t z	u n v e r ä n d e r t
§ 83	
Rechtsschutz, Rechtsweg, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	
(1) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur richten sich nach Teil 8 Abschnitt 2 und 3 sowie Abschnitt 4 mit Ausnahme der §§ 91 und 93 sowie Abschnitt 7 des Energiewirtschaftsgesetzes. Rechtsbehelfe nach Satz 1, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 6 betreffen, sind begründet, wenn der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 2 über das nach den §§ 4 bis 6 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 32 kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 überprüft werden. Die für diese Entscheidung nach § 32 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sind zum Beschwerdeverfahren notwendig beizuladen. § 65 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist insofern entsprechend anzuwenden.	
(3) Der Bundesgerichtshof muss die Bundesnetzagentur über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, unterrichten. Er muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen übersenden.	
A b s c h n i t t 1 2	A b s c h n i t t 1 2
F e s t l e g u n g s k o m p e t e n z e n , V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n	F e s t l e g u n g s k o m p e t e n z e n , V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n , S c h l u s s b e s t i m m u n g e n
§ 84	§ 84
Festlegungskompetenzen	Festlegungskompetenzen
Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen	Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen
1. zur Änderung der Gebotstermine für die Ausschreibungen für Kapazitäten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 6 Absatz 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Anpassung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. zur Konkretisierung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5.	3. zur Konkretisierung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 sowie zum Verfahren und Format für die Nachweissführung zur Anrechenbarkeit.
§ 85	§ 85
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln:	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für die Ausschreibungen für Kapazitäten	1. für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für die Ausschreibungen für Kapazitäten
a) konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1,	a) konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 und
b) konkretisierende Vorgaben zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren und zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen auf Grundlage von § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3,	b) konkretisierende Vorgaben zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren und zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen auf Grundlage von § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3.
c) <i>konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren nach den Abschnitten 5 und 8,</i>	entfällt
2. für sämtliche Ausschreibungen nach diesem Gesetz	2. für sämtliche Ausschreibungen nach diesem Gesetz
a) Konkretisierungen der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 <i>und</i>	a) Konkretisierungen der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5,
	b) konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren nach den Abschnitten 5 und 8, insbesondere zur Erbringung des Herkunftsnachweises beziehungsweise vergleichbarer Nachweise nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d, und
b) die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, zur näheren Bestimmung der Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes konkretisierende Vorgaben durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen.	c) u n v e r ä n d e r t
§ 86	§ 86
Beleihung, Kostenregelung	Beleihung, Kostenregelung
(1) Dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, werden die Aufgaben und Befugnisse in Abschnitt 5, Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, Abschnitt 7 Unterabschnitt 3, Abschnitt 8 sowie § 67 als Beliehenem beziehungsweise als Beliehenen übertragen.	(1) Dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, werden die Aufgaben und Befugnisse in Abschnitt 5, Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, Abschnitt 7 Unterabschnitt 3, Abschnitt 8 sowie § 65 Absatz 3 und § 67 als Beliehenem beziehungsweise als Beliehenen übertragen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Bundesnetzagentur übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Übertragungsnetzbetreiber bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 aus.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber haben, soweit sie nach diesem Gesetz gemeinsam handeln, auf Verlangen der Bundesnetzagentur einen Beauftragten zu bestellen, der Erklärungen mit Wirkung für und gegen sie abgibt und entgegennimmt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Beliehene hat beziehungsweise die Beliehenen haben den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die der Beliehene beziehungsweise die Beliehenen oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die <i>den</i> Übertragungsnetzbetreibern aufgrund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung <i>werden über ein Umlageverfahren ausgeglichen. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten.</i>	(5) Die Übertragungsnetzbetreibern haben einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der aufgrund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung der durch die Vorfinanzierung tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Zu den Administrationskosten zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten. Der Anspruch nach Satz 1 besteht gegenüber den Netznutzern nach § 2 Nummer 8 des Energiefinanzierungsgesetzes und wird durch ein Umlageverfahren ausgeglichen.
§ 87	§ 87
Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt
Die Bestimmungen nach <i>den</i> § 4 Absatz 2 und 3, den §§ 5 und 6 und den Abschnitten 3, 4, 7, 9 und 10 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung <i>angewandt</i> werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.	Die Bestimmungen nach § 4 Absatz 2 und 3, den §§ 5 und 6 und den Abschnitten 3, 4, 7, 9 und 10 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)	Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)
Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten	Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten

Entwurf

1.	Begriffsbestimmungen
	<i>Im Sinne dieser Anlage ist</i>
	<i>„Lastunterdeckung“ eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahres in einer modellierten Zone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,</i>
	<i>„Versorgungssicherheitsberechnung“ das Ausführen des probabilistischen Versorgungsicherheitsmodells zur Ermittlung der erwarteten Stunden in 1 Jahr mit Lastunterdeckung.</i>
2.	Berechnung des Gesamtbedarfs
2.1	<i>Grundlage ist die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Versorgungssicherheitsmonitoring) im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2019/943. Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten erfolgt auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings und einem entsprechenden zentralen Referenzszenario, welches eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert. Ist das jüngste Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens älter als 12 Monate, kann die Bundesnetzagentur auf den jeweils jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreifen, sofern dieser jünger als 12 Monate und von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigt ist.</i>
2.2	<i>Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung von Kapazitäten adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, wird der Gesamtbedarf an Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpoliert.</i>
2.3	<i>Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt.</i> <i>Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfs herangezogen wird, gelten die folgenden in den Nummern 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze:</i> <i>Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet.</i> <i>Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungsicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxemburgische Gebotszone werden die unterdeckten Stunden nach ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge soll diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann.</i> <i>Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungsicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden, bis das probabilistische Versorgungsicherheitsmodell die Erfüllung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungsicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt oder maximal 5 Iteratio-</i>

	<i>nen durchgeführt wurden. Es wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt.</i>
2.4	<i>Abweichend von Nummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.</i>
2.5	<i>Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind die dort mit veröffentlichten Angaben zum Gesamtbedarf an Kapazitäten heranzuziehen.</i>
3.	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens
3.1	<i>Um das Ausschreibungsvolumen zu bestimmen, werden von dem nach Nummer 2.3 ermittelten Gesamtbedarf folgende Kapazitäten in reduzierter Leistung abgezogen:</i>
	<i>– Kapazitäten, die die Kohlenstoffdioxid-Emissionsgrenzwerte nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhalten;</i>
	<i>– Kapazitäten, die nach § 11 Absatz 1 aufgrund einer anderweitigen Förderung nicht teilnahmeberechtigt sind;</i>
	<i>– bereits in früheren Ausschreibungen bezuschlagte Kapazitäten, deren Verpflichtungszeitraum den relevanten Erbringungszeitraum umfasst; Gebote, die nach § 48 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 und 2 bei der Erreichung des Ausschreibungsvolumens unberücksichtigt bleiben, bleiben auch hier unberücksichtigt;</i>
	<i>– die maximale Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung, die nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 in Verbindung mit Anhang I des Beschlusses Nr. 36/2020 von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 22. Dezember 2020 für die deutsch-luxemburgische Gebotszone bestimmt wird.</i>
	<i>Stichtag für die unter Nummer 3.1 zu ermittelnden Kapazitäten ist der 31. Oktober 2032.</i>
3.2	<i>Die in Nummer 3.1 genannten Kapazitäten werden für den Erbringungszeitraum anhand des jeweiligen Berichts nach Nummer 2.1 sowie weiterer verfügbarer Daten abgeschätzt. Soweit diese Daten nicht der Bundesnetzagentur, aber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen und zur Bestimmung der Kapazitäten nach Nummer 3.1 notwendig sind, sind die Daten auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Die Bundesnetzagentur kann hierfür eine angemessene Frist setzen; die angeforderten Informationen sind innerhalb dieser Frist zur Übermittlung. Wird der Erbringungszeitraum im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert. Sofern und soweit nicht alle notwendigen Daten verfügbar sind, sind die Kapazitäten unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber und unter Verwendung aktuell verfügbarer Daten für den Erbringungszeitraum von der Bundesnetzagentur abzuschätzen.</i>
3.3	<i>Das Ausschreibungsvolumen soll um die reduzierte Leistung von Erzeugungskapazitäten reduziert werden, die erwartbar trotz Teilnahmeberechtigung auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten. Diese Kapazitäten können anhand des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsberichts, der dort hinterlegten Annahmen und verwendeten Quellen, des Marktstammdatenregisters sowie aus den Ergebnissen der Präqualifikation abgeschätzt werden. Für diesen Zwecke stellen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten in aggregierter Form unmittelbar nach der Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung nach § 32 Absatz 1 zur Verfügung. Um der Unsicherheit in der Abschätzung Rechnung zu tragen und ein Ausschreibungsvolumen sicherzustellen, das die Gewährleistung des Zuverlässigkeitsstandards ermöglicht, können Sicherheitsabschläge im Umfang von bis zu 25 Prozent derjenigen Kapazitäten vorgesehen werden, die durch die Schätzung ermittelt werden.</i> <i>Die Begrenzung der Ausschreibung des Jahres 2027 auf 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens nach § 6 Absatz 4 findet vor der Korrektur der hier beschriebenen teilnahmeberechtigten, aber nicht bietenden Kapazitäten statt.</i>

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist

	„Lastunterdeckung“ eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahres in einer modellierten Zone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,
	„Versorgungssicherheitsberechnung“ das Ausführen des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells zur Ermittlung der erwarteten Stunden in 1 Jahr mit Lastunterdeckung.
2.	Berechnung des Gesamtbedarfs
2.1	<p>Grundlage ist die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Versorgungssicherheitsmonitoring) im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2019/943. Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten erfolgt auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings und einem entsprechenden zentralen Referenzszenario, welches eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert. Ist das jüngste Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens älter als 12 Monate, kann die Bundesnetzagentur auf den jeweils jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreifen, sofern dieser jünger als 12 Monate und von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigt ist.</p> <p>Für die erstmalige Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten für die Ausschreibung von Kapazitäten zum 1. Dezember 2027 übermittelt die Bundesnetzagentur das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring an die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Soweit die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine Stellungnahme gemäß dem Verfahren nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 abgibt, ist diese von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. Wenn eine Berücksichtigung nicht möglich ist, ermittelt die Bundesnetzagentur den Gesamtbedarf auf Grundlage des jüngsten Berichts zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943.</p> <p>Eine erneute Stellungnahme der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Versorgungssicherheitsmonitoring, das dem Gesamtbedarf an Kapazitäten für die Ausschreibung von Kapazitäten zum 1. Oktober 2029 zugrunde liegt, ist einzuholen, wenn das nachfolgende Versorgungssicherheitsmonitoring gegenüber dem zuvor vorgelegten Versorgungssicherheitsmonitoring methodisch erheblich verändert wird.</p>
2.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung von Kapazitäten adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, wird der Gesamtbedarf an Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.3	<p>Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt.</p> <p>Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfs herangezogen wird, gelten die folgenden in den Nummern 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze:</p> <p>Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet.</p> <p>Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxemburgische Gebotszone werden die unterdeckten Stunden nach ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge soll diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann.</p> <p>Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden, bis das probabilistische Versorgungssicherheitsmodell die Erfül-</p>

	<p>lung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt oder maximal 5 Iterationen durchgeführt wurden. In letzterem Fall ergibt sich die Anpassungskapazität aus der Kapazitätsmenge der Iteration, die dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt und derjenigen Kapazitätsmenge, die gemäß der Methodik zur Ermittlung des Startpunkts noch zur Erreichung des Zuverlässigkeitsstandards notwendig ist.</p> <p>Ergänzend soll auch für alle weiteren modellierten Gebotszonen, für die eine Verletzung des jeweiligen Zuverlässigkeitsstandards identifiziert wurde, diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der jeweilige Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend erfüllt werden kann. Die so ermittelten Kapazitäten sind bei der iterativen Anpassung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells entsprechend zu berücksichtigen.</p>
2.4	Abweichend von Nummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.
2.5	Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind die dort mit veröffentlichten Angaben zum Gesamtbedarf an Kapazitäten heranzuziehen.
3.	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens
3.1	Um das Ausschreibungsvolumen zu bestimmen, werden von dem nach Nummer 2.3 ermittelten Gesamtbedarf folgende Kapazitäten in reduzierter Leistung abgezogen:
	– Kapazitäten, die die Kohlenstoffdioxid-Emissionsgrenzwerte nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhalten;
	– Kapazitäten, die nach § 11 Absatz 1 aufgrund einer anderweitigen Förderung nicht teilnahmeberechtigt sind;
	– bereits in früheren Ausschreibungen bezuschlagte Kapazitäten, deren Verpflichtungszeitraum den relevanten Erbringungszeitraum umfasst; Gebote, die nach § 48 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 und 2 bei der Erreichung des Ausschreibungsvolumens unberücksichtigt bleiben, bleiben auch hier unberücksichtigt;
	– die maximale Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung, die nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 in Verbindung mit Anhang I des Beschlusses Nr. 36/2020 von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 22. Dezember 2020 für die deutsch-luxemburgische Gebotszone bestimmt wird.
	Stichtag für die zu ermittelnden Kapazitäten ist der 31. Oktober 2032.
3.2	Die in Nummer 3.1 genannten Kapazitäten werden für den Erbringungszeitraum anhand des jeweiligen Berichts nach Nummer 2.1 sowie weiterer verfügbarer Daten abgeschätzt. Soweit diese Daten nicht der Bundesnetzagentur, aber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen und zur Bestimmung der Kapazitäten nach Nummer 3.1 notwendig sind, sind die Daten auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Die Bundesnetzagentur kann hierfür eine angemessene Frist setzen; die angeforderten Informationen sind innerhalb dieser Frist zur übermitteln. Wird der Erbringungszeitraum im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert. Sofern und soweit nicht alle notwendigen Daten verfügbar sind, sind die Kapazitäten unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber und unter Verwendung aktuell verfügbarer Daten für den Erbringungszeitraum von der Bundesnetzagentur abzuschätzen.
3.3	Das Ausschreibungsvolumen soll um die reduzierte Leistung von Erzeugungskapazitäten reduziert werden, die erwartbar trotz Teilnahmerechtigung auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten. Diese Kapazitäten können anhand des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsberichts, der dort hinterlegten Annahmen und verwendeten Quellen, des Marktstammdatenregisters sowie aus den Ergebnissen der Präqualifikation abgeschätzt werden. Für diesen Zwecke stellen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten in aggregierter Form unmittelbar nach der Entscheidung über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung nach § 32 zur Verfügung. Um der Unsicherheit in der Abschätzung

	<p>Rechnung zu tragen und ein Ausschreibungsvolumen sicherzustellen, das die Gewährleistung des Zuverlässigkeitsstandards ermöglicht, können Sicherheitsabschläge im Umfang von bis zu 25 Prozent derjenigen Kapazitäten vorgesehen werden, die durch die Schätzung ermittelt werden.</p> <p>Die Begrenzung der Ausschreibung des Jahres 2027 auf 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens nach § 6 Absatz 4 findet vor der Korrektur der hier beschriebenen teilnahmeberechtigten, aber nicht bietenden Kapazitäten statt.</p>
--	--

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 2 (zu § 15)	Anlage 2 (zu § 15)
Resilienzanforderungen	Produktherkunft

Entwurf

Endprodukt	Wesentliche Bauteile
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> • Batteriesätze • Batteriemodule • Batteriezellen • Kathoden-Aktivmaterialien • Anoden-Aktivmaterialien • Elektrolyte • Separatoren • Stromabnehmer (einschließlich dünner Kupfer-, Aluminium-, Nickel- und Kohlenstofffolien) • Batterie-Managementsysteme • Batterie-Wärmemanagementsysteme
Offshore-Windenergieanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme • Fundamente, Schwimmer
Onshore-Windturbinen	<ul style="list-style-type: none"> • Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme
Pumpspeicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Reversible Pumpturbinen und Pumpenläufer • Verteiler mit Leitschaufeln
PV-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • PV-Polysilizium • PV-Siliziumbarren oder Äquivalent • PV-Wafer oder Äquivalent • PV-Zellen oder Äquivalent • Solarglas • PV-Module • PV-Wechselrichter • PV-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen

<i>Endprodukt</i>	<i>Wesentliche Bauteile</i>
<i>Redox-Flow-Energie-speicherung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Elektrolyte</i> • <i>Separatoren</i> • <i>Stromabnehmer</i> • <i>Elektrodenplatten</i>
<i>Solarthermische Kraftwerke mit Strahlungs-bündelung (concentrated solar power (CSP) plants)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>CSP-Reflektoren</i> • <i>CSP-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen</i> • <i>CSP-Strahlungsempfänger (Brennpunkt- oder -linie)</i>
<i>Wasserturbinensysteme</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wasserturbinenläufer</i> • <i>Verteiler mit Leitschaufeln</i>

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Endprodukt	Wichtigste spezifische Bauteile
Batterien	<p>Das Batteriespeichersystem sowie nachfolgende wichtigste spezifische Bauteile müssen jeweils aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batteriezellen • Batterie-Managementsysteme • Wechselrichter <p>Zusätzlich muss von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen mindestens ein Element aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batteriesätze • Batteriemodule • Kathoden-Aktivmaterialien • Anoden-Aktivmaterialien • Elektrolyte • Separatoren • Stromabnehmer (einschließlich dünner Kupfer-, Aluminium-, Nickel- und Kohlenstofffolien) • Batterie-Wärmemanagementsysteme
Gaskraftwerk mit Gasmotoren	<p>Nachfolgendes wichtigstes spezifisches Bauteil muss aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasmotoren <p>Zusätzlich müssen von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen mindestens zwei Elemente aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasmischanlage/Gasregelstrecke • Zylinderblock • Brennraum • Zündsystem • Rotor/Welle

Endprodukt	Wichtigste spezifische Bauteile
	<ul style="list-style-type: none"> ● Kohlenstoffmonoxid-Katalysator, SCR-Katalysator (Selektive katalytische Reduktion) oder Abhitzedampferzeuger ● Generator ● Transformator
Gaskraftwerk mit Gasturbinen und/oder Dampfturbinen	<p>Nachfolgendes wichtigstes spezifisches Bauteil muss aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gasturbinen oder Dampfturbinen <p>Zusätzlich müssen von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen mindestens zwei Elemente aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verdichter ● Laufschaalen ● Leitschaufeln ● Brennkammer ● Rotor/Welle ● Kohlenstoffmonoxid-Katalysator, SCR-Katalysator (Selektive katalytische Reduktion) oder Abhitzedampferzeuger ● Generator ● Transformator
Offshore-Windenergieanlagen	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen müssen mindestens zwei Elemente aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gondeln (Baugruppe) ● Rotornaben ● Haupt-, Azimut- und Blattlager ● Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) ● Dauermagneten für Windturbinen ● Getriebekästen für Windturbinen ● Rotorblätter ● Türme ● Fundamente, Schwimmer
Onshore-Windturbinen	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen müssen mindestens zwei Elemente aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gondeln (Baugruppe) ● Rotornaben

Endprodukt	Wichtigste spezifische Bauteile
	<ul style="list-style-type: none"> ● Haupt-, Azimut- und Blattlager ● Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) beziehungsweise Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) ● Dauermagneten für Windturbinen ● Getriebekästen für Windturbinen ● Rotorblätter ● Türme
Pumpspeicherung	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen muss mindestens ein Element aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Reversible Pumpturbinen und Pumpenläufer ● Verteiler mit Leitschaufeln
Photovoltaik-Systeme	<p>Nachfolgende wichtigste spezifische Bauteile müssen jeweils aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Photovoltaik-Wechselrichter ● Photovoltaik-Zellen oder Äquivalent
Redox-Flow-Energiespeicherung	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen muss mindestens ein Element aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Elektrolyte ● Separatoren ● Stromabnehmer ● Elektrodenplatten
Solarthermische Kraftwerke mit Strahlungsbündelung (concentrated solar power (CSP) plants)	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen muss mindestens ein Element aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● CSP-Reflektoren ● CSP-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen ● CSP-Strahlungsempfänger (Brennpunkt- oder -linie)
Wasserturbinensysteme	<p>Von den nachfolgenden wichtigsten spezifischen Bauteilen muss mindestens ein Element aus den in § 15 Absatz 1 genannten Regionen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wasserturbinenläufer ● Verteiler mit Leitschaufeln

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 3 (zu § 23 Absatz 1)	Anlage 3 (zu § 23 Absatz 1)
Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten	Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten

Entwurf

1.	Begriffsbestimmungen
	<i>Im Sinne dieser Anlage ist</i>
	– „ $E_{LUD,t}$ “ die Menge der Ereignisse e für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es in einem zusammenhängenden Zeitraum zu einer Lastunterdeckung kommt,
	– „ $Erzeugung_{i,t,m}$ “ die Erzeugung in Megawattstunden der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t in der Stunde m des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells,
	– „ LUD “ Lastunterdeckung eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahres t in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,
	– „ $Installierte\ Nettonennleistung_{i,t}$ “ die installierte Kapazität in Megawatt der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells,
	– „ $M_{LUD,t}$ “ die Menge der Stunden m für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es zu einer Lastunterdeckung kommt,
	– „ $N_{LUD,t}$ “ die Anzahl der Stunden für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen die Last nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,
	– „ $Reduktionsfaktor_{i,t}$ “ der Faktor in Prozent, der die nominale Leistung von Anlagen einer Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells in reduzierte Leistung umwandelt,
	– „ T_e “ die Dauer in Stunden des Ereignis e ,
	– „ $T_{i,e}^{verf}$ “ die verfügbare Erzeugungsdauer in Stunden der energiebegrenzten Technologieklasse i zu Beginn von Ereignis e unter Berücksichtigung technischer Beschränkungen wie dem Wirkungsgrad und der Möglichkeit zum Aufladen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ereignissen e ,
	– „ UNV_i “ die statistisch erwartbare ungeplante technische Nichtverfügbarkeit der Technologieklasse i .
2.	Berechnung der Reduktionsfaktoren
2.1	Berechnungsgrundsätze
2.1.1	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach Anlage 1 Nummer 2.1.
2.1.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Anlage 1 Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Reduktionsfaktoren auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf/linear interpoliert.
2.1.3	Abweichend von Nummer 2.1.2 erfolgt die Berechnung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 für den mit der Ausschreibung adressierten Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Der anzuwendende Reduktionsfaktor ergibt sich aus dem Mittelwert aller jährlichen Reduktionsfaktoren des Verpflichtungszeitraums. Für Jahre, die im zugrundeliegenden Bericht nach Anlage 1 Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert werden, sind die jahresscharfen Reduktionsfaktoren über lineare Interpolation zu ermitteln. Für die Jahre nach dem letzten modellierten Jahr ist der Reduktionsfaktor des letzten modellierten Jahres anzusetzen.
2.1.4	Die Reduktionsfaktoren für die Technologieklassen „Flexible Lasten“ und „Kleinanlagenpool“ werden nur für Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 ermittelt.
2.2	Berechnungsmethodik
2.2.1	Für jede unter Nummer 3 aufgeführte Technologieklasse ergibt sich der jeweilige Reduktionsfaktor nach der Formel: <div style="text-align: center;"> $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t} = \frac{1}{N_{LUD}} \sum_{m \in M_{LUD,t}} \frac{\text{Erzeugung}_{i,t,m}}{\text{Installierte Nettonennleistung}_{i,t}}$ </div>

2.2.2	<p>Für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) werden die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.1 nach stundenscharfer Höchsterbringungsdauer differenziert. Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologien mit Höchsterbringungsdauern, die im Bericht nach Nummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, können auf Basis der nächstgelegenen höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren der gleichen Technologieklasse linear interpoliert werden.</p> <p>Die höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologieklassen werden für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten und die Ausschreibung von Kapazitäten im Jahr 2027 so lange ermittelt, bis der Reduktionsfaktor den höchsten Wert erreicht, der nach der Modellierung im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1.1 unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und dem Anlageneinsatz im Modell möglich ist. Für alle weiteren Ausschreibungen von Kapazitäten kann die Bundesnetzagentur die Reduktionsfaktoren bis zu einer Höchsterbringungsdauer ermitteln, wie sie nach der Erfahrung vorheriger Ausschreibungen von den Bietern voraussichtlich benötigt werden.</p>
2.2.3	<p>Abweichend von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 kann für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 sowie für die Ausschreibung von Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 der Reduktionsfaktor für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) nach der folgenden Formel bestimmt werden:</p> $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t} = (1 - UNV_i) \cdot \frac{\sum_{e \in E_{LUD,t}} T_m \cdot \min\left(1, \frac{T_{i,e}^{verf}}{T_e}\right)}{\sum_{e \in E_{LUD,t}} T_e}$
2.2.4	<p>Sofern die Bundesnetzagentur nach Anlage 1 Nummer 2.1 den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 nutzt, kann sie abweichend von den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 Reduktionsfaktoren nach der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils aktuellsten von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigten Fassung bestimmen.</p>
2.2.5	<p>Neben den Reduktionsfaktoren veröffentlicht die Bundesnetzagentur für die einzelnen Technologieklassen auch die jeweiligen technischen Verfügbarkeitsfaktoren und, im Fall von energiebegrenzten Technologieklassen, die Zykluswirkungsgrade nach Anlage 6, die bei der Berechnung des Reduktionsfaktors berücksichtigt wurden.</p> <p>Der technische Verfügbarkeitsfaktor basiert auf der durchschnittlichen ungeplanten Nichtverfügbarkeit sowie der durchschnittlichen geplanten Nichtverfügbarkeit in den Monaten Dezember bis Februar der jeweiligen Technologieklasse. Sofern die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.3 ermittelt werden, ist die ungeplante technische Nichtverfügbarkeit aus der Formel in Nummer 2.2.3 maßgeblich. Im Fall der Technologieklassen Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik berücksichtigt der technische Verfügbarkeitsfaktor darüber hinaus auch die begrenzte Verfügbarkeit aufgrund des Dargebots.</p> <p>Im Fall von Stromspeicheranlagen ist der Zykluswirkungsgrad definiert als das Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad, bei regelbaren Lasten ergibt sich der Zykluswirkungsgrad über die Zeit, in der die regelbare Last zur Verfügung beziehungsweise nicht zur Verfügung steht.</p>
3.	<p>Technologieklassen</p>
Gas und Dampfturbinenkraftwerk	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke	
Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse	
Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall	
Geothermie	
Regelbare Lasten	
Kleinanlagenpool	
Batterien, sonstige Speicher	
Pumpspeicher	
Wind an Land	
Wind auf See	
Photovoltaik	
Laufwasser	
Speicherwasser	

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist
	– „ $E_{LUD,t}$ “ die Menge der Ereignisse e für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es in einem zusammenhängenden Zeitraum zu einer Lastunterdeckung kommt,
	– „ $Erzeugung_{i,t,m}$ “ die Erzeugung in Megawattstunden der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t in der Stunde m des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells,
	– „ LUD “ Lastunterdeckung eine Situation, in der die Stromnachfrage in 1 Stunde des Berechnungsjahres t in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,
	– „ $Installierte\ Nettonennleistung_{i,t}$ “ die installierte Kapazität in Megawatt der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells,
	– „ $M_{LUD,t}$ “ die Menge der Stunden m für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es zu einer Lastunterdeckung kommt,
	– „ $N_{LUD,t}$ “ die Anzahl der Stunden für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen die Last nicht vollständig marktlich gedeckt werden kann,
	– „ $Reduktionsfaktor_{i,t}$ “ der Faktor in Prozent, der die nominale Leistung von Anlagen einer Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells in reduzierte Leistung umwandelt,
	– „ T_e “ die Dauer in Stunden des Ereignis e ,
	– „ $T_{i,e}^{verf}$ “ die verfügbare Erzeugungsdauer in Stunden der energiebegrenzten Technologieklasse i zu Beginn von Ereignis e unter Berücksichtigung technischer Beschränkungen wie dem Wirkungsgrad und der Möglichkeit zum Aufladen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ereignissen e ,
	– „ tNV_i “ die statistisch erwartbare ungeplante und geplante technische Nichtverfügbarkeit in den Stunden mit Lastunterdeckung der Technologieklasse i .
2.	Berechnung der Reduktionsfaktoren
2.1	Berechnungsgrundsätze
2.1.1	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach Anlage 1 Nummer 2.1, unter Berücksichtigung der Anpassungskapazität nach Anlage 1 Nummer 2.3, sodass der nationale Zuverlässigkeitsstandard eingehalten wird.
2.1.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Anlage 1 Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Reduktionsfaktoren auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.1.3	Abweichend von Nummer 2.1.2 erfolgt die Berechnung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 für den mit der Ausschreibung adressierten Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Der anzuwendende Reduktionsfaktor ergibt sich aus dem Mittelwert aller jährlichen Reduktionsfaktoren des Verpflichtungszeitraums. Für Jahre, die im zugrundeliegenden Bericht nach Anlage 1 Nummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert werden, sind die jahresscharfen Reduktionsfaktoren über lineare Interpolation zu ermitteln. Für die Jahre nach dem letzten modellierten Jahr ist der Reduktionsfaktor des letzten modellierten Jahres anzusetzen.
2.1.4	Die Reduktionsfaktoren für die Technologieklassen „Flexible Lasten“ und „Kleinanlagenpool“ werden nur für Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 ermittelt.
2.2	Berechnungsmethodik
2.2.1	Für jede unter Nummer 3 aufgeführte Technologieklasse ergibt sich der jeweilige Reduktionsfaktor nach der Formel: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> $Reduktionsfaktor_{i,t} = \frac{1}{N_{LUD}} \sum_{m \in M_{LUD,t}} \frac{Erzeugung_{i,t,m}}{Installierte\ Nettonennleistung_{i,t}}$ </div>

2.2.2	<p>Für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) werden die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.1 nach stundenscharfer Höchsterbringungsdauer differenziert. Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologien mit Höchsterbringungsdauern, die im Bericht nach Nummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, können auf Basis der nächstgelegenen höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren der gleichen Technologieklasse linear interpoliert werden.</p> <p>Die höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologieklassen werden für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten und die Ausschreibung von Kapazitäten im Jahr 2027 so lange ermittelt, bis der Reduktionsfaktor den höchsten Wert erreicht, der nach der Modellierung im zugrundeliegenden Bericht nach Nummer 2.1.1 unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und dem Anlageneinsatz im Modell möglich ist. Für alle weiteren Ausschreibungen von Kapazitäten kann die Bundesnetzagentur die Reduktionsfaktoren bis zu einer Höchsterbringungsdauer ermitteln, wie sie nach der Erfahrung vorheriger Ausschreibungen von den Bietern voraussichtlich benötigt werden.</p>
2.2.3	<p>Abweichend von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 kann für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten nach § 5 sowie für die Ausschreibung von Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 der Reduktionsfaktor für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) nach der folgenden Formel bestimmt werden:</p> $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t}^{\square} = (1 - tNV_i) \cdot \frac{\sum_{e \in E_{LUD,t}^{\square}} T_e \cdot \min\left(1, \frac{T_{i,e}^{verf}}{T_e}\right)}{\sum_{e \in E_{LUD,t}^{\square}} T_e}$
2.2.4	<p>Sofern die Bundesnetzagentur nach Anlage 1 Nummer 2.1 den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 nutzt, kann sie abweichend von den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 Reduktionsfaktoren nach der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils aktuellsten von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigten Fassung bestimmen.</p>
2.2.5	<p>Neben den Reduktionsfaktoren veröffentlicht die Bundesnetzagentur für die einzelnen Technologieklassen auch die jeweiligen technischen Verfügbarkeitsfaktoren und, im Fall von energiebegrenzten Technologieklassen, die Zykluswirkungsgrade nach Anlage 6, die bei der Berechnung des Reduktionsfaktors berücksichtigt wurden.</p> <p>Der technische Verfügbarkeitsfaktor basiert auf der durchschnittlichen ungeplanten und geplanten Nichtverfügbarkeit in den Stunden mit Lastunterdeckung der jeweiligen Technologieklasse. Sofern die Reduktionsfaktoren nach Nummer 2.2.3 ermittelt werden, ist die technische Nichtverfügbarkeit aus der Formel in Nummer 2.2.3 maßgeblich. Im Fall der Technologieklassen Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik berücksichtigt der technische Verfügbarkeitsfaktor darüber hinaus auch die begrenzte Verfügbarkeit aufgrund des Dargebots.</p> <p>Im Fall von Stromspeicheranlagen ist der Zykluswirkungsgrad definiert als das Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad, bei regelbaren Lasten ergibt sich der Zykluswirkungsgrad über die Zeit, in der die regelbare Last zur Verfügung beziehungsweise nicht zur Verfügung steht.</p>
3.	<p>Technologieklassen</p>
	<p>Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, auch bei Einsatz von Wasserstoff</p> <p>Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke, jeweils auch bei Einsatz von Wasserstoff</p> <p>Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse</p> <p>Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall</p> <p>Geothermie</p> <p>Regelbare Lasten</p> <p>Kleinanlagenpool</p> <p>Batterien, sonstige Speicher</p> <p>Pumpspeicher</p> <p>Wind an Land</p> <p>Wind auf See</p> <p>Photovoltaik</p> <p>Laufwasser</p> <p>Speicherwasser</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2)	Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2)
Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten	Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

Entwurf

Technologieklasse	Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zykluswirkungsgrad
Gas- und Dampfturbinenkraftwerk	0,85	0,85	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke	0,85	0,85	
Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse	0,84	0,84	
Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall	0,99	0,99	
Geothermie	0,97	0,97	
Batterien und sonstige Speicher mit einer Höchsterbringungsdauer von		1,00	0,92
1 Stunde	–		
2 Stunden	–		
3 Stunden	–		
4 Stunden	–		
5 Stunden	–		
6 Stunden	–		
7 Stunden	–		
8 Stunden	–		
9 Stunden	–		
10 Stunden	0,58		
11 Stunden	0,62		
12 Stunden	0,66		
Pumpspeicher mit einer Höchsterbringungsdauer von		0,89	0,80
1 Stunde	–		
2 Stunden	–		
3 Stunden	–		
4 Stunden	–		
5 Stunden	–		
6 Stunden	–		
7 Stunden	–		
8 Stunden	–		
9 Stunden	–		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Technologieklasse	Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zykluswirkungsgrad
10 Stunden	0,51		
11 Stunden	0,55		
12 Stunden	0,58		
Wind an Land	0,04	0,04	
Wind auf See	0,09	0,09	
Photovoltaik	0,02	0,02	
Laufwasser	0,94	0,94	
Speicherwasser	0,82	0,82	

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Technologieklasse	Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zykluswirkungsgrad
Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, auch bei Einsatz von Wasserstoff	0,85	0,85	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke, jeweils auch bei Einsatz von Wasserstoff	0,85	0,85	
Anlagen zur Stromerzeugung aus fester oder flüssiger Biomasse	0,84	0,84	
Anlagen zur Stromerzeugung aus festem oder flüssigem Abfall	0,99	0,99	
Geothermie	0,97	0,97	
Batterien und sonstige Speicher mit einer Höchsterbringungsdauer von		1,00	0,92
1 Stunde	–		
2 Stunden	–		
3 Stunden	–		
4 Stunden	–		
5 Stunden	–		
6 Stunden	–		
7 Stunden	–		
8 Stunden	–		
9 Stunden	–		
10 Stunden	0,58		
11 Stunden	0,62		
12 Stunden	0,66		
13 Stunden	0,69		
14 Stunden	0,72		
15 Stunden	0,75		
16 Stunden	0,77		
17 Stunden	0,80		
18 Stunden	0,82		
19 Stunden	0,84		

Technologiekategorie		Reduktionsfaktor	Technischer Verfügbarkeitsfaktor	Zykluswirkungsgrad
	20 Stunden	0,85		
	21 Stunden	0,87		
	22 Stunden	0,88		
	23 Stunden	0,89		
	24 Stunden	0,89		
Pumpspeicher mit einer Höchsterbringungsdauer von			0,89	0,80
	1 Stunde	–		
	2 Stunden	–		
	3 Stunden	–		
	4 Stunden	–		
	5 Stunden	–		
	6 Stunden	–		
	7 Stunden	–		
	8 Stunden	–		
	9 Stunden	–		
	10 Stunden	0,51		
	11 Stunden	0,55		
	12 Stunden	0,58		
	13 Stunden	0,61		
	14 Stunden	0,63		
	15 Stunden	0,66		
	16 Stunden	0,68		
	17 Stunden	0,70		
	18 Stunden	0,72		
	19 Stunden	0,74		
	20 Stunden	0,75		
	21 Stunden	0,76		
	22 Stunden	0,77		
	23 Stunden	0,78		
	24 Stunden	0,79		
Wind an Land		0,04	0,04	
Wind auf See		0,09	0,09	
Photovoltaik		0,02	0,02	
Laufwasser		0,94	0,94	
Speicherwasser		0,82	0,82	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 5 (zu § 14 Absatz 2)	Anlage 5 (zu § 14 Absatz 2)
Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen	Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen

Entwurf

1.	Anrechnungsgrundsatz
	<i>Für die Überschreitung der jeweils geltenden Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 anrechenbar sind alle einmaligen Investitionskosten, deren Zweck ausschließlich in der Bereitstellung von installierter Leistung zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung liegt. Anrechenbar sind nur Investitionen, die unmittelbar auf die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes gerichtet sind.</i>
2.	Im Einzelnen:
2.1	– <i>„einmalige Investitionskosten“: Nur einmalige Investitionskosten sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind wiederkehrende Investitionskosten, laufende Betriebskosten und Wartungs- und Instandhaltungskosten.</i>
2.2	– <i>„Zweck ausschließlich“: Die Investitionen müssen eindeutig und ausschließlich auf die physische Bereitstellung von installierter Leistung gerichtet sein. Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn mit ihnen andere Zwecke verfolgt werden oder verbunden sind als die Schaffung von Kapazität.</i>
2.3	– <i>„Bereitstellung installierter Leistung“: Investitionen müssen installierte Leistung dem Stromnetz zur Verfügung stellen. Dies kann ausschließlich auf folgende Arten erfolgen:</i>
2.3.1	<i>Investitionskosten zur Neuerrichtung einer Anlage. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten gelten die Standortkriterien nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.</i>
2.3.2	<i>Investitionskosten zur Erweiterung der installierten Leistung einer bereits bestehenden Anlage. Referenzpunkt für die Erweiterung ist nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Bestandskapazität der Anlage zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten. Hierunter sind nur Investitionskosten in die Erweiterung der bestehenden installierten Leistung anrechenbar, nicht hingegen Investitionskosten in die Bestandskapazität.</i>
2.3.3	<i>Investitionskosten für eine wesentliche Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer der Anlage (Modernisierungen), wobei die Anlage zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 5 bereits vollständig abgeschrieben sein muss. Diese Investitionskosten sind ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Kapazitäten anrechenbar.</i>
2.3.4	<i>Investitionskosten, die sowohl nach Nummer 2.3.2 zu einer Erweiterung der installierten Leistung als auch nach Nummer 2.3.3 zu einer wesentlichen Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer einer Anlage führen, sind beide anrechenbar bei den Ausschreibungen für Kapazitäten.</i>
2.4	– <i>„zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung“: Nur Investitionen im Umfang der gebotenen nominalen Leistung sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind Investitionen in die Schaffung von zusätzlicher installierter Leistung, die über die gebotene nominale Leistung hinausgeht. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung sind auch Investitionskosten anrechenbar zur Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technischen Anforderungen an die Anlage nach Abschnitt 3, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt wären. Unter technische Anforderungen fallen die Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9.</i>
2.5	– <i>„physische oder technische Bereitstellung“: Nur Investitionen in die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung sind anrechenbar, also Herstellungs- und Anschaffungskosten. Hierzu zählen sämtliche Anlagenkomponenten, die für die Bereitstellung von installierter Leistung erforderlich sind, sowie die entsprechenden Baukosten.</i>
3.	Spezifizierung für regelbare Lasten
	<i>Bei regelbaren Lasten sind nur einmalige Investitionskosten anrechenbar, deren Zweck ausschließlich in der Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs der Anlage liegt. Hierbei ist erforderlich, dass die Anlage durch die Investitionen gegenüber kontrafaktischen und nicht-flexibi-</i>

	<i>lisierten Anlagen in die Lage versetzt wird, ihren Wirkleistungsbezug zu reduzieren und dadurch zusätzliche installierte Leistung bereitzustellen. Nicht anrechenbar sind Investitionen, die nicht unmittelbar der Steuerbarkeit beziehungsweise Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs dienen.</i>
4.	Spezifizierung für Anlagenpools
	<i>Die vorbenannten Anrechnungsvoraussetzungen müssen für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage erfüllt sein.</i>

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1.	Anrechnungsgrundsatz
	Für die Überschreitung der jeweils geltenden Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 1 anrechenbar sind alle einmaligen Investitionskosten, deren Zweck ausschließlich in der Bereitstellung von installierter Leistung zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung liegt. Anrechenbar sind nur Investitionen, die unmittelbar auf die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes gerichtet sind. Jede Investition ist nur einmal anrechenbar.
2.	Im Einzelnen:
2.1	– „einmalige Investitionskosten“: Nur einmalige Investitionskosten sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind wiederkehrende Investitionskosten, laufende Betriebskosten und Wartungs- und Instandhaltungskosten.
2.2	– „Zweck ausschließlich“: Die Investitionen müssen eindeutig und ausschließlich auf die physische Bereitstellung von installierter Leistung gerichtet sein. Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn mit ihnen andere Zwecke verfolgt werden oder verbunden sind als die Schaffung von Kapazität.
2.3	– „Bereitstellung installierter Leistung“: Investitionen müssen installierte Leistung dem Stromnetz zur Verfügung stellen. Dies kann ausschließlich auf folgende Arten erfolgen:
2.3.1	Investitionskosten zur Neuerrichtung einer Anlage. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten gelten die Standortkriterien nach § 12 Absatz 3.
2.3.2	Investitionskosten zur Erweiterung der installierten Leistung einer bereits bestehenden Anlage. Referenzpunkt für die Erweiterung ist nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb die Bestandskapazität der Anlage zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten. Hierunter sind nur Investitionskosten in die Erweiterung der bestehenden installierten Leistung anrechenbar, nicht hingegen Investitionskosten in die Bestandskapazität.
2.3.3	Investitionskosten für eine wesentliche Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer der Anlage (Modernisierungen), wobei die Anlage zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Präqualifizierung nach Abschnitt 5 bereits vollständig beschrieben sein muss. Anlagen gelten 25 Jahre nach Inbetriebnahme als vollständig beschrieben. Diese Investitionskosten sind ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Kapazitäten anrechenbar.
2.3.4	Investitionskosten, die sowohl nach Nummer 2.3.2 zu einer Erweiterung der installierten Leistung als auch nach Nummer 2.3.3 zu einer wesentlichen Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer einer Anlage führen, sind beide anrechenbar bei den Ausschreibungen für Kapazitäten.
2.4	– „zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung“: Nur Investitionen im Umfang der gebotenen nominalen Leistung sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind Investitionen in die Schaffung von zusätzlicher installierter Leistung, die über die gebotene nominale Leistung hinausgeht. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung sind auch Investitionskosten anrechenbar zur Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technischen Anforderungen an die Anlage nach Abschnitt 3, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt wären. Unter technische Anforderungen fallen die Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9.
2.5	– „physische oder technische Bereitstellung“: Nur Investitionen in die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung sind anrechenbar, also Herstellungs- und Anschaffungskosten. Hierzu zählen sämtliche Anlagenkomponenten, die

	für die Bereitstellung von installierter Leistung erforderlich sind, sowie die entsprechenden Baukosten.
3.	Spezifizierung für regelbare Lasten
	Bei regelbaren Lasten sind nur einmalige Investitionskosten anrechenbar, deren Zweck ausschließlich in der Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs der Anlage liegt. Hierbei ist erforderlich, dass die Anlage durch die Investitionen gegenüber kontrafaktischen und nicht-flexibilisierten Anlagen in die Lage versetzt wird, ihren Wirkleistungsbezug zu reduzieren und dadurch zusätzliche installierte Leistung bereitzustellen. Nicht anrechenbar sind Investitionen, die nicht unmittelbar der Steuerbarkeit beziehungsweise Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs dienen.
4.	Spezifizierung für Anlagenpools
	Die vorbenannten Anrechnungsvoraussetzungen müssen für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage erfüllt sein.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 6 (zu § 65)	Anlage 6 (zu § 65)
Berechnung des Verfügbarkeitsindicators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage	Berechnung des Verfügbarkeitsindicators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage

Entwurf

I.	Begriffsbestimmungen
	<i>Im Sinne dieser Anlage ist:</i>
	– „i“ ein Laufindex, der ein Gebot beschreibt,
	– „AP“ ein Laufindex über alle Abrechnungsperioden innerhalb des Verpflichtungsjahres,
	– „ $VI_{i,AP}$ “ der Verfügbarkeitsindikator für ein Gebot i in Abrechnungsperiode AP,
	– „ $VI_{P,AP}$ “ der Verfügbarkeitsindikator für einen Anlagenpool P in Abrechnungsperiode AP,
	– „ I_P “ die Menge aller Anlagen in Anlagenpool P; für ein Gebot, das sich auf einen Anlagenpool bezieht, gilt: Für Einzelanlagen im Anlagenpool mit jeweils einer installierten Leistung von gleich oder mehr als 1 Megawatt werden die Berechnungen zunächst so durchgeführt, als handele es sich bei den Einzelanlagen um einzelne Gebote i; ein Kleinanlagenpool gilt als eine Einzelanlage,
	– „HPV“ eine Hochpreisviertelstunde,
	– „HPV-Sequenz“ ein zusammenhängender Zeitraum aufeinanderfolgender HPV; eine HPV-Sequenz beginnt jeweils mit der ersten HPV, die auf eine Viertelstunde, die keine HPV ist, folgt, und endet mit der letzten HPV, bevor wieder eine Viertelstunde auftritt, die keine HPV ist, wobei jedoch HPV-Sequenzen, die über die Grenze zweier Abrechnungsperioden hinausgehen, in zwei separate HPV-Sequenzen an der Grenze der Abrechnungsperioden aufgeteilt werden,
	– „j“ ein Laufindex über alle HPV-Sequenzen innerhalb eines Verpflichtungsjahres,
	– „ HPV_j “ die j-te HPV-Sequenz innerhalb des Verpflichtungsjahres,
	– „ $h_{HPV,j}$ “ die Dauer von HPV_j in Stunden,
	– „ J_{AP} “ eine Menge, die alle Laufindizes j derjenigen HPV-Sequenzen enthält, die innerhalb einer Abrechnungsperiode AP liegen,
	– „v“ ein Laufindex über alle HPV innerhalb einer HPV-Sequenz,
	– „ v_j “ die Anzahl der HPV innerhalb von HPV_j ,
	– „ $\delta_{k(i)}$ “ der technische Verfügbarkeitsfaktor für die Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständig ist, zugeordnet ist; für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den technischen Verfügbarkeitsfaktor die Werte in Anlage 4,
	– „ δ_p “ der rechnerisch ermittelte technische Verfügbarkeitsfaktor für den Anlagenpool P; er errechnet sich als Mittelwert aus den einzelnen technischen Verfügbarkeitsfaktoren $\delta_{k(i)}$ der Einzelanlagen, die Teil des Pools sind, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung, wie sie auch zur Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzt werden,
	– „ $\eta_{k(i)}$ “ der Zykluswirkungsgrad („Round trip efficiency“) für die Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständig ist, zugeordnet ist; für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den Zykluswirkungsgrad die Werte in Anlage 4,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	<p>Für die Parameter technischer Verfügbarkeitsfaktor $\delta_{k(i)}$ und Zyklenwirkungsgrad $\eta_{k(i)}$ gilt gleichermaßen: Maßgeblich ist der Parameterwert, der für die Technologieklasse k in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot i bezuschlagt wurde. Für Zuschläge in den Ausschreibungen nach § 6 sind diejenigen Parameterwerte anzulegen, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bedarfsbestimmung nach § 6 Absatz 2 und der Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 angelegt wurden. Im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die nicht auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert maßgeblich, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor. Im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gesondert zu bestimmen. Maßgeblich ist jeweils der Parameterwert der Technologieklasse, zu der die Einzelanlage gehört, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor des Anlagenpools. Ein Kleinanlagenpool gilt als Einzelanlage. Für ihn betragen beide Parameterwerte 1. Anzulegen ist diejenige Technologieklasse k, zu der die gebotsgegenständliche Anlage nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4 gehört, je nachdem, welche zutreffend ist.</p>
	<p>– „$RF_{k(i)}$“ der Reduktionsfaktor für die Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4, je nachdem, welche zutreffend ist; maßgeblich ist der Reduktionsfaktor, der für die Technologieklasse in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot den Zuschlag erhalten hat; im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen ist der nach § 59 Absatz 2 ermittelte Reduktionsfaktor anzulegen; für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten ist $RF_{k(i)}$ derjenige Reduktionsfaktor, der für den Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 verwendet wird,</p>
	<p>– „$h_{HöED,i}$“ für Gebote, die sich auf Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen beziehen, die angegebene Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden; für Gebote, die sich auf Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beziehen, entspricht $h_{HöED,i}$ der Anzahl an Stunden der gesamten Abrechnungsperiode,</p>
	<p>– „$L_{k(i),j}$“ der angenommene Ladezustand der Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, am Anfang von HPV_j als relativer Faktor bezogen auf die Energiemenge, die sich aus der Multiplikation der reduzierten Leistung $rMW_{Teilnahme,i}$ mit der Höchsterbringungsdauer $h_{HöED,i}$ dividiert durch den Reduktionsfaktor $RF_{k(i)}$ ergibt; für Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beträgt dieser Wert 1,</p>
	<p>– „$W_{soll,i,AP}$“ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während der Abrechnungsperiode AP,</p>
	<p>– „$W_{erbracht,i,AP}$“ die dem Gebot i zugewiesene erbrachte elektrische Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage während der Abrechnungsperiode AP,</p>
	<p>– „$W_{soll,i,j}$“ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während einer HPV-Sequenz j innerhalb der Abrechnungsperiode,</p>
	<p>– „$rMW_{Teilnahme,i}$“ die reduzierte Leistung von Gebot i; die reduzierte Leistung von einem Gebot für einen Anlagenpool ist die nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzte reduzierte Leistung; für Indikativgebote nach § 58 wird die reduzierte Leistung auf die für das Verpflichtungsjahr nachgewiesene reduzierte Leistung herabgesetzt, sofern die im Funktionsnachweis nach § 69 nachgewiesene reduzierte Leistung kleiner ist als die reduzierte Leistung des Indikativgebots; für Indikativgebote beträgt die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 für HPV_j, deren Beginn vor dem für das Verpflichtungsjahr maßgeblichen Messzeitraum nach § 69 Absatz 1 liegt,</p>
	<p>– „$R_{j,j-1}$“ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorhergehenden HPV-Sequenz $j-1$ und dem Beginn der HPV-Sequenz j (letzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der letzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt,</p>
	<p>– „$R_{j-1,j-2}$“ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorvorhergehenden HPV-Sequenz $j-2$ und der vorhergehenden HPV-Sequenz $j-1$ (vorletzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der vorletzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt.</p>
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Der Verfügbarkeitsindikator wird pro Abrechnungsperiode berechnet.
3.	Berechnung
3.1	<p>Verfügbarkeitsindikator</p> <p>Besteht ein Gebot i aus einer einzelnen Anlage, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator für eine Abrechnungsperiode aus dem Verhältnis zwischen der dem Gebot zugewiesenen erbrachten Energiemenge und der für das Gebot zu erbringenden Sollenergiemenge:</p> $VI_{i,AP} = \frac{W_{erbracht,i,AP}}{W_{soll,i,AP}}$

	<p>Dabei kann $VI_{i,AP}$ keine Werte unterhalb von 0 und oberhalb von $1/\delta_{k(i)}$ annehmen. Abweichend hierfür gilt für Einzelanlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, dass $VI_{i,AP}$ auch Werte oberhalb von $1/\delta_{k(i)}$ annehmen kann.</p> <p>Bezieht sich ein Gebot i auf einen Anlagenpool nach § 20, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator als der mit der reduzierten Leistung der einzelnen Anlagen gewichtete Mittelwert der Verfügbarkeitsindikatoren aller Anlagen aus der Menge I_p:</p> $VI_{P,AP} = \frac{\sum_{i \in I_p} (VI_{i,AP} \cdot rMW_{Teilna\ hme,i})}{\sum_{i \in I_p} rMW_{Teilna\ hme,i}}$ <p>Dabei kann $VI_{P,AP}$ keine Werte oberhalb von $1/\delta_P$ annehmen.</p> <p>Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge und die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge für eine Abrechnungsperiode ergeben sich, indem jeweils alle dem Gebot zugewiesenen erbrachten und Sollenergien der HPV-Sequenzen innerhalb der Abrechnungsperiode aufaddiert werden:</p> $W_{erbrachte,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{erbrachte,i,j}$ $W_{soll,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{soll,i,j}$
3.2.1	<p>Erbrachte Energiemenge</p> <p>Die dem Gebot i zugewiesene erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz ($W_{erbrachte,i,j}$) ergibt sich aus der erbrachten Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage multipliziert mit dem Quotienten aus der für das Gebot i zu erbringenden Sollenergiemenge in der Abrechnungsperiode AP ($W_{soll,i,AP}$) und der Summe über die für die Abrechnungsperiode zu erbringenden Sollenergien aller Gebote, die derselben Anlage zugeordnet sind wie das Gebot i, wobei der Wert für die erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz keine negativen Werte annehmen kann.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge ergibt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Erzeugungsanlagen aus der gemessenen Nettoenergiemenge, – für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools aus der gemessenen Nettoenergiemenge abzüglich des Referenzwerts nach Nummer 4. <p>Für die gemessene Nettoenergiemenge pro HPV werden die Einspeisungen positiv und Entnahmen negativ gezählt.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge der für Gebot i gebotsgegenständlichen Anlage ergibt sich als die Summe aller erbrachten Energiemengen pro HPV von der ersten HPV der HPV-Sequenz bis zur N-ten HPV, wobei das N herangezogen wird, bei dem die Summe der erbrachten Energiemengen pro HPV maximal ist.</p>
3.2.2	<p>Sonderfälle für die gemessene Energiemenge</p> <p>Während einer HPV entspricht die gemessene Nettoenergiemenge der Anlage i</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Fall der Bereitstellung von negativer Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem Absolutbetrag der abgerufenen negativen Regelleistung, – im Fall der Bereitstellung von positiver Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich der bereitgestellten Regelleistung multipliziert mit einer Viertelstunde und abzüglich der abgerufenen positiven Regelleistung, – im Fall von durch die Übertragungsnetzbetreiber veranlassten netz- und systembedingten Maßnahmen, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch $RF_{k(i)}$ über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen.
3.3	<p>Sollenergiemenge</p> <p>Die für das Gebot i zu erbringende Sollenergiemenge in HPV$_j$ wird nach der folgenden Formel berechnet:</p> $W_{soll,i,j} = \frac{rMW_{Teilna\ hme,i}}{RF_{k(i)}} \cdot \delta_{k(i)} \cdot \min(L_{k(i),j} \cdot h_{H\delta ED,i}; h_{HPV,j})$ <p>Der Ladezustand am Anfang einer HPV-Sequenz berechnet sich nach folgender Formel:</p> $L_{k(i),j} = \min \left(\max \left(\min \left(\frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j-1,j-2}}{h_{H\delta ED,i}}; 1 \right) - \frac{h_{HPV,j-1}}{h_{H\delta ED,i}}; 0 \right) + \frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j,j-1}}{h_{H\delta ED,i}}; 1 \right)$ <p>Für den Fall $j = 1$ werden beide Regenerationszeiten R_{j-1} und $R_{j-1,j-2}$ auf 8 760 festgelegt.</p> <p>Für den Fall $j = 1$ gilt: $h_{HPV,j-1} = 0$.</p>

	Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden nicht für die Berechnung der Regenerationszeiten berücksichtigt werden, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels die Preisschwelle um einen in der Methode festzulegenden Betrag übersteigt, mindestens jedoch 100 Euro pro Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).
4.	Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools
	Für jede HPV oder jedes Bilanzkreisabrechnungsintervall, das zu einem Messzeitraum nach § 72 gehört, berechnet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber einen Referenzwert je regelbarer Last oder Kleinanlagenpool. Die Berechnung erfolgt anhand der nach § 72 von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Methode. Der Referenzwert kann höchstens den Wert 0 betragen. Liegen in der Berechnung der erbrachten Energiemenge nach Nummer 3.2 beziehungsweise der erbrachten Leistung nach § 70 Absatz 2 der Uhrzeit entsprechende Bilanzkreisabrechnungsintervalle ohne Lastwerte vor, werden diese in der Berechnung als Messwerte mit dem Wert 0 bewertet.
5.	Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage
5.1	Ist die im Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 erbrachte Leistung kleiner oder gleich der Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 70 Absatz 1 über alle bezuschlagten Gebote, wird jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Anteil der reduzierten Leistung des Gebots an der Summe der reduzierten Leistung aller Gebote entspricht. Indikativgebote werden keine gemessene erbrachte Leistung zugeordnet.
5.2	Übersteigt die erbrachte Leistung die Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 72 über alle bezuschlagten Gebote, wird 1. jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des jeweiligen Gebots entspricht, und 2. der darüber hinausgehende Anteil der erbrachten Leistung den Indikativgebote zugeordnet. Die Aufteilung auf die Indikativgebote erfolgt im Verhältnis der reduzierten Leistung der Indikativgebote zur Summe der reduzierten Leistung aller Indikativgebote.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist:
	– „ <i>i</i> “ ein Laufindex, der ein Gebot beschreibt,
	– „ <i>AP</i> “ ein Laufindex über alle Abrechnungsperioden innerhalb des Verpflichtungsjahres,
	– „ <i>VI_{i,AP}</i> “ der Verfügbarkeitsindikator für ein Gebot <i>i</i> in Abrechnungsperiode <i>AP</i> ,
	– „ <i>VI_{P,AP}</i> “ der Verfügbarkeitsindikator für einen Anlagenpool <i>P</i> in Abrechnungsperiode <i>AP</i> ,
	– „ <i>I_P</i> “ die Menge aller Anlagen in Anlagenpool <i>P</i> ; für ein Gebot, das sich auf einen Anlagenpool bezieht, gilt: Für Einzelanlagen im Anlagenpool mit jeweils einer installierten Leistung von gleich oder mehr als 1 Megawatt werden die Berechnungen zunächst so durchgeführt, als handele es sich bei den Einzelanlagen um einzelne Gebote <i>i</i> ; ein Kleinanlagenpool gilt als eine Einzelanlage,
	– „ <i>HPV</i> “ eine Hochpreisviertelstunde,
	– „ <i>HPV</i> -Sequenz“ ein zusammenhängender Zeitraum aufeinanderfolgender <i>HPV</i> ; eine <i>HPV</i> -Sequenz beginnt jeweils mit der ersten <i>HPV</i> , die auf eine Viertelstunde, die keine <i>HPV</i> ist, folgt, und endet mit der letzten <i>HPV</i> , bevor wieder eine Viertelstunde auftritt, die keine <i>HPV</i> ist, wobei jedoch <i>HPV</i> -Sequenzen, die über die Grenze zweier Abrechnungsperioden hinausgehen, in zwei separate <i>HPV</i> -Sequenzen an der Grenze der Abrechnungsperioden aufgeteilt werden,
	– „ <i>j</i> “ ein Laufindex über alle <i>HPV</i> -Sequenzen innerhalb eines Verpflichtungsjahres,
	– „ <i>HPV_j</i> “ die <i>j</i> -te <i>HPV</i> -Sequenz innerhalb des Verpflichtungsjahres,
	– „ <i>h_{HPV,j}</i> “ die Dauer von <i>HPV_j</i> in Stunden,
	– „ <i>J_{AP}</i> “ eine Menge, die alle Laufindizes <i>j</i> derjenigen <i>HPV</i> -Sequenzen enthält, die innerhalb einer Abrechnungsperiode <i>AP</i> liegen,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	– „ v “ ein Laufindex über alle <i>HPV</i> innerhalb einer <i>HPV</i> -Sequenz,
	– „ v_j “ die Anzahl der <i>HPV</i> innerhalb von <i>HPV_j</i> ,
	– „ $\delta_{k(i)}$ “ der technische Verfügbarkeitsfaktor für die Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist; für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den technischen Verfügbarkeitsfaktor die Werte in Anlage 4,
	– „ δ_p “ der rechnerisch ermittelte technische Verfügbarkeitsfaktor für den Anlagenpool P ; er errechnet sich als Mittelwert aus den einzelnen technischen Verfügbarkeitsfaktoren $\delta_{k(i)}$ der Einzelanlagen, die Teil des Pools sind, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung, wie sie auch zur Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzt werden,
	– „ $\eta_{k(i)}$ “ der Zykluswirkungsgrad („Round trip efficiency“) für die Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist; für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten gelten für den Zykluswirkungsgrad die Werte in Anlage 4,
	Für die Parameter technischer Verfügbarkeitsfaktor $\delta_{k(i)}$ und Zykluswirkungsgrad $\eta_{k(i)}$ gilt gleichermaßen: Maßgeblich ist der Parameterwert, der für die Technologieklasse k in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot i bezuschlagt wurde. Für Zuschläge in den Ausschreibungen nach § 6 sind diejenigen Parameterwerte anzulegen, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bedarfsbestimmung nach § 6 Absatz 2 und der Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 angelegt wurden. Im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die nicht auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert maßgeblich, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor. Im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gesondert zu bestimmen. Maßgeblich ist jeweils der Parameterwert der Technologieklasse, zu der die Einzelanlage gehört, der nach denselben Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor des Anlagenpools. Ein Kleinanlagenpool gilt als Einzelanlage. Für ihn betragen beide Parameterwerte 1. Anzulegen ist diejenige Technologieklasse k , zu der die gebotsgegenständliche Anlage nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4 gehört, je nachdem, welche zutreffend ist.
	– „ $RF_{k(i)}$ “ der Reduktionsfaktor für die Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4, je nachdem, welche zutreffend ist; maßgeblich ist der Reduktionsfaktor, der für die Technologieklasse in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot den Zuschlag erhalten hat; im Fall von nach § 56 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen ist der nach § 59 Absatz 2 ermittelte Reduktionsfaktor anzulegen; für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten ist $RF_{k(i)}$ derjenige Reduktionsfaktor, der für den Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 verwendet wird,
	„ $h_{H\ddot{o}ED,i}$ “ für Gebote, die sich auf Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen beziehen, die angegebene Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden; für Gebote, die sich auf Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beziehen, entspricht $h_{H\ddot{o}ED,i}$ der Anzahl an Stunden der gesamten Abrechnungsperiode,
	„ $L_{k(i),j}$ “ der angenommene Ladezustand der Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, am Anfang von <i>HPV_j</i> als relativer Faktor bezogen auf die Energiemenge, die sich aus der Multiplikation der reduzierten Leistung $rMW_{Teilnahme,i}$ mit der Höchsterbringungsdauer $h_{H\ddot{o}ED,i}$ dividiert durch den Reduktionsfaktor $RF_{k(i)}$ ergibt; für Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beträgt dieser Wert 1,
	– „ $W_{soll,i,AP}$ “ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während der Abrechnungsperiode AP ,
	– „ $W_{erbracht,i,AP}$ “ die dem Gebot i zugewiesene erbrachte elektrische Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage während der Abrechnungsperiode AP ,
	– „ $W_{soll,i,j}$ “ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während einer <i>HPV</i> -Sequenz j innerhalb der Abrechnungsperiode,
	– „ $rMW_{Teilnahme,i}$ “ die reduzierte Leistung von Gebot i ; die reduzierte Leistung von einem Gebot für einen Anlagenpool ist die nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b angesetzte reduzierte Leistung; für Indikativgebote nach § 71 wird die reduzierte Leistung auf die für das Verpflichtungsjahr nachgewiesene reduzierte Leistung herabgesetzt, sofern die im Funktionsnachweis nach § 69 nachgewiesene reduzierte Leistung kleiner ist als die reduzierte Leistung des Indikativgebots; für Indikativgebote beträgt die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 für <i>HPV_j</i> , deren Beginn vor dem für das Verpflichtungsjahr maßgeblichen Messzeitraum nach § 69 Absatz 1 liegt,
	– „ $R_{j,j-1}$ “ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorhergehenden <i>HPV</i> -Sequenz $j-1$ und dem Beginn der <i>HPV</i> -Sequenz j (letzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der letzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	<p>– „$R_{j-1,j-2}$“ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorvorhergehenden HPV-Sequenz $j-2$ und der vorhergehenden HPV-Sequenz $j-1$ (vorletzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der vorletzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 66 Absatz 3 oder nach Nummer 3.3 Satz 5 erfolgt.</p>
2.	<p>Zeitlicher Anwendungsbereich</p>
	<p>Der Verfügbarkeitsindikator wird pro Abrechnungsperiode berechnet.</p>
3.	<p>Berechnung</p>
3.1	<p>Verfügbarkeitsindikator</p> <p>Besteht ein Gebot i aus einer einzelnen Anlage, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator für eine Abrechnungsperiode aus dem Verhältnis zwischen der dem Gebot zugewiesenen erbrachten Energiemenge und der für das Gebot zu erbringenden Sollenergiemenge:</p> $VI_{i,AP} = \frac{W_{erbrac\ ht,i,AP}}{W_{soll,i,AP}}$ <p>Dabei kann $VI_{i,AP}$ keine Werte unterhalb von 0 und oberhalb von $1/\delta_{kQ}$ annehmen. Abweichend hierfür gilt für Einzelanlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, dass $VI_{i,AP}$ auch Werte oberhalb von $1/\delta_{kQ}$ annehmen kann.</p> <p>Bezieht sich ein Gebot i auf einen Anlagenpool nach § 20, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator als der mit der reduzierten Leistung der einzelnen Anlagen gewichtete Mittelwert der Verfügbarkeitsindikatoren aller Anlagen aus der Menge I_p:</p> $VI_{P,AP} = \frac{\sum_{i \in I_p} (VI_{i,AP} \cdot rMW_{Teilna\ hme,i})}{\sum_{i \in I_p} rMW_{Teilna\ hme,i}}$ <p>Dabei kann $VI_{P,AP}$ keine Werte oberhalb von $1/\delta_P$ annehmen.</p> <p>Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge und die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge für eine Abrechnungsperiode ergeben sich, indem jeweils alle dem Gebot zugewiesenen erbrachten und Sollenergiemengen der HPV-Sequenzen innerhalb der Abrechnungsperiode aufaddiert werden:</p> $W_{erbrac\ ht,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{erbrac\ ht,i,j}$ $W_{soll,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{soll,i,j}$
3.2.1	<p>Erbrachte Energiemenge</p> <p>Die dem Gebot i zugewiesene erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz ($W_{erbracht,i}$) ergibt sich aus der erbrachten Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage multipliziert mit dem Quotienten aus der für das Gebot i zu erbringenden Sollenergiemenge in der Abrechnungsperiode AP ($W_{soll,i,AP}$) und der Summe über die für die Abrechnungsperiode zu erbringenden Sollenergiemengen aller Gebote, die derselben Anlage zugeordnet sind wie das Gebot i, wobei der Wert für die erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz keine negativen Werte annehmen kann.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge ergibt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Erzeugungsanlagen aus der gemessenen Nettoenergiemenge, – für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools aus der gemessenen Nettoenergiemenge abzüglich des Referenzwerts nach Nummer 4. <p>Für die gemessene Nettoenergiemenge pro HPV werden die Einspeisungen positiv und Entnahmen negativ gezählt.</p> <p>Die erbrachte Energiemenge der für Gebot i gebotsgegenständlichen Anlage ergibt sich als die Summe aller erbrachten Energiemengen pro HPV von der ersten HPV der HPV-Sequenz bis zur N-ten HPV, wobei das N herangezogen wird, bei dem die Summe der erbrachten Energiemengen pro HPV maximal ist.</p>

3.2.2	<p>Sonderfälle für die gemessene Energiemenge</p> <p>Während einer <i>HPV</i> entspricht die gemessene Nettoenergiemenge der Anlage <i>i</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – im Fall der Bereitstellung von negativer Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem Absolutbetrag der abgerufenen negativen Regelenenergie, – im Fall der Bereitstellung von positiver Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich der bereitgestellten Regelleistung multipliziert mit einer Viertelstunde und abzüglich der abgerufenen positiven Regelenenergie, – im Fall von durch die Netzbetreiber veranlassten netz- und systembedingten Maßnahmen sowie im Fall von regulatorisch vorgeschriebenen Schwarzstart- und Betriebsversuchen zur Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit nach Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2196 sowie Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/631 und relevanten nationalen Vorgaben, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch $RF_{k(i)}$ über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen.
3.3	<p>Sollenergiemenge</p> <p>Die für das Gebot <i>i</i> zu erbringende Sollenergiemenge in <i>HPV_j</i> wird nach der folgenden Formel berechnet:</p> $W_{soll,i,j} = \frac{rMW_{Teilnahme,i}}{RF_{k(i)}} \cdot \delta_{k(i)} \cdot \min(L_{k(i),j} \cdot h_{H\ddot{o}ED,i}; h_{HPV,j})$ <p>Der Ladezustand am Anfang einer <i>HPV</i>-Sequenz berechnet sich nach folgender Formel:</p> $L_{k(i),j} = \min\left(\max\left(\min\left(\frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j-1,j-2}}{h_{H\ddot{o}ED,i}}; 1\right) - \frac{h_{HPV,j-1}}{h_{H\ddot{o}ED,i}}; 0\right) + \frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j,j-1}}{h_{H\ddot{o}ED,i}}; 1\right)$ <p>Für den Fall $j = 1$ werden beide Regenerationszeiten R_{j-1} und R_{j-2} auf 8 760 festgelegt.</p> <p>Für den Fall $j = 1$ gilt: $h_{HPV,j-1} = 0$.</p> <p>Die Übertragungsnetzbetreiber können der Bundesnetzagentur bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres eine Methode vorlegen, nach der bestimmte Viertelstunden nicht für die Berechnung der Regenerationszeiten berücksichtigt werden, wenn ein in der Methode festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels die Preisschwelle um einen in der Methode festzulegenden Betrag übersteigt, mindestens jedoch 100 Euro pro Megawattstunde. Die Bundesnetzagentur kann die Methode mit Wirkung ab dem nächsten Verpflichtungsjahr genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen eine genehmigte Methode auf der gemeinsamen Internetplattform (§ 26 Absatz 6).</p>
4.	<p>Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools</p>
	<p>Für jede <i>HPV</i> oder jedes Bilanzkreisabrechnungsintervall, das zu einem Messzeitraum nach § 72 gehört, berechnet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber einen Referenzwert je regelbarer Last oder Kleinanlagenpool. Die Berechnung erfolgt anhand der nach § 72 von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Methode.</p> <p>Der Referenzwert kann höchstens den Wert 0 betragen.</p> <p>Liegen in der Berechnung der erbrachten Energiemenge nach Nummer 3.2 beziehungsweise der erbrachten Leistung nach § 70 Absatz 2 der Uhrzeit entsprechende Bilanzkreisabrechnungsintervalle ohne Lastwerte vor, werden diese in der Berechnung als Messwerte mit dem Wert 0 bewertet.</p>
5.	<p>Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage</p>
5.1	<p>Ist die im Funktionsnachweis nach § 70 Absatz 2 erbrachte Leistung kleiner oder gleich der Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 70 Absatz 1 über alle bezuschlagten Gebote, wird jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Anteil der reduzierten Leistung des Gebots an der Summe der reduzierten Leistung aller Gebote entspricht. Indikativgebote werden keine gemessene erbrachte Leistung zugeordnet.</p>
5.2	<p>Übersteigt die erbrachte Leistung die Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 72 über alle bezuschlagten Gebote, wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des jeweiligen Gebots entspricht, und 2. der darüber hinausgehende Anteil der erbrachten Leistung den Indikativgebote zugeordnet. Die Aufteilung auf die Indikativgebote erfolgt im Verhältnis der reduzierten Leistung der Indikativgebote zur Summe der reduzierten Leistung aller Indikativgebote.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 7 (zu § 81)	Anlage 7 (zu den §§ 66 und 81)
Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich	Formeln zur Berechnung des Aktivierungspreises für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden und des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich

Entwurf

1.	Begriffsbestimmungen
	<i>Im Sinne dieser Anlage ist:</i>
	– „Ausübungspreis,“ die täglich ermittelte Preisschwelle für den Erfüllungstag <i>t</i> , die für den Preisspitzenausgleich nach § 81 maßgeblich ist,
	– „WG _{el} “ der Wirkungsgrad (WG) elektrisch (el) einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 37 Prozent (entspricht 0,37 MWh _{el} /MWh _{th}),
	– „P _{Erdgas, t-1} “ der für den Erfüllungstag <i>t-1</i> am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende Spotmarktpreis für Erdgas in Euro/MWh _{th} , bezogen auf den oberen Heizwert,
	– „F _{0,903} “ der Faktor in Höhe von 0,903, mit dem der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet wird,
	– „EF _{Erdgas} “ der spezifische Kohlenstoffdioxidemissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO ₂ /kWh,
	– „TP _{CO2,t-1} “ der am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende Kohlenstoffdioxid-Preis für 1 Tonne Kohlenstoffdioxid in EUR/tCO ₂ ,
	– „ÜK“ ein pauschaler Fixbetrag in Höhe von 50 EUR/MWh _{el} für übrige Kosten (ÜK) wie Startkosten, Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten.
2.	Berechnung
	Der Ausübungspreis ergibt sich aus nachstehender Formel. Er gilt einheitlich für alle von diesem Gesetz adressierten Anlagen und ist den tagesaktuellen variablen Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb nachgebildet.
	$\text{Ausübungspreis}_t = \frac{1}{\text{WG}_{el}} \left(\frac{P_{Erdgas, t-1}}{F_{0,903}} + EF_{Erdgas} * TP_{CO2, t-1} \right) + \text{ÜK}$

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist:
	- <i>i</i> ein Laufindex über alle bezuschlagten Gebote <i>i</i> ,
	- <i>u</i> ein Laufindex über alle zum Gebot <i>i</i> zugehörigen Anlagen. Die Anlagen eines Kleinanlagenpools gelten zu diesem Zweck als eine Anlage,
	- WG _{el} der Wirkungsgrad (WG) elektrisch (el) einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 37 Prozent (entspricht 0,37 MWh _{el} /MWh _{th}),
	- P _{Erdgas, t-1} der für den Erfüllungstag <i>t-1</i> am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Aktivierungs- bzw. Ausübungspreises anzulegende Spotmarktpreis für Erdgas in Euro/MWh _{th} , bezogen auf den oberen Heizwert,
	- F _{0,903} der Faktor in Höhe von 0,903 mit dem der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet wird,
	- EF _{Erdgas} der spezifische Kohlenstoffdioxidemissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO ₂ /kWh,
	- TP _{CO2,t-1} der am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Aktivierungs- bzw. Ausübungspreises anzulegende Kohlenstoffdioxid-Preis für 1 Tonne Kohlenstoffdioxid in EUR/tCO ₂ ,
	- ÜK ein pauschaler Fixbetrag in Höhe von 50 EUR/MWh _{el} für übrige Kosten (ÜK) wie Startkosten, Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten,

	<ul style="list-style-type: none"> - ein Index über alle Viertelstunden des Erfüllungstags t,
	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierungspreis_t die täglich ermittelte Preisschwelle für den Erfüllungstag t, die maßgeblich für die Einstufung einer Viertelstunde als Hochpreisviertelstunde nach § 66 Absatz 2 und § 81 ist.
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausübungspreis_{v,u} eine für jede Viertelstunde v des Erfüllungstags t und jede Anlage u ermittelte Preisschwelle für den Preisspitzenausgleich nach § 81.
	<ul style="list-style-type: none"> - dynNE_{v,u} das für die Viertelstunde v des Erfüllungstags t von einem fiktiven Kraftwerk mit gleichem Inbetriebnahmedatum und gleichem Netzanschlusspunkt wie die Anlage u für Stromeinspeisung erhobene arbeitsbezogene Netzentgelt in Euro je Megawattstunde (dynamisches Netzentgelt). Für Kleinanlagenpools beträgt der Wert für dynNE_{v,u} null.
2.	Aktivierungspreis zur Bestimmung von Hochpreisviertelstunden nach § 66 Absatz 2
	<p>Der Aktivierungspreis zur Bestimmung von Hochpreisviertelstunden ergibt sich für jeden Erfüllungstag t aus nachstehender Formel. Er gilt einheitlich für alle von diesem Gesetz adressierten Anlagen und ist den tagesaktuellen variablen Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb zuzüglich einem Abstandswert von 150 Euro je Megawattstunde nachgebildet.</p> $\text{Aktivierungspreis}_t = \frac{1}{\text{WG}_{el}} \left(\frac{P_{\text{Erdgas},t-1}}{F_{0,903}} + EF_{\text{Erdgas}} * TP_{\text{CO}_2,t-1} \right) + \text{ÜK} + 150 \frac{\text{€}}{\text{MWh}}$
3.	Ausübungspreis für den Preisspitzenausgleich nach § 81
	<p>Für die Berechnung des Preisspitzenausgleichs nach § 81 wird für jede Viertelstunde v des Erfüllungstags t und jede Anlage u ein Ausübungspreis berechnet, der arbeitsbezogene Netzentgelte dynNE_{v,u} für die Einspeisung von Strom berücksichtigt.</p> $\text{Ausübungspreis}_{v,u} = \frac{1}{\text{WG}_{el}} \left(\frac{P_{\text{Erdgas},t-1}}{F_{0,903}} + EF_{\text{Erdgas}} * TP_{\text{CO}_2,t-1} \right) + \text{ÜK} + \text{dynNE}_{v,u}$

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA	Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA
Die Besondere Gebührenverordnung BNetzA vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Besondere Gebührenverordnung BNetzA vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 12 wird gestrichen.
	b) Die Nummern 13 bis 18 werden zu den Nummern 12 bis 17.
	c) Nummer 19 wird zu Nummer 18 und die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung.“ wird durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
	d) Nach Nummer 18 wird die folgende Nummer 19 eingefügt:
	„19. Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 3] in der jeweils geltenden Fassung.“
Die Anlage Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:	2. Die Anlage Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV),“ durch die Angabe „Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
2. Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
„7.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für Ausschreibungen für Anlagen nach dem StromVKG	956“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden zu den Nummern 8 bis 10.	c) u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
EU-Rechtsakte:	EU-Rechtsakte:
1. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)	1. u n v e r ä n d e r t
2. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/195 vom 13. November 2025 (ABl. L, 2026/195, 27.1.2026) geändert worden ist	2. u n v e r ä n d e r t
3. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/941, 20.5.2025) geändert worden ist	3. u n v e r ä n d e r t
4. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2; L 317 vom 1.10.2020, S. 39; L, 2025/90186, 28.2.2025), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2591 vom 18. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2591, 19.12.2025) geändert worden ist	4. u n v e r ä n d e r t
	5. Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)
	6. Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2026/341 vom 11. August 2025 (ABl. L, 2026/341, 24.2.2026) geändert worden ist	7. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus Wiener und Steffen Kotré

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/6279** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 21/6563** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) gilt gemäß § 77 Absatz 3 der Geschäftsordnung als an den oben aufgeführten Ausschuss überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 21/5493** wurde in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 21/6369** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 21/6360** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen Kapazitätsmarkt als systematischen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einführen. Dieser Kapazitätsmarkt zielt auf das Jahr 2031 ab. Mit ihm wird die Bereithaltung von Kapazität vergütet, also die Fähigkeit von Anlagen bzw. Kapazitäten, bereit zu stehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen. Der Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszahlende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt werden. Die wettbewerblich bestimmte Vergütung für Kapazität soll finanzielle Anreize für Neuinvestitionen sowie auch für die Ertüchtigung von Anlagen im Bestand für die Bereitstellung von zusätzlicher elektrischer Leistung und die Erschließung lastseitiger Flexibilität setzen.

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass die Langzeitkriterien und die Regelungen für Anlagenpools angepasst wurden, der Höchstgebotswert erhöht wurde sowie die Regelungen zur regionalen Verteilung (Nord-Süd-Bonus) geändert wurden.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion möchte die Bundesregierung zu zehn Maßnahmen auffordern. Insbesondere sei der Rückbau reaktivierbarer Kernkraftwerke (KKW) unverzüglich zu stoppen. Die abgeschalteten KKW seien wieder in Betrieb zu nehmen. Der Betrieb von Kohle- und Gaskraftwerken sei ohne Einschränkungen zu gewährleisten und die Stromsteuer solle dauerhaft auf das entsprechende unionsrechtliche Mindestmaß abgesenkt werden. Die Offshore-Netzumlage solle kurzfristig durch Bundesmittel finanziert und die Netzanschlusskosten künftig vollständig von den Betreibern der Offshore-Windenergieanlagen getragen werden. Darüber hinaus möchte die antragstellende Fraktion, dass die Bundesregierung sich auf der Ebene der Europäischen Union für die Abschaffung des Emissionshandelssystems und eine Aufhebung der Importbeschränkungen für russisches Erdgas einsetzt. Die Zertifizierung von Nord Stream 2 solle wieder aufgenommen und der unbeschädigte Leitungsstrang in Betrieb genommen werden. Zudem solle die Bundesregierung die Instandsetzung der beschädigten Stränge von Nord Stream 1 und 2 aktiv unterstützen und sich für die Abschaffung von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen einsetzen, welche der Diversifizierung der Gasversorgung im Wege stünden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schickt ihrem Antrag voraus, dass die Antwort auf die Frage, wie man eine verlässliche und zukunftsfähige Stromversorgung auch dann sicherstelle, wenn Sonne und Wind nur wenig oder gerade keinen Strom lieferten, gasbetriebene Kraftwerke einschließen werde. Absolut zentral sei dabei jedoch der Umfang und das klare Umstellungsdatum auf Wasserstoff. Die technisch unerprobte und teure Abscheidung von CO₂ über Carbon-Capture-and-Storage (CCS) könne keine Option für die Klimaneutralität 2045 sein. Es brauche Batteriespeicher, Bioenergie, flexibles Lastmanagement oder Kraftwerke mit einem sicheren und kurzfristig umsetzbaren Umstellungspfad auf Wasserstoff.

Die den Antrag stellen Fraktion möchte die Bundesregierung daher auffordern, durch die Art und Weise der Ausgestaltung von Ausschreibungen einen fossilen Lock-In bei der Sicherung von Kapazitäten zur Stromversorgung zu verhindern; von Gaskraftwerksbetreibern bei einem Zuschlag im Rahmen einer Kapazitätsausschreibung umgehend einen Plan zum Umstieg auf Wasserstoff zu verlangen; vorzugeben, Kraftwerke spätestens ab 2045 klimaneutral zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, dass gesicherte Leistungen systemdienlich im ganzen Land zugebaut werden.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion Die Linke schickt ihrem Antrag voraus, dass der Entwurf des StromVKG den Neubau von Gaskraftwerken subventioniere, während klimafreundliche Alternativen wie Batteriespeicher benachteiligt würden. Damit gefährde die Bundesregierung nicht nur Klimaziele, sondern auch fairen Wettbewerb, Kosteneffizienz und eine krisenfeste Energieversorgung. Eine Energiepolitik, die Haushalte und Unternehmen mit steigenden Kosten belaste, während Klimaziele verfehlt würden, sei weder ökologisch noch sozial zu verantworten.

Die den Antrag stellen Fraktion möchte die Bundesregierung daher unter anderem auffordern, den Entwurf des StromVKG sowie die EEG-Novelle und das Netzpaket so abzuändern, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung aller Sektoren beschleunigt und konsequent vorangebracht würden; die Stromerzeugung an den Leitmotiven Bezahlbarkeit sowie Klimaneutralität ausgerichtet und der Ausstieg aus fossilen Gasen vorbereitet werde; der Vorrang von Flexibilität und Speichern vor fossilen Kapazitäten und Wasserstoffkraftwerken garantiert werde; unverzüglich eine Biomassestrategie vorzulegen sowie einen Gesetzentwurf für die Aufteilung der einheitlichen Stromgebotszone vorzulegen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a, c und d

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu dem Gesetzentwurf und den zwei Anträgen unter Buchstabe c und d in seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2026 einstimmig die Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 40. Sitzung am 24. Juni 2026 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)294, 21(9)295, 21(9)297, 21(9)298, 21(9)299 sowie 21(9)307 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung und Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Ursula Heinen-Esser, Präsidentin des Bundesverbands Erneuerbare Energie e. V. (BEE);
- Felix Fleckenstein, Bundesvorstand und Politischer Referent für Energiepolitik im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB);
- PD Dr. Jörg Jasper, Leiter Strategie, Energiewirtschaft und Positionierung – Erzeugung und Gas der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW);
- Stefan Kapferer, Vorsitzender der Geschäftsführung der 50Hertz Transmission GmbH;
- Dr. Kai Roger Lobo, Stv. Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. (VKU);
- Urban Windelen, Bundesgeschäftsführer des Bundesverbands Energiespeicher Systeme e. V. (BVES).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** in seiner 19. Sitzung am 10. Juni 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA (BR-Drs. 293/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Das Regelungsvorhaben entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es hat mehrere Nachhaltigkeitsziele im Blick:

Die wettbewerblichen Ausschreibungen für die Bereithaltung von Kapazitäten durch getrennte Ausschreibungen für

- (1) Erzeugungsanlagen, über einen längeren Zeitraum von 15 Jahren verpflichtet sind Strom bereitstellen zu können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten), für
- (2) Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und für
- (3) Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten)

tragen maßgeblich zur Versorgungssicherheit Strom bei.

Das Regelungsvorhaben trägt damit vorrangig zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels (SGD) 7 bei, wonach der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden soll.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand bestimmter Indikatoren der DNS, die sich in ihrer Systematik an den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel (SGD) 8 und 9 und zählt damit auf die folgenden Indikatorenbereiche der DNS ein:

8.3 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge

Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten

8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.

Mit den Ausschreibungen nach diesem Regelungsentwurf soll maßgeblich zu einer bezahlbaren und sicheren Stromversorgung beigetragen werden.

Dies erfüllt zudem die Zielvorgabe 9.1 von SDG 9 der UN-Agenda 2030, wonach eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen ist.

Das Regelungsvorhaben leistet zugleich einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel (SGD) 13, wonach umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen sind. Die Ausschreibungen schaffen neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten. Diese zusätzlichen Kapazitäten sichern den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg (bis 2038) und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Zudem müssen sämtliche Kraftwerke, die auf Grundlage der Ausschreibungen nach diesem Regelungsvorschlag neu errichtet werden, wasserstofffähig sein und spätestens nach 2045 vollständig dekarbonisieren. Um einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anzureizen, sollen zusätzlich zu diesem Regelungsvorschlag weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2040 und weitere zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Eine gesetzliche Regelung hierfür soll noch 2026 auf den Weg gebracht werden. Auf lange Sicht ist der Einsatz von Wasserstoff im Stromsektor die preisgünstigste Lösung – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass unter dem geltenden europäischen Emissionshandel mit einer stetigen Preissteigerung für Kohlenstoffdioxidzertifikate auszugehen ist.

Aufgrund seiner Innovationsstärke und der Offenheit seiner Volkswirtschaft ergibt sich für Deutschland das Potenzial, nachhaltiges Wirtschaften auch global zu befördern. Das Regelungsvorhaben kann damit potenziell einen wichtigen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel (SGD) 17 leisten (Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich Wissen international vermitteln).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(II. 2. b) Globale Verantwortung wahrnehmen“,
- „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und
- „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und
- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungenbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, welche durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 7 (SDG 7) „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“,
- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit den Indikatorenbereichen und Nachhaltigkeitspostulaten:
 - 8.3 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“
 - „Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten“,
 - 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“
 - „Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern,
- Nachhaltigkeitsziel 9 (SDG 9) „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:

- 9.1 „Nachhaltige, inklusive und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen“
- Nachhaltigkeitsziel 13 (SDG 13) „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen,
- Nachhaltigkeitsziel 17 (SDG 17) „Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch folgende Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- b) „Globale Verantwortung wahrnehmen“,
- c) „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“,
- d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“,
- e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 21/5493 in seiner 41. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 21/5493 in seiner 40. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 21/5493 in seiner 28. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 21/6369 in seiner 44. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 21/6360 in seiner 40. Sitzung am 8. Juli 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu dem Gesetzentwurf sowie den zwei Anträgen unter Buchstabe c und d in seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2026 einstimmig die Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 40. Sitzung am 24. Juni 2026 stattfand.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 21(9)313NEU einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 21(9)323 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzesentwurf auf Drucksachen 21/6279, 21/6563 sowie die drei Anträge auf den Drucksachen 21/5493, 21/6369 und 21/6360 in seiner 43. Sitzung am 8. Juli 2026 in einer verbundenen Debatte abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf als einen großen Schritt in Richtung zu mehr Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit. Der Gesetzentwurf schließe in weiten Teilen eine drohende Versorgungslücke von 35 Gigawatt bis zum Jahr 2035. Es seien zwei Ausschreibungsrunden im September und Dezember 2026 vorgesehen, sodass die zum Zuge kommenden Bieter bereits im Jahr 2027 ans Werk gehen könnten. Die Leistungsabschaltung der Kernkraftwerke und Kohlekraftwerke erfordere mehr andere Kapazitäten. Ein Drittel der Kapazität gehe in den netztechnischen Norden, zwei Drittel in den netztechnischen Süden. Mit der Anpassung der Langzeitkriterien, 80 Prozent der installierten Leistung einzuspeisen und dies spätestens nach drei Stunden zu erfüllen, sei das Gesetz technologieoffen ausgestaltet. Die Anhebung des Höchstgebotswerts auf 244 Euro pro Kilowattstunde sichere ausreichend Gebote. Der Entschließungsantrag adressiere Kleinanlagen mit bis zu 450 Kilowatt, den Smart-Meter-Rollout und den Redispatchbedarf.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, dass Gas die teuerste Verstromungsart unter den konventionellen Verstromungsarten sei. Auch bei der von der Koalition gewollten CO₂-Einsparung sei Gas nicht die beste Variante. Durch den Änderungsantrag würden sich die Kosten nochmal erhöhen, die zusätzlich auf den Verbraucher zukämen. Die Bezahlbarkeit der Stromversorgung werde immer mehr vernachlässigt. Die Berücksichtigung des benachteiligten netztechnischen Nordens sei nicht gesichert. Es bestehe auch mit den Änderungen weiter die Gefahr, dass sämtliche Kapazitäten in den Süden gingen. Deutschland müsse stattdessen zur Kernenergie zurückkehren.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass der Gesetzentwurf ein klares Zeichen in Bezug auf die Versorgungssicherheit an den Industriestandort Deutschland sei in Zeiten, in denen viel über die Zukunft von Industriearbeitsplätzen diskutiert werde. Beim Nord-Süd-Bonus sei eine logische Lösung gefunden worden, die den erhöhten Bedarf im Süden absichere. Es werde zunächst ohne Regionalbonus ausgeschrieben, der erst zum Tragen komme, wenn die Gefahr bestehe, dass der Bedarf im Süden nicht erfüllt werde. Auch die Anpassungen bei den Pönalen und Sicherheitsleistungen seien gute Verbesserungen am Gesetzentwurf für einen fairen Wettbewerb, da nun auch kleinere Anbieter die Chance hätten, an den Ausschreibungen teilzunehmen, ohne zu große Sicherheitsleistungen am ersten Tag der Bewerbung liefern zu müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** war grundsätzlich für ein dringend notwendiges Gesetz zur Bereitstellung von Backup-Kapazitäten. Man müsse vorsorgen für Zeiten, in denen die Sonne nicht scheine und kein Wind wehe. Der Gesetzentwurf sei aber misslich ausgestaltet. Der Umstieg auf Wasserstoff komme erst im Jahr 2045 und damit viel zu spät mit Blick auf den Klimaschutz. Die Bundesregierung verursache stattdessen einen Lock-In-Effekt bei der Gasinfrastruktur. Zudem sei kein Mechanismus zur Gegenfinanzierung geregelt. Die angepriesene Technologieoffenheit sei maximal begrenzt umgesetzt und fördere nicht die Akteursvielfalt im Markt. Der Gesetzentwurf sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion Die Linke** sah zwar grundsätzlich die Notwendigkeit für zusätzliche steuerbare Kapazitäten, lehnte den Gesetzentwurf aber ab. Es sei falsch, dass die enormen Möglichkeiten der weiteren Flexibilisierung und des Ausbaus von Speichern nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es drohe eine Fokussierung auf fossile Brennstoffe, zumal der Umstieg auf grünen Wasserstoff viel zu spät komme. Die Veränderungen bei der Regelung zur regionalen Verteilung seien zwar zu begrüßen. Es sei aber fraglich, ob sie ausreichend seien, um insbesondere die Zukunft der bestehenden Standorte in Ostdeutschland zu sichern. Es sei nicht klar, wie sich die Anhebung der Gebotshöchstwerte auf die Kosten auswirken würden.

Die **Bundesregierung** erwiderte, dass sie durch die Anhebung der Gebotshöchstwerte keine Auswirkungen auf die Kosten erwarte, weil es entsprechende Bewerbungen auch geben werde.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)313NEU.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/6279, 21/6563 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)323 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/5493 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/6369 zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/6360 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksachen 21/6279, 21/6563 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten)

Zu § 1 (Ziel)

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, dass der Erbringungszeitraum nach dem StromVKG nicht das Kalenderjahr 2031 umfasst, sondern vom 1. November 2031 bis 31. Oktober 2032 dauert. Entsprechend wird hier direkt auf den in § 2 Nummer 9 definierten Begriff des Erbringungszeitraumes abgestellt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummern 7, 11, 12, 20, 29 und 35

Die Klarstellung zur Angabe der Nachkommastellen hinsichtlich der gebotenen nominalen, reduzierten, installierten, Ausspeise- und Netzanschlussleistung ist für die Gebotsformulare und Reihung der Gebote notwendig. Dies wird auch in anderen Ausschreibungen so vorgegeben (vergleiche beispielsweise § 14 Absatz 1 Nummer 5 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG).

Zu Nummer 22 (Begriff „Kapazitätsvergütung“)

Die Anpassung in Nummer 22 dient der Klarstellung, dass die jährliche Kapazitätsvergütung nur in Euro anzugeben ist, da sie sich aus der Multiplikation von Gebotswert und Leistung ergibt.

Zu Nummer 28 (Begriff „Netztechnischer Norden“)

In der neuen Nummer 28 ist als Folgeänderung zu den Änderungen der regionalen Steuerung in § 48 Absatz 5 Satz 1 eine Definition des netztechnischen Nordens aufgenommen worden.

Zu Nummer 35 (vorher Nummer 34) (Begriff „Standort“)

Durch die Streichung in Nummer 35 wird klargestellt, dass der Standort alternativ durch die postalische Adresse, die Bezeichnung des Flurstücks oder der Flurstücke oder die geografischen Koordinaten ausgewiesen wird.

Zu Nummer 42 (vorher Nummer 41) (Begriff „Versorgungssicherheitsmonitoring“)

Die Änderung in Nummer 42 dient der Klarstellung, dass mit dem Begriff Versorgungssicherheitsmonitoring der Bericht und die diesem zugrundeliegenden Berechnungen der Bundesnetzagentur nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 53 Absätzen 3, 4 und 4a des Energiewirtschaftsgesetzes gemeint sind.

Zu § 3 (Ausschreibungen; Zuständigkeiten)**Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 stellt mit Blick auf die besondere Situation verschiedener grenzüberschreitender Konstellationen klar, dass inländische Anlagen, für die Gebote ohne die weiteren Voraussetzungen nach §§ 18 und 19 zulässig sind, solche sind, die auf deutschem Staatsgebiet errichtet und einer deutschen Regelzone sowie der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet sind.

Zu § 4 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)**Zu Absatz 1**

Durch die Änderung des Ausschreibungsdatums des zweiten Gebotstermins der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten von dem 22. Dezember 2026 auf den 29. Dezember 2026 wird der Bundesnetzagentur eine Woche mehr Zeit für die Prüfung der im ersten Gebotstermin eingereichten Gebote eingeräumt. Diese Verschiebung ist erforderlich, da es sich um den ersten Gebotstermin eines komplexen Ausschreibungsverfahrens handelt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde eine Ergänzung im Satz 2 aufgenommen, wonach erst dann zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten in einem dritten Gebotstermin für Langzeitkapazitäten (Nachholtermin) das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen ausgeschrieben wird, wenn das für die beiden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in Höhe von 100 Megawatt oder mehr nicht ausgeschöpft wurde.

Im neu ergänzten Satz 3 wird geregelt, dass in dem Fall, wenn nach dem zweiten Gebotstermin das für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in Höhe von weniger als 100 Megawatt nicht ausgeschöpft wird, das insgesamt nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen zusätzlich in der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten nach § 5 ausgeschrieben wird.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 soll sicherstellen, dass das Ausschreibungsvolumen von insgesamt 9 Gigawatt (§ 4 Absatz 2) nur möglichst geringfügig überschritten wird. Entsprechend wird vom Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins das Ausschreibungsvolumen abgezogen, das beim ersten Gebotstermin aufgrund von § 48 Absatz 4 Satz 1 über 4,5 Gigawatt hinaus bezuschlagt wurde.

Zu § 6 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten, Festlegungskompetenz)**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wurden redaktionell die Verweise auf das Energiewirtschaftsgesetz angepasst.

Zu § 11 (Ausschluss der Doppelförderung)**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die durch das StromVKG geförderten Kosten von Anlagen im Verpflichtungszeitraum nicht doppelt gefördert werden dürfen. Dieses Doppelförderungsverbot erstreckt sich einerseits auf den Fall eines bereits bestehenden Zuschlags für die Anlage im Verpflichtungszeitraum nach dem StromVKG (Nummer 1). Zudem darf keine weitere Förderung in Anspruch genommen werden, soweit diese auf

dieselben förderfähigen Kosten gerichtet ist. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Doppelförderung der Investitionskosten nach § 14 Absatz 3 StromVKG sowie weiterer durch den Betrieb der Anlage entstehenden Vorhalte- beziehungsweise Fixkosten erfolgt, wie sie auch der Gebotskalkulation der Bieter im StromVKG zugrunde liegen (Nummer 2 Buchstabe c).

Eine Kumulierung der Förderung nach dem StromVKG mit jener nach dem EEG oder dem KWKG ist damit ausgeschlossen, da EEG und KWKG bereits eine vollständige Förderung der nach StromVKG anrechenbaren Kosten vorsehen (Nummer 2 Buchstaben a und b). Maßgeblich ist dabei nicht, ob eine Anlage nach EEG oder KWKG oder anderweitig förderfähig wäre, sondern ob sie eine solche Förderung während des Verpflichtungszeitraums tatsächlich erhält.

Eine Kumulierung der Förderung des StromVKG mit anderen staatlichen Maßnahmen ist im zulässig, wenn nicht dieselben förderfähigen Kosten gefördert werden. Dies betrifft insbesondere variable Betriebskosten, da beispielsweise etwaige Brennstoffkosten nicht über das StromVKG gefördert werden und somit von dem Kumulierungsverbot nicht umfasst sind. Ebenso nicht vom Verbot der Doppelförderung umfasst sind die Vergütung von Systemdienstleistungen und die geplante Förderung eines klimaneutralen beziehungsweise emissionsreduzierten Betriebs der Stromerzeugungskapazität, da hier andere Kosten als nach dem StromVKG gefördert werden.

Zu § 12 (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten)

Absatz 3

Die Anpassung der Standortregelung soll insbesondere Klarheit für solche Standorte schaffen, bei denen Kombinationen von Markt- und Reservekraftwerken mit verschiedenen Hauptbrennstoffen auftreten. Im Einzelnen:

Die Standortvorgabe im StromVKG sichert die Zusätzlichkeit der in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten bezuschlagten Anlagen, damit die Versorgungssicherheit dauerhaft auf dem heutigen hohen Niveau gewährleistet werden kann. Es soll sichergestellt werden, dass keine im Markt befindlichen Gaskraftwerke stillgelegt und gefördert ersetzt werden, um einen bloßen Ersatz von Anlagen ohne Schaffung zusätzlicher Kapazität zu verhindern.

Folglich ist das Schicksal an dem Standort etwaig vorhandener Kraftwerke daher außer in den Fällen marktlich betriebener Gaskraftwerke (Nummer 2 Buchstabe d) für das StromVKG ohne Bedeutung. Ein Zuschlag nach dem StromVKG berührt jedoch bestehende rechtliche Verpflichtungen vorhandener Anlagen nicht, in den Fällen von Standorten mit Anlagen in der Netz- und/oder Kapazitätsreserve (Nummer 2 Buchstabe b oder c) bleiben insbesondere die Verpflichtungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz und auf diesem beruhenden Rechtsvorschriften unverändert bestehen.

Zulässig nach Nummer 1 sind Standorte, an denen am Gebotstermin keine Erzeugungsanlagen vorhanden sind (sogenannte „Grüne-Wiese“-Projekte) oder, sofern dort Erzeugungsanlagen vorhanden sind, diese am Stichtag nicht mehr betrieben werden. Maßgeblich ist, dass zu diesem Stichtag der Anlagenbetrieb einer vorhandenen Erzeugungsanlage bereits dauerhaft eingestellt war.

Zulässig nach der Nummer 2 sind Standorte, an denen Erzeugungsanlagen betrieben werden, die eine unter Buchstabe a bis d benannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern mehrere Erzeugungsanlagen betrieben werden, muss jede Erzeugungsanlage eine unter den Buchstaben a bis d benannten Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a zulässig ist ein Standort, an dem eine Anlage betrieben wird, bei der in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Der Begriff des Hauptenergieträgers ist in § 2 Nummer 16 legaldefiniert.

Nach Nummer 2 Buchstabe b oder c ist ein Standort zulässig, an dem Kraftwerke der Kapazitäts- und/oder Netzreserve betrieben werden. Ein Zuschlag berührt insoweit bestehende Verpflichtungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und auf diesem beruhenden Rechtsvorschriften nicht.

Nummer 2 Buchstabe d erfasst Standorte, an denen marktlich Gaskraftwerke betrieben werden. Dies wird hierdurch klargestellt, dass Anlagen, die § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b oder c unterfallen, nicht unter § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d fallen. Dadurch ist insbesondere ausgeschlossen, dass eine Netzreserve- oder Kapazitätsreserveanlage mit einer Erweiterung am StromVKG teilnehmen kann; dies ist auch wegen insoweit gültiger Markt- und Rückkehrverbote ausgeschlossen. Im Fall marktlich betriebener Gaskraftwerke ist das Schicksal der Anlagen für die Zulässigkeit eines Gebots an diesem Standort maßgeblich. Entsprechend dem Sinn

und Zweck, den geförderten Ersatz von marktlichen Gaskraftwerken auszuschließen, wird im Falle einer Erweiterung am Standort nach Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa klargestellt, dass sowohl das vorhandene marktlich betriebene Gaskraftwerk als auch die neue Erzeugungsanlage an dem Standort in der Lage sein müssen, zeitgleich bei Vollast den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass damit sichergestellt werden soll, dass das bestehende Marktkraftwerk nicht vorzeitig stillgelegt wird bzw. durch die neue Anlage ersetzt wird und bei einem gemeinsam genutzten Netzananschluss ausreichend Netzanschlusskapazität zur Verfügung steht. Nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind auch Erweiterungen von marktlich betriebenen Gaskraftwerken, wenngleich Kapazität in diesem Fall auf den Umfang der Erweiterung beschränkt ist. Maßgeblich dafür ist ein Vergleich der installierten Leistung der Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurde die Änderung aufgenommen, dass in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig sind, die ohne Unterbrechung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe von 80 Prozent der installierten Leistung – anstatt der gesamten installierten Leistung – in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können. Zusätzlich wurde die Änderung aufgenommen, dass Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen nur zulässig sind, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach 3 Stunden – anstatt nach einer Stunde – erfüllt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde insoweit geändert, als dass die Anforderungen nach Absatz 5 bei Geboten für einen Anlagenpool durch den Anlagenpool zu erfüllen ist und nicht auf Ebene der Einzelanlagen.

Zu § 14 (Mindestinvestitionsschwellen)

In § 14 Absatz 2 wurde redaktionell der zweite Satz zu Verfahren und Formatvorgaben für die Nachweisführung der anrechenbaren Investitionskosten entfernt, und stattdessen in § 84 Nummer 3 eingefügt.

Zu § 15 (Anforderungen an die Produktherkunft)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung in Absatz 1 wird die Regelung zum Nachweis für die Produktherkunft hinsichtlich der als Fertigungsstandort zulässigen Staaten erweitert. Nunmehr müssen ausgewählte Bauteile der gebotsgegenständlichen Anlagen in Staaten der Europäischen Union oder in Staaten gefertigt worden sein, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat oder eine Zollunion bildet. Welche spezifischen Bauteile in diesen Regionen gefertigt worden sein müssen, regelt Anlage 2 für einzelne Endprodukte näher.

Zu § 16 (Erbringung von Momentanreserve)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass sich die Mindestvorgabe auf die zu erbringende Momentanreserve bezieht. Die genannte Anlaufzeitkonstante von 9s ist keine zwingende technische Vorgabe an die an der Momentanreservebereitstellung beteiligten einzelnen Anlagen, sondern dient lediglich zu Bestimmung der mindestens zu erbringenden Momentanreserve. Durch eine einheitliche Mindestvorgabe an Momentanreserve bezogen auf die Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage ist weiterhin eine Gleichbehandlung gewährleistet. Die Anpassung gewährt den Bietern jedoch zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung und wird unterschiedlichen technologischen Fähigkeiten gerecht.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3, der aus systematischen Gründen vorgezogen wurde.

Zu Absatz 3

Die Änderungen ermöglichen, dass in allen Fällen, in denen Momentanreserve bereitzustellen ist, dies ganz oder teilweise durch die aufgeführten anderen Anlagen als die gebotsgegenständliche Anlage erfolgen kann. Bisher bestand diese Möglichkeit nur, wenn die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist. Mit den Änderungen

erhalten alle Bieter unabhängig von der Technologie der gebotsgegenständliche Anlage die gleiche Flexibilität bei der Erbringung der Momentanreserve.

Zu § 18 (Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme)

Zu Absatz 1

Die besondere Situation von Anlagen, die zwar nicht auf deutschem Staatsgebiet errichtet sind, jedoch einer deutschen Regelzone und der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet sind, macht eine differenziertere Regelung erforderlich. So gibt es neben inländischen Anlagen, die auf deutschem Staatsgebiet errichtet sind, einer deutschen Regelzone und der deutsch-luxemburgischen Gebotszone (§ 4 Absatz 2) und Anlagen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen (§ 18 Absatz 1 Nummer 2) auch Anlagen, die zwar nicht auf deutschem Staatsgebiet errichtet sind, aber einer deutschen Regelzone und der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet sind (§ 18 Absatz 1 Nummer 1). Darunter fallen neben den Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburgs, die der Regelzone von Amprion zugeordnet sind, auch weitere Anlagen, insbesondere in Österreich. Deswegen knüpft Nummer 1 nicht mehr an den Ort des Netzanschlusses an, sondern an die Zuordnung zu einer deutschen Regelzone und zur deutsch-luxemburgischen Gebotszone. Diese Anlagen weisen insoweit Gemeinsamkeiten mit inländischen Anlagen auf. Für die Fälle von Anlagen, die keine Eigenschaften inländischer Anlagen erfüllen, also weder auf deutschem Staatsgebiet errichtet sind, noch einer deutschen Regelzone und der Gebotszone zugeordnet sind, wird in dieser Systematik nunmehr auch an Standort im Ausland und nicht gegebene deutsche Regel- und Gebotszonenzugehörigkeit angeknüpft – und nicht mehr wie bisher an Netzanschluss.

Die Änderungen verbessern die Teilnahmemöglichkeiten von Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburgs, weil anders als bisher für deren Teilnahme nicht mehr zunächst das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erforderlich ist. Mit der neuen Systematik wird auch Rechtsklarheit für Fälle in anderen Grenzstaaten geschaffen, die bislang von den Fällen grenzüberschreitender Teilnahme nicht zweifelsfrei erfasst waren.

Zu Absatz 2

Die Änderung stellt klar, dass in allen Fällen grenzüberschreitender Teilnahme nur Gebote für Verpflichtungszeiträume von einem Jahr zulässig sind.

Zu Absatz 3

Die grenzüberschreitende Aggregation von Anlagen ist unzulässig, außer bei den Anlagen, die einer deutschen Regelzone und der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zugeordnet sind, wenn ein deutsche Übertragungsnetzbetreiber die Bilanzkreiskoordinierung wahrnimmt. In diesen Fällen verfügt er auch über die insbesondere für die Verfügbarkeitskontrolle erforderlichen Anlagendaten.

Zu § 19 (Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme)

Die Änderungen in Nummer 1 in § 19 ist an die Ergänzung in § 18 Absatz 1 gekoppelt. Um eindeutig zu bestimmen, welche ausländischen Anlagen ausschließlich der deutschen Regelzone zuzuordnen sind, muss nach Nummer 1 ein Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes die Bilanzkreiskoordination wahrnehmen. Zusammen mit der Ergänzung in § 18 Absatz 1 ergibt sich so eine allgemeingültige Regelung, die es diesen Anlagen erlaubt direkt an den Ausschreibungen teilzunehmen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, wie in Nummer 2 für die Teilnahme ausländischer Anlagen vorgesehen, ist nur erforderlich, wenn die Bilanzkreiskoordinierung nicht durch einen Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne von § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes wahrgenommen wird.

Weiterhin wurde Absatz 2 gestrichen, da er aufgrund der Anpassungen in § 18 Absatz 1 keinen zusätzlichen Regelungsinhalt mehr beinhaltet.

Zu § 21 (Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool)

Zu Absatz 3

Die Ergänzung im neuen Satz 4 regelt, dass ein Kleinanlagenpool eine reduzierte Leistung von mindestens 450 Kilowatt aufweisen muss, wenn er Teil eines Anlagenpools ist.

Die Festlegung einer Mindestgröße für Kleinanlagenpools ist erforderlich, um den durch sie verursachten administrativen Aufwand auf ein dem Nutzen angemessenes Maß zu beschränken. Ohne eine solche Vorgabe könnten wenige Kleinanlagen mit einer sehr geringen aggregierten reduzierten Leistung als Kleinanlagenpool an einem Anlagenpool teilnehmen, womit der Aufwand für Präqualifizierung, Verfügbarkeitskontrolle und Referenzwertmittlung unverhältnismäßig hoch wäre. Die Mindestgröße von 450 Kilowatt reduzierter Leistung ist dabei sachgerecht und nicht übermäßig restriktiv, da sie mit einer vergleichsweise geringen Leistung und Anzahl von Kleinanlagen erreicht werden kann. Sie beträgt immerhin die Hälfte der Mindestleistung von 1 Megawatt reduzierte Leistung pro Anlage nach § 7.

Die Ergänzung im neuen Satz 5 stellt klar, dass für Kleinanlagenpools, die nicht Teil eines Anlagenpools sind, § 7 Absatz 2 gilt, wonach ein Anlagenpool (wie Einzelanlagen auch) eine Mindestleistung von 1 Megawatt reduzierte Leistung haben muss.

Zu § 26 (Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform)

Zu Absatz 8 (neu)

Die Ergänzung im neuen Absatz 8 regelt, dass für Anlagen, die unter die Fallgruppen des § 18 Absatz 1 fallen nur dann zulässige Anträge auf Präqualifizierung gestellt werden können, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 18 und 19 gegeben sind. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber zur Prüfung von offensichtlich unzulässigen Anträgen.

Zu § 28 (Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Nummer 4 sind erforderlich, weil die Höchsterbringungsdauer einer Anlage nicht ohne eine zugehörige nominale Leistung überprüft werden kann. Aus diesem Grund wurde ergänzt, dass im Präqualifizierungsverfahren zusätzlich zur Höchsterbringungsdauer eine ihr zugehörige nominale Leistung angegeben werden muss. Die in diesem Zusammenhang anzugebende und nachzuweisende nominale Leistung stellt die maximale nominale Leistung dar, die ein Bieter seinem Gebot zugrunde legen darf (siehe auch Folgeänderung in § 38 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6). Da die Höchsterbringungsdauer bei Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen und Kleinanlagenpools bei der Bestimmung der Reduktionsfaktoren und damit der reduzierten Leistung von Relevanz ist, ist eine Klarstellung aufgenommen worden, dass auch bei Anträgen für Kleinanlagenpools die Angabe nach Nummer 4 zu machen ist.

Die Ergänzung in Nummer 6 steht in Verbindung mit der Ergänzung in § 2 Nummer 7, 11, 12, 20, 29 und 35 und dient der Klarstellung für die Gebotsformulare. Zudem muss auch im Rahmen der Präqualifizierung klar sein, wie detailliert die Angaben zu erfolgen haben.

Die Änderung in Nummer 8 stellt klar, dass die Angabe zum Netzanschlusspunkt zu machen ist.

Die redaktionellen Änderungen in den Nummern 10 und 11 bewirken eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Angabe des Bieters.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 präzisieren die Bedingungen, unter denen die Übertragungsnetzbetreiber nachträgliche Änderungen der Angaben bei vollständiger Präqualifizierung berücksichtigen sollen beziehungsweise können. Ziel der Änderungen ist es sicherzustellen, dass die Berücksichtigung nachträglicher Änderungen nicht zu einer Störung von Präqualifizierungsverfahren und Ausschreibungsverfahren führt, damit diese ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zu Absatz 4

Die Streichung in Absatz 4 Satz 1 korrigiert einen redaktionellen Fehler, da bei der vorläufigen Präqualifizierung für Anlagenpools nicht dieser Paragraph, sondern § 29 Absatz 4 einschlägig ist.

In Absatz 4 wird mit dem neuen Satz 3 klargestellt, wie die Angaben nach § 28 Absatz 1 und Nachweise nach § 28 Absatz 2 im Rahmen der vollständigen Präqualifizierung für Kleinanlagenpools zu erfolgen haben. Die Klarstellung verringert den administrativen Aufwand im Rahmen der Präqualifizierung von Kleinanlagenpools, indem bestimmte Angaben und Nachweise entweder gar nicht oder nicht für alle Einzelanlagen des Anlagenpools, son-

dern für den Anlagenpool in Gänze erfolgen müssen. Zudem wird durch die Erleichterungen bei der Präqualifizierung Konsistenz hergestellt zu dem vereinfachten Prozess bei dem Austausch von Anlagen im Kleinanlagenpool in den Regelungen zur Übertragung (siehe § 60 Absatz 6). Die Erleichterungen der Präqualifizierungsanforderungen sind im Einzelnen wie folgt ausgestaltet: Nach Satz 3 Nummer 1 sind die Angaben zum Standort, installierter Leistung, nutzbarer Speicherkapazität und Lastganggemessenheit sowie eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist, nicht zu erbringen. Damit sind für diese Angaben auch keine Nachweise zu erbringen. Nach Satz 3 Nummer 2 erfolgt die Angabe und der Nachweis zur Technologieklassenzuordnung, installierten Leistung und nutzbaren Speicherkapazität nicht separat für jede Einzelanlage eines Anlagenpools, sondern aggregiert je Technologiekategorie. Nach Satz 3 Nummer 3 sind die Angaben der Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden und die ihr zugrundeliegende nominale Leistung mit entsprechenden Nachweisen nach § 28 Absatz 2 Satz 3 nicht für jede Einzelanlage im Kleinanlagenpool, sondern für den Kleinanlagenpool in Gänze vorzulegen. Nach Satz 3 Nummer 4 soll der Nachweis der Angabe, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt, für den Kleinanlagenpool in Gänze durch ein einheitliches Gutachten erfolgen.

Zu § 29 (Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wurde präzisiert, welche Angabe als Begründung für die vorläufige Präqualifizierung erwartet wird. Relevant ist hierbei der Hinweis auf den aktuellen Stand der Realisierung der Anlage, sowohl im Fall von Neubauten wie auch im Fall umfassender Modernisierungen, die üblicherweise mit der vorläufigen Präqualifizierung adressiert werden. Gründe, die sich nicht aus dem Stand der Realisierung der Anlage ableiten lassen, beispielsweise eine vorübergehende Betriebsunfähigkeit, erlauben keinen Zugang zu einer vorläufigen Präqualifizierung.

Zu Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 ergänzt die spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung vorzulegenden Angaben und Nachweise um diejenigen, die zusätzlich für Anlagenpools zu erbringen sind und unter § 28 Absatz 4 aufgeführt sind.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird durch Folgeänderungen klargestellt, dass die Angaben nach § 29 Absatz 1 im Rahmen der vorläufigen Präqualifizierung für Kleinanlagenpools nach Maßgabe von § 28 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 zu erfolgen haben. Die Klarstellung verringert den administrativen Aufwand im Rahmen der Präqualifizierung von Kleinanlagenpools, indem bestimmte Angaben nicht für alle Einzelanlagen des Anlagenpools, sondern für den Anlagenpool in Gänze erfolgen müssen.

Zu § 30 (Verpflichtende Eigenerklärungen)

Zu Absatz 1

In Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wurde ein falscher Passus entfernt, denn die Zulassung beziehungsweise Präqualifizierung per se erfüllt nicht den Tatbestand der Doppelförderung.

In Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wurde die Änderung des § 11 spiegelbildlich nachvollzogen und in Doppelbuchstabe cc weitere Formen von Förderungen präzisiert.

Zu § 33 (Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Hier wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, und insbesondere die Begriffe des berechtigten Erwerbers und des ungebundenen Kapazitätsanbieters entfernt. Außerdem wurde ausdrücklich ausgeschlossen, dass nach dieser Bestimmung ein Antrag auf vorläufige Präqualifizierung gestellt werden kann, da eine Präqualifizierung nach § 33 auf bereits bestehende Anlagen abzielt, welche alle Voraussetzungen für eine vollständige Präqualifizierung erfüllen.

Zu Absatz 2

Hier wurde eine redaktionelle Folgeanpassung zu den Änderungen in Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 37 (Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben)**Zu Absatz 6**

Die Ergänzung in Absatz 6 stellt sicher, dass die Abfrage nach Satz 2 überprüft werden kann. Ohne zu wissen, um welche Anlage es sich handelt und was diese kann, kann nicht beurteilt werden, ob die Momentanreserve für eine oder mehr Anlagen entsprechend der Vorgaben des StromVKG bereitgestellt werden kann. Da es Anlagen gibt, wie beispielsweise Phasenschieber, die nicht im Marktstammdatenregister registriert sind, ist in diesen Fällen eine Identifikation über den Standort nach § 2 Nummer 35 möglich.

Zu § 38 (Pflichtangaben in Geboten)**Zu Absatz 1**

In Nummer 4 erfolgte eine textliche Klarstellung, dass die Angaben nach dieser Nummer für die gebotsgegenständliche Anlage oder den gebotsgegenständlichen Anlagenpool zu machen sind. Außerdem wurde folgerichtig zu den Änderungen in § 28 ergänzt, dass weder die in der Präqualifizierung angegebene nominale noch die installierte Leistung durch die Angaben im Gebot überschritten werden darf. Andernfalls könnte im Ergebnis das Präqualifizierungsverfahren umgangen werden, wenn das Gebot auf einer Kombination aus reduzierter Leistung, Reduktionsfaktor und zugrunde liegender nominaler Leistung basiert, bei der im Präqualifizierungsverfahren nicht nachgewiesen wurde, dass sie auch tatsächlich erbracht werden kann.

In Nummer 6 wurde ergänzt, dass die Angabe der Höchsterbringungsdauer nur bei energiebegrenzten Technologieklassen sowie Kleinanlagenpools erforderlich ist, und zudem unter Bezug auf § 28 festgehalten, dass die in der Präqualifizierung angegebene und nachgewiesene Höchsterbringungsdauer nicht überschritten werden darf. Das ist auch hier konsequent, um unfairen Wettbewerb zu verhindern durch unterstellte Anlageneigenschaften, welche im Präqualifizierungsverfahren jedoch nicht nachgewiesen wurden.

In Nummer 9 wurden nähere Bestimmungen zur Herleitung des Reduktionsfaktors bei Anlagenpools getroffen, wonach weder die in der Präqualifizierung angegebene nominale noch die installierte Leistung durch die Angaben im Gebot überschritten werden dürfen. In diesem Fall erfolgt ein Ausschluss des Gebots (siehe § 50). Die Änderungen in Nummer 9 ergeben sich aus den Änderungen in § 28 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 und stellen Konsistenz im StromVKG her. Zusätzlich ist eine neue Pflichtangabe in Nummer 9 aufgenommen worden, wonach die Standorte sämtlicher Anlagen im Anlagenpool anzugeben sind. Damit wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt zu prüfen, ob sämtliche Anlagen im Anlagenpool derselben Regelzone angehören.

Zu Absatz 3

Die Änderung korrigiert eine falsche Zitierung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind Änderungen bei den Pflichtangaben in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten aufgenommen worden.

Zum einen muss das Gebot die Angabe zur Zulässigkeit des Standorts nach § 12 Absatz 3 enthalten. Hiermit wird die Bundesnetzagentur die Lage versetzt im Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob der angegebene Standort nach § 12 Absatz 3 zulässig ist. Ist er es nicht, kann die Bundesnetzagentur ein Gebot ausschließen (siehe neuen Ausschlussgrund in § 49).

Zum anderen ist Absatz 4 dahingehend geändert worden, dass das Gebot im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb einen geeigneten Nachweis über die installierte Leistung der Anlage am 31. Dezember 2025 enthalten muss. Dieser Nachweis muss nicht mehr zwingend über die Vorlage von Lastgangdaten erbracht werden. Vielmehr kann auch ein anderer geeigneter Nachweis vorgelegt werden. Die Änderung ermöglicht den Bietern etwas mehr Freiraum. Sie lässt es zu, dass Bieter auf alternative Nachweise zurückzugreifen können, wenn die Lastgangdaten keinen Nachweis über die installierte Leistung für den 31. Dezember 2025 (ein Zeitpunkt in der Vergangenheit) führen können, weil zum Beispiel in der Vergangenheit die Anlage nie auf voller Leistung gefahren wurde.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird für die Gebotsabgabe in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten eine zusätzliche Angabe und eine Betätigung des Bieters gefordert. Die Bestätigung nach Nummer 3, dass der Bieter zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war, soll aus Gründen der Versorgungssicherheit sicherstellen, dass die beteiligten Bieter die Fähigkeiten und Kenntnisse haben entsprechende Projekte zu realisieren und Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die dem Gebot zugrundeliegenden Projekte auch tatsächlich bis zum Erbringungszeitraum als zusätzliche Kapazität zur Verfügung zu stehen. Sollte sich nach Gebotsabgabe herausstellen, dass die Bestätigung des Bieters nicht den Tatsachen entspricht, liegt der Widerruf oder die Rücknahme eines Zuschlags im Ermessen der Bundesnetzagentur nach §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird neben der bereits vorgesehenen Selbstverpflichtung zum klimaneutralen Betrieb (jetzt Nummer 1) eine Verpflichtung zur Vorlage des Umstellungskonzepts auf Wasserstoff entsprechend der Regelung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 ergänzt. Diese Ergänzung ist eine Klarstellung, die für Rechtssicherheit sorgt. Entsprechend ist auch ein neuer Ausschlussgrund aufgenommen worden, wenn kein Umstellungskonzept bei Gebot vorgelegt wurde (siehe Änderungen in § 49).

Zu § 39 (Höchstwert)

Mit der Änderung in § 39 Absatz 1 wird der Höchstwert in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und in den Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten auf 244 000 Euro je Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr hochgesetzt.

Diese Anpassung ist erforderlich, um sowohl die Vielfalt der Akteure als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebote zu gewährleisten. Die Berechnung erfolgt entlang der im Regierungsentwurf beschriebenen Methodik, nimmt jedoch Anpassungen bei drei Parametern vor: Erstens die Änderung des De-rating-Faktors auf den letztgültigen Wert des Regierungsentwurfs. Zweitens wird der jüngste Aufwärtstrend bei den Preisen für Investitionen in Turbinen besser abgebildet, indem auf einen fundierten Datensatz der europäischen Energieregulierungsbehörde ACER gewechselt wird; diese führt seit Februar 2026 eine Konsultation zur Aktualisierung der Kostenbasis durch und nutzt dabei Daten aus einer eigens zu diesem Zweck beauftragten Studie. Dieser Datensatz stellt bereits auf das zukünftige Preisniveau ab, eine Inflationsanpassung bis zum Erbringungszeitraum kann daher entfallen. Drittens trägt die notwendige Erhöhung des Korrekturfaktors den Unsicherheiten, Risiken und Wissensasymmetrien angemessen Rechnung. Dies ist gerade bei einem neuen Instrument mit geringer praktischer Erfahrung unerlässlich. Der kumulierte Effekt dieser Anpassungen führt zu der neuen Höchstpreisgrenze.

Zu § 40 (Bindungswirkung und Rücknahme von Geboten)

Die Änderung in § 40 ist eine redaktionelle Klarstellung durch Auflösung eines Normverweises.

Zu § 44 (Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis)**Zu Absatz 1**

Die redaktionelle Ergänzung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass sich die Sicherheit nach § 44 aus dem Produkt aus Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung ergibt.

Zu Absatz 2 (neu)

Nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Nummer 2 entstehen die Zahlungsverpflichtungen, die durch die Sicherheit nach § 44 gedeckt werden, bei zum Zeitpunkt der Präqualifizierung nicht realisierten Anlagen erst nach Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8. Der in § 44 neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass die Sicherheit nach § 44 in diesen Fällen bei bezuschlagten Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr erst mit dem Antrag auf den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung zu leisten ist. Damit wird vermieden, dass die Sicherheit nach erfolgreichem Zuschlag für den gesamten Realisierungszeitraum hinlegt werden muss, was die Kosten der Bieter reduziert.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 (vormals Absatz 2) wurde mit Satz 2 die Ergänzung aufgenommen, dass die Auszahlung der Kapazitätsvergütung nach § 74 so lange ausgesetzt werden darf, wie die Sicherheit nach ihrer vorigen Verwertung nicht wieder bis zur Höhe des Gebotswerts ergänzt wurde.

Zu § 45 (Arten und Verwahrung von Sicherheiten)**Zu Absatz 2**

Die Änderung der Nummer 1 beinhaltet nun eine nähere Differenzierung zur Befristung der Bürgschaften, die sich am Sicherungszweck der verschiedenen Sicherheiten orientiert. Durch die kürzestmögliche Befristung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des jeweiligen Sicherungszwecks minimiert die Anpassung die Kosten auf Seiten der Bieter und damit den Förderbedarf. In allen drei Fällen wurde die Befristung ungefähr ein Jahr nach Wegfall des Sicherungszwecks angesetzt, um ausreichend Zeit zur Nachbearbeitung beziehungsweise gegebenenfalls Verwertung der Sicherheit einzuräumen, bis diese aufgrund der Befristung verfällt.

Mit der Änderung der Nummer 2 wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Einrichtung eines verzinsten Verwahrkontos besteht. Die bisherige Formulierung hätte missverständlicherweise dahingehend ausgelegt werden können, dass die Einzahlung des Geldes durch die Sicherungsstelle auf ein verzinstes Verwahrkonto unzulässig ist.

Zu § 46 (Rückgabe von Sicherheiten)**Zu Absatz 2**

Die in Nummer 5 erfolgte Streichung ist eine Folgeanpassung, die aus der späteren Leistung der Sicherheit nach § 44 erforderlich wurde. Demnach ist die Leistung der Sicherheit nach § 44 nicht mehr Voraussetzung für die Rückgabe der Gebotssicherheit.

Zu Absatz 3

Komplementär zur Folgeanpassung in Absatz 2 Nummer 5 wurde in Nummer 1 die Sicherheit nach § 44 als Bedingung für die Rückgabe der Realisierungssicherheit aufgenommen.

Zu § 47 (Verwertung von Sicherheiten)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, zur Klarstellung, dass die Sicherheit für die Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nicht den Preisspitzenausgleich absichern.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 2 ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 45 die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis erst ab dem Antrag auf Präqualifizierung zu hinterlegen und nicht mehr direkt nach dem Zuschlag.

Zu § 48 (Zuschlagsverfahren)**Zu Absatz 4**

Durch eine Ergänzung wurde klargestellt, dass Zuschläge in Höhe der jeweiligen Gebotswerte erfolgen.

Zu Absatz 5**Zu Satz 1**

Mit den Änderungen in Absatz 5 Satz 1 wird das Konzept einer nachgelagerten regionalen Steuerung in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten umgesetzt. Vor dem Hintergrund des Ausbaus erneuerbarer Energieanlagen, des Ausscheidens konventioneller Kraftwerke, insbesondere von Kohlekraftwerken, sowie des Ausstiegs aus der Kernenergie dient die regionale Steuerung der Sicherstellung eines systemdienlichen Zubaus zusätzlicher Kapazitäten, insbesondere im Hinblick auf Einsparungen bei den Kosten und den Kohlenstoffdioxidemissionen des Redispatches. Zugleich gewährleistet das Modell der nachgelagerten regionalen Steuerung vorrangig eine marktliche Verteilung der zusätzlichen Kapazitäten, da es nur zur Anwendung gelangt, soweit seine Lenkungswirkung erforderlich ist. Eine solche Lenkungswirkung wird erst erforderlich, wenn sich Kraftwerke im netztech-

nischen Süden nicht bereits aufgrund des marktlichen Ergebnisses in den Ausschreibungen in diesem Umfang durchsetzen. Im Einzelnen funktioniert die nachgelagerte regionale Steuerung wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesnetzagentur sortiert zunächst alle fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten für Kraftwerke und Geboten für andere Erzeugungsanlagen. Innerhalb der Kraftwerksgebote erfolgt sodann eine Sortierung nach Geboten für Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden und im netztechnischen Norden.

Innerhalb der Kraftwerksgebote im netztechnischen Norden werden die Gebote nach dem Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge und bei gleichem Gebotswert nach der gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Bei gleicher gebotener reduzierter Leistung entscheidet das Los, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist.

Zu Nummer 2

Da die regionale Steuerung erst erforderlich wird, wenn sich Kraftwerksprojekte im netztechnischen Norden marktlich im Umfang von einem Drittel des Ausschreibungsvolumens durchgesetzt haben, bestimmt die Bundesnetzagentur sodann auf Grundlage der Reihenfolge der Kraftwerksgebote im netztechnischen Norden nach Nummer 1 Buchstabe c das Grenzgebot.

Im ersten Gebotstermin ist das Grenzgebot das Gebot vor dem Gebot, mit dem ein Drittel des Ausschreibungsvolumens dieses Termins überschritten würde. Im zweiten Gebotstermin ist das Grenzgebot das Gebot vor dem Gebot, mit dem unter Einbeziehung der im ersten Gebotstermin bezuschlagten Kraftwerksgebote im netztechnischen Norden ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten überschritten würde. Hierdurch wird sichergestellt, dass die regionale Steuerung die Verteilung des gesamten Ausschreibungsvolumens in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten abbildet.

Zu Nummer 3

Bei den Geboten für Kraftwerke im netztechnischen Süden subtrahiert die Bundesnetzagentur von jedem Gebot einen Wert in Höhe von 16 000 Euro je Megawatt Nettonennleistung. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und unter Berücksichtigung, dass es sich beim Gebotswert um reduzierte Leistung handelt, ergibt sich hieraus ein Abzug von 220 Euro je Kilowatt installierter Leistung.

Zu Nummer 4

Nachdem die Bundesnetzagentur unter den Kraftwerken im netztechnischen Norden das Grenzgebot für die Auslösung der regionalen Steuerung und den modifizierten Gebotswert der Kraftwerke im netztechnischen Süden bestimmt hat, führt sie sämtliche Gebote wieder zusammen und reiht nach Absatz 3 mit nachstehenden Maßgaben in zwei Schritten:

Zunächst reiht sie alle Gebote bis zu dem Grenzgebot für ein Kraftwerk im netztechnischen Norden. Sofern kein Grenzgebot vorhanden ist, reiht sie die Gebote nach Absatz 3 ohne modifizierte Gebotswerte.

Bei der Reihung der auf das Grenzgebot folgenden Gebote bis zum Erreichen des Ausschreibungsvolumens werden für Kraftwerke im netztechnischen Süden die modifizierten Gebotswerte nach Nummer 3 zugrunde gelegt. Die Reihung bis zum Grenzgebot bleibt hiervon jedoch unberührt. Der modifizierte Gebotswert wird ausschließlich im Verhältnis zu den Geboten berücksichtigt, die in der Reihenfolge nach dem Grenzgebot liegen. Gegenüber dem Grenzgebot sowie den vor diesem liegenden Geboten entfaltet der modifizierte Gebotswert keine Wirkung.

Zu Sätzen 2 bis 5

Die Sätze 2 bis 4 sehen bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten eine Abweichung von der Bezuschlagung nach Absatz 4 vor. In den neu eingefügten Sätzen wird geregelt, dass im zweiten Gebotstermin das letzte bezuschlagte Gebot das Gebot ist, mit welchem das Ausschreibungsvolumen dieses Gebotstermins entweder ausgeschöpft oder erstmals im Umfang von nicht mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung dieses Gebots überschritten wird. Gebote, die über dieser Grenze liegen, werden nicht bezuschlagt. Wird also in dem zweiten Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen durch ein Gebot in der Reihenfolge nach Absatz 3 erstmalig um mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung dieses Gebots überschritten, wird nicht dieses, sondern die in der Reihenfolge nach Absatz 3 nächstfolgenden zulässigen Gebote bis einschließlich zu dem Gebot bezuschlagt, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins um nicht mehr als 10 Pro-

zent der gebotenen reduzierten Leistung dieses Gebots überschritten wird. Satz 5 regelt, dass diese Mechanik auch auf den Nachholtermin nach § 4 Absatz 3 anzuwenden ist.

Weiterhin ist für den zweiten Gebotstermin (aber nicht für den Nachholtermin) geregelt, dass § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung findet, wenn es in diesem Gebotstermin nach der vorgenommenen Reihung nach Absatz 3 zur Auffüllung des Volumens kein Gebot gibt, mit dem das Ausschreibungsvolumen um nicht mehr als 10 Prozent der gebotenen reduzierten Leistung eines Gebots überschritten wird. In diesen Fällen wird das übrig gebliebene Volumen in dem vorliegenden Termin nicht mehr bezuschlagt. § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 regelt in diesen Fällen die Ausschreibung dieses übrig gebliebenen Volumens in weiteren Terminen. Ist im Nachholtermin nach § 4 Absatz 3 allerdings auch das Ausschreibungsvolumen dieses Termins nach dem in Absatz 4 neu geregelten Mechanismus nicht ausgeschöpft, gibt es keinen weiteren Nachholtermin und das unausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen verfällt für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten.

Ziel dieser Regelungen ist die vollständige Ausschöpfung des Volumens der Langzeitausschreibungen, bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass eine grundsätzlich mögliche Überschreitung des Volumens auf ein geringes Ausmaß begrenzt wird. Die vorgesehene Toleranzgrenze bei der Überschreitung sorgt dafür, dass passende, kostengünstige Projekte nicht aufgrund einer kleinen Überschreitung des Auktionsvolumens blockiert werden. Ohne die Regelungen oder durch die Vorgabe einer starren Grenze des Ausschreibungsvolumens könnte es zu einer Unterzeichnung der Ausschreibung kommen, obwohl hinreichend Gebote vorliegen. Gerade aufgrund der Größe der erwarteten Gebote wirkt die Regelung dem Fall entgegen, dass in signifikantem Umfang zu wenig Kapazität bezuschlagt wird.

Satz 5 bestimmt zudem, dass die regionale Steuerung auch im Fall eines Nachholtermins Anwendung findet.

Zu Absatz 7

Hier erfolgte eine redaktionelle Änderung, da der Verweis nicht sachgemäß ist.

Zu § 49 (Ausschluss von Geboten)

Zu Absatz 1

In den Nummern 4, 5 und 11 erfolgen Folgeanpassungen zu den Änderungen, die in den jeweils in Bezug genommenen Bestimmungen im Präqualifizierungsverfahren nach § 28 Absatz 1 vorgenommen wurden. Damit wird bewirkt, dass Gebote bei einem Verstoß gegen die dort vorgesehenen Bedingungen ausgeschlossen werden.

Zudem wurden die Ausschlussgründe um die neuen Nummern 12 (Konzept für Umstellung auf Wasserstoff bei Kraftwerken), 13 (grenzüberschreitende Teilnahme) und 14 (Aggregation) ergänzt. Diese Ergänzungen sind erforderlich, um Konsistenz zu den Teilnahmevoraussetzungen herzustellen. Durch die Ergänzungen wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt Gebote auszuschließen, wenn die Voraussetzungen nach § 18 (grenzüberschreitende Teilnahme), § 17 Absatz 2 Satz 2 (Vorlage Umstellungskonzept für die Wasserstofffähigkeit des gebotsgegenständlichen Kraftwerks), § 12 Absatz 4 (besondere Teilnahmevoraussetzungen an die Aggregation in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten) und § 21 (allgemeine Anforderungen an die Aggregation) nicht erfüllt wurden. Diese neuen Ausschlussgründe sind, wie die anderen bestehenden Ausschlussgründe, von der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren auf Basis des Gebots und mit diesem übermittelten Informationen überprüfbar. Bei diesen Ausschlussgründen handelt es sich um offensichtliche Verstöße gegen die Teilnahmevoraussetzungen des StromVKG.

Mit Nummer 16 wird ein neuer Ausschlussgrund aufgenommen, der klarstellt, dass ein missbräuchliches Gebot oder ein solches, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine ernsthafte Absicht verfolgt, die gebotsgegenständliche Anlage zu realisieren, auszuschließen ist. Der Ausschluss ist in diesen Fällen notwendig, da die Realisierungssicherheit an den Gebotswert gebunden ist und damit bei besonders niedrigen Geboten keine ausreichende Sicherheit gibt, missbräuchliche Bieter von einer Teilnahme an den Ausschreibungen abzuhalten. Missbräuchlich ist ein Verhalten, wonach man den Zuschlag nur deswegen erlangen will, um andere ernsthafte Bieter bei den Ausschreibungen nicht zum Zuge kommen zu lassen. Beispielsweise liegt ein missbräuchliches Gebot vor, wenn ein Akteur ein besonders niedriges Gebot abgibt, um einen Zuschlag zu erhalten, dabei aber keinen Willen hat, die gebotsgegenständliche Anlage zu bauen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Gebotswert offensichtlich nicht die Kosten der Realisierung widerspiegelt.

Zu Absatz 3

Der automatische Ausschluss bei Abweichungen von den Angaben im Marktstammdatenregister im Zuschlagsverfahren wird gestrichen. Das Risiko Gebote aufgrund kleinerer Abweichungen auszuschließen, wird als zu hoch eingeschätzt, da keine Möglichkeit zur Aktualisierung im Marktstammdatenregister innerhalb der kurzen Prüffrist der Bundesnetzagentur im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vor dem Ausschluss des Gebots besteht. Die Nachbesserungsmöglichkeit ist aus Zeit- und Verfahrensgründen im Zuschlagsverfahren nicht möglich. Ein Ausschluss auf Basis von falschen Angaben im Marktstammdatenregister wäre vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig. Schließlich besteht eine Eintragungspflicht ebenfalls vor Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens nach Abschnitt 8. Diese Eintragungen stehen unter keinem Zeitdruck und es bestehen diverse Nachbesserungsmöglichkeiten, ohne dass die Erteilung der Präqualifizierung versagt wird.

In Absatz 3 sind zudem zwei weitere Ausschlussgründe aufgenommen worden.

Zum einen wird ein Gebot ausgeschlossen, wenn der im Gebot angegebene Standort nicht den Anforderungen des § 12 Absatz 3 genügt, wobei § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb unberücksichtigt zu bleiben hat. Die Bundesnetzagentur prüft auf Basis der Angaben im Gebot und der ihr verfügbaren Informationen, ob der vom Bieter angegebene Standort zulässig nach § 12 Absatz 3 ist. Mit diesem neuen Ausschlussgrund ist ein Teil der Prüfungen der Standortvorgaben in § 12 Absatz 3 vom Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in das Ausschreibungsverfahren verschoben worden. Dies ist angezeigt, da die Bundesnetzagentur bereits die erforderlichen Prüfungen zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens vornehmen kann. Dies schafft für den Bieter Rechtssicherheit und Planbarkeit, dass er ein Projekt an einem zulässigen Standort realisiert. Er muss nicht befürchten, ein Projekt zu realisieren, dessen Standort nachträglich die Zulässigkeit aberkannt wird. Die beiden Fälle des § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt und werden erst wieder bei Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 relevant. Bei den beiden Fällen müssen Anforderungen an den Betrieb überprüft werden. Dafür müssen die Projekte bereits realisiert sein.

Der zweite Ausschlussgrund betrifft die besonderen Teilnahmevoraussetzungen für die Aggregation nach § 12 Absatz 4. Ist die Aggregation zum Beispiel nicht sortenrein oder enthält der Anlagenpool einen Kleinanlagenpool, dann ist das Gebot auszuschließen.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 alte Fassung wird ersatzlos gestrichen, da die darin angelegte Ausschlussmöglichkeit im Ermessen der Bundesnetzagentur nicht als sachgemäß und zudem nicht ausreichend rechtssicher in der Umsetzung bewertet wird.

An der Stelle wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der anknüpfend an die nach § 38 Absatz 5 in Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten zusätzlich geforderten Angaben im Gebot, den Ausschluss des Gebots vorsieht, wenn diese Angaben fehlen.

Zu § 50 (Ausschluss von Bietern)**Zu Absatz 3**

Die Verkürzung der Nachbesserungsfrist von 4 auf 2 Wochen stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur, sollte der Fall einer Nachbesserung eintreten, eine ausreichende Prüffrist nach Vorlage der notwendigen Unterlagen nach § 50 Absatz 2 durch den Bieter hat. Zwei Wochen sind eine ausreichend lange Zeit, um die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und an die Bundesnetzagentur zu senden und steht auch im Verhältnis zur Länge des Ausschreibungsverfahrens und der Prüfung der Gebote, die innerhalb einer festgelegten Zeit durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen hat.

Zu § 51 (Bekanntgabe der Zuschlüsse)**Zu Absatz 1**

Es wurden Fristen aufgenommen, innerhalb derer die Bundesnetzagentur die Zuschlüsse nach dem jeweiligen Gebotstermin bekanntgeben muss. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten beträgt diese Frist 8 Wochen, bei den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten 15 Wochen und bei den dem Nachholtermin der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sowie den Ausschreibungen für Kapazitäten 12 Wochen nach Gebotstermin. Eine frühere Bekanntgabe bleibt möglich. Die Fristen sind erforderlich, um für nicht realisierte Anlagen eine ausrei-

chende Realisierungszeit sicherzustellen, Planbarkeit für die Akteure auch mit Blick auf folgende Gebotstermine zu schaffen und allgemein einen ordnungsgemäßen und transparenten Ablauf der Ausschreibungen sicherzustellen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde ergänzt, dass die Bundesnetzagentur dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die Zuschläge und die Angaben nach § 38 Absatz 3 Satz 1 übermitteln muss.

Zu § 52 (Wirkung von Zuschlägen)

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, dass Bieter nicht in die Situation kommen, dass sie Nichtrealisierungspönale leisten müssen – und gleichzeitig auch Ausgleichszahlungen bei Nichtverfügbarkeit, Pönale wegen unvollständigem Funktionsnachweis und Preisspitzenausgleich. Um den Bietern möglichst viel Zeit für die Realisierung der Projekte zu gewähren, können Anträge auf Abschluss der Präqualifizierung bis unmittelbar vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gestellt werden. Betriebsbedingte Nachweise können sogar noch bis zum 31.01.2032 fristgerecht nachgereicht werden, sodass die Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung in diesen Fällen teilweise erst am 31.03.2032 erfolgen wird – obwohl die Anlagen bereits vollständig in Betrieb sind und die Pflichten aus der Kapazitätsverpflichtung bereits erfüllen können. Insoweit erscheint insoweit das Anknüpfen an die Entscheidung über die Präqualifizierung sachlich nicht begründet. Mit der Änderung entsteht die Kapazitätsverpflichtung zunächst schwebend bedingt auf die positive Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung. Für den Regelfall, dass also ein genehmigungsfähiger Antrag fristgerecht gestellt wird, entstehen dann auch vor der Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung die Rechte und Pflichten nach Absatz 1. Satz 2 stellt den Normzweck sicher, dass sich die Nichtrealisierungspönale nicht mit anderen Zahlungsverpflichtungen aufaddieren soll. Der Fall, dass die vorläufige Präqualifizierung endgültig abgelehnt wird bedarf keiner gesonderten Regelung, weil dann die Bedingung endgültig nicht eintritt, die Pflichten mithin nicht entstehen und der Zuschlag nach § 53 Nummer 4 erlischt.

Zu § 53 (Erlöschen von Zuschlägen)

In Nummer 5 Buchstabe b wurde die Änderung des § 11 spiegelbildlich nachvollzogen.

In Nummer 5 Buchstabe c ist eine redaktionelle Änderung erfolgt, weil nach Zuschlag der Bieter zum Kapazitätsverpflichteten wird.

Die Nummer 5 Buchstabe d wurde ergänzt, da die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Absatz 5 und 6 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit jederzeit sichergestellt sein muss.

Zu § 55 (Rechtsfolgen)

In § 55 erfolgt eine rein redaktionelle Streichung.

Zu § 58 (Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage)

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen, die klarstellen, dass die Anforderungen dieser Bestimmungen für die ersetzende (nicht die übertragende) Anlage gelten.

Zu § 59 (Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage)

In Absatz 1 wird redaktionell zur Klarstellung der Bezug zur einschlägigen Bestimmung im StromVKG hergestellt.

Zu § 60 (Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools)

Zu Absatz 1

Hier wurde ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung eingefügt, auf welche Anlage sich diese Bestimmung bezieht.

Zu Absatz 4

Es wurde klargestellt, dass eine Übertragung nur an erwerbende Anlagen zulässig ist, die vollständig präqualifiziert sind. Eine Übertragung an vorläufig präqualifizierte Anlagen ist angesichts ihres nicht abgeschlossenen Präqualifizierungsprozesses und Realisierungsstatus nicht sachgerecht.

Zu Absatz 6

Durch die neu in Absatz 6 angepasste Nummer 2 sowie die eingefügten Nummern 3, 6 und 7 wurden Angaben ergänzt, die Präqualifizierungsvoraussetzungen für alle Anlagen darstellen, und entsprechend auch für ersetzende Anlagen geliefert werden sollen.

Durch die Änderung in Absatz 6 Nummer 4 wird klargestellt, dass die Angaben zur Technologiekategorie, installierten Leistung und nutzbaren Speicherkapazität nicht einzeln für jede ersetzende Anlage eines Anlagenpools, sondern aggregiert je Technologiekategorie zu erfolgen haben. Durch die Klarstellung wird der administrative Aufwand bei der Übertragung für Kleinanlagenpools reduziert.

Zu § 61 (Antrag, Frist und Sicherheit)**Zu Absatz 1**

Im neuen Satz 2 wurde eine entsprechende Folgeänderung aufgenommen, die die Änderungen in § 44 widerspiegelt. Danach ist die dort geregelte Sicherheit in den Fällen einer vorläufigen Präqualifizierung bei bezuschlagten Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr erst mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung zu leisten.

Zu Absatz 2

Entsprechend den Änderungen in § 44, wonach die dort geregelte Sicherheit in den Fällen einer vorläufigen Präqualifizierung bei bezuschlagten Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr erst mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung zu leisten ist, wurde nunmehr in einem Satz 3 geregelt, dass diese Sicherheit in den Fällen des Satz 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 geleistet werden muss.

Zu § 62 (Angaben und Nachweise)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Nummer 4 sieht weitere Angaben und Nachweise vor, wenn die Momentanreserve nicht durch die gebotsgegenständlichen Anlage sondern durch eine andere Anlage bereitgestellt wird. Neben den Nachweisen, dass die andere Anlage die Anforderungen an die Momentanreserve erfüllt, mithin in dem erforderlichen Umfang Momentanreserve bereitstellen kann, müssen weitere Angaben gemacht werden. Die andere Anlage muss unter Angabe der Anlagendaten im Marktstammdatenregister eindeutig bezeichnet werden. Sofern mit der anderen Anlage für mehrere gebotsgegenständliche Anlagen die Momentanreserve nach § 16 Absatz 2 bereitgestellt wird, darf die Summe der einzelnen bereitzustellenden Momentanreserveanteile für alle gebotsgegenständlichen Anlagen die tatsächlich insgesamt bereitstellbare Momentanreserve der anderen Anlage nicht überschreiten. In dem Fall, dass die andere Anlage auch für weitere gebotsgegenständliche Anlagen Momentanreserve bereitstellt, müssen diese und der Umfang, in dem auch für sie Momentanreserve bereitgestellt wird, daher ebenfalls angegeben werden.

Absatz 1 Nummer 5 enthält Folgeänderungen, die erforderlich wurden, weil im Ausschreibungsverfahren nun ein Großteil der Anforderungen an den Standort nach § 12 Absatz 3 geprüft wird. Bei Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens nach Abschnitt 8 ist nur noch erforderlich der Nachweis, dass die gebotsgegenständliche Anlage an dem bezuschlagten Standort errichtet wurde und in dem Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d die weiteren Voraussetzungen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa oder § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb erfüllt sind. Diese Anforderungen betreffen Nachweise an den Betrieb der Anlage, wofür Lastgangdaten vorzulegen sind.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 2 in Absatz 2 regelt, dass bei der Erbringung des Nachweises nach § 62 Absatz Absatzes 1 Nummer 2, 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe a und b sowie § 62 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 5 ein Toleranzniveau von 5 Prozent für den Nachweis der in der vorläufigen Präqualifizierung

angegebenen installierten Leistung anzuwenden ist. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die installierte Leistung in der Regel einen Normzustand zugrunde legt, der in der Praxis nicht immer erreicht werden kann. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass marginale Abweichungen unter 5 Prozent nicht zur Ablehnung der Präqualifizierung führen. Die Toleranz gilt für sämtliche oben aufgeführten Nachweise, weil für die Erbringung dieser Nachweise die installierte Leistung relevant ist. Diese hat der Bieter bei der vorläufigen Präqualifizierung oder bei Gebot bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten angegeben und muss bei Abschluss der Präqualifizierung nachweisen. Falls es zu marginalen Abweichungen innerhalb einer Toleranzgrenze von 5 Prozent zwischen Angabe und Nachweis kommt, ist eine solche unschädlich.

Zudem ist durch die Streichung in Nummer 3 klargestellt worden, dass für den Nachweis, dass die Anlage am bezuschlagten Standort errichtet wurde, kein Sachverständigengutachten erforderlich ist. Dies ist angezeigt, da es zahlreiche andere, weniger kostenintensive Nachweisformen gibt.

Zu Absatz 3

Durch die Änderungen in Absatz 3 wird klargestellt, dass für Kleinanlagenpools im Rahmen des Antrags auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung Angaben und Nachweise nach Maßgabe von § 28 Absatz 4 Satz 3 vereinfacht erfolgen. Des Weiteren wird klargestellt, dass die übrigen durch Gutachten oder Testate zu erbringenden Nachweise nach Absatz 2 durch ein Gutachten oder Testat für den Kleinanlagenpool erbracht werden kann. Durch die Ergänzung wird der administrative Aufwand für die Prüfung der Präqualifizierung von Kleinanlagenpools gesenkt.

Zu § 63 (Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Hier erfolgte eine redaktionelle Anpassung, wonach die Entscheidungsfrist abweichend von der Grundregel in Satz 1 über den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung bei Erforderlichkeit der technisch bedingt erst verzögert vorlegbaren Nachweise nach § 61 Absatz 2 Satz 3 bis spätestens zum Ablauf des 31. März 2032 verlängert wird.

Zu Absatz 2

Auch hier wurde eine Folgeänderung entsprechend der verspäteten Fälligkeit der Sicherheit nach § 44 vorgenommen.

Zu Absatz 4

Hier wurde ergänzt, dass die Bieter über das Ergebnis analog zu § 32 Absatz 1 Satz 2 informiert werden müssen.

Zu § 64 (Nichtrealisierungspönale)

Zu Absatz 1

Die Änderungen dienen der Klarstellung ohne inhaltliche Änderungen und erhöhen die Rechtssicherheit. Die Nichtrealisierungspönale fällt an, wenn der Bieter nicht rechtzeitig einen genehmigungsfähigen Antrag gestellt hat. Die Pönale ist also zu leisten wenn entweder gar kein Antrag gestellt wurde (Nummer 2 Buchstabe a) oder zwar ein Antrag gestellt wurde, aber dieser in der Sache nicht genehmigungsfähig ist (Nummer 2 Buchstabe b). Würde für die Pönalenpflichtigkeit nur auf die (formale) Antragstellung nicht aber seine materielle Genehmigungsfähigkeit abgestellt, könnte die Pönale missbräuchlich vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Absenkung der Nichtrealisierungspönale reagiert unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf die finanziellen Risiken für Bieter.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Klarstellungen in Absatz 1. Die Nichtrealisierungspönale fällt bei anteilig entsprechend der Verspätung entweder des Antrags oder seiner Genehmigungsfähigkeit an. Wird beispielsweise der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung zwar fristgerecht gestellt, ist dieser Antrag aber materiell nicht genehmigungsfähig, fällt die Pönale solange nach der Kaskade des Absatz 3 an, bis der Kapazitätsverpflichtete die Angaben und Nachweise erbracht hat, die den Antrag genehmigungsfähig machen.

In dem Fall, in dem betriebsrelevante Nachweise nachgereicht werden können, kommt es für die Bestimmung der anteiligen Nichtrealisierungspönale folglich darauf an, aus welchen Gründen der Antrag, der zum 31.10.2031 zu stellen ist, mit Blick auf die betriebsrelevanten Nachweise oder aus anderen Gründen materiell nicht genehmigungsfähig ist

Zu § 65 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator)

Zu Absatz 3

Hier wurde eine Ergänzung eingefügt, wonach die Übertragungsnetzbetreiber für die Überprüfung der Verfügbarkeitsverpflichtung Format- und Meldevorgaben auf einer gemeinsamen Internetplattform machen können, die von den Kapazitätsverpflichteten einzuhalten sind.

Zu § 66 (Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde)

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 ist eine technische Folgeänderung wegen der Neufassung der Formel für den Preisspitzenausgleich in Anlage 7 zur Berücksichtigung von dynamischen Netzentgelten. Sie ist notwendig, um den bisherigen Regelungsinhalt zur Bestimmung von Hochpreisviertelstunden unverändert zu lassen. Durch die Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Preisschwelle zur Ermittlung der Hochpreisviertelstunden – neu: „Aktivierungspreis“ – als eigenständige Größe in Anlage 7 definiert wird und nicht wie zuvor als Ausübungspreis für den Spitzenpreisausgleich plus Abstandswert von 150 Euro je Megawattstunde. Der Bedarf für die Folgeänderung ergibt sich, da die Formel des Preisspitzenausgleichs durch die Aufnahme des neuen Terms für die dynamischen Netzentgelte seine Eigenschaft als bundesweit einheitlicher Ausgangswert für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden verloren hat. Stattdessen muss Absatz 2 daher nun auf eine eigenständige Größe in Anlage 7, den Aktivierungspreis, abstellen.

Zu Absatz 3

Es wurde eine Klarstellung vorgenommen, wonach eine nach dieser Bestimmung durch die Übertragungsnetzbetreiber vorgelegte Methode nicht auf den Spotmarktpreis für Strom, sondern stattdessen auf den in Absatz 2 definierten Aktivierungspreis abstellen muss. Damit wird eine nach diesem Absatz vorgelegte Methode an die allgemeine Methodik der Verfügbarkeitsverpflichtung angeglichen.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung in Absatz 4 ist wie in Absatz 2 eine technische Folgeänderung. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen den Aktivierungspreis für die Hochpreisstunden weiterhin mit unveränderten Maßgaben veröffentlichen. Die Regelung wurde lediglich von § 81, wo sie nunmehr unpassend ist, in § 66 Absatz 4 hochgezogen.

Zu § 69 (Funktionsnachweis)

In Absatz 1 und 2 werden redaktionelle Ergänzungen vorgenommen, um die Normbedeutung klarzustellen.

Zu § 71 (Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebot für Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu Absatz 1

Hier wurde im Zusammenhang mit den Anpassungen in § 33 klargestellt, dass ungebundene Kapazitätsanbieter nur bei vollständiger Präqualifizierung Indikativgebote nach dieser Bestimmung abgeben dürfen.

Zu Absatz 2

Die Änderungen sind in erster Linie redaktioneller Art, insbesondere in Absatz 1. In Absatz 2 wurde der im Verweis in Bezug genommene Zeitraum für das Doppelförderungsverbot klargestellt. Mit Blick auf das Indikativgebot ist maßgeblich, dass keine doppelte Förderung in den Zeiträumen besteht, für die ein Indikativgebot abgegeben wird. Das kann einem ganzen Verpflichtungsjahr entsprechen, kann aber auch nur einzelne Abrechnungsperioden betreffen.

Zu § 72 (Methode zur Berechnung des Referenzwerts für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)

Zu Absatz 4

Hier wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, um den Norminhalt klarzustellen.

Zu § 76 (Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung)**Zu Absatz 3**

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine technisch notwendige Folgeänderung durch die Anhebung des Höchstwerts in § 39. Hintergrund ist, dass die Zahl, durch die in § 76 Absatz 3 in Jahren mit wenig Hochpreisviertelstunden geteilt wird (Divisor), das Resultat einer mathematischen Herleitung ist. Die Herleitung bleibt inhaltlich unverändert, aber mit Änderung des Höchstwerts ändern sich die Rechengrößen. Der Wert für den Divisor ergibt sich unverändert zur Kabinettfassung aus der Abwägung darüber, welche maximale Pönalenhöhe je Stunde angestrebt werden soll, ohne das Strompreissignal zu übersteuern. Ausgehend von dem in § 39 definierten Höchstwert von 244 000 Euro/MW/Jahr für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und der Entscheidung, dass das Anreizsignal aus der Verfügbarkeitskontrolle mit maximal 6 000 Euro/MWh weit unterhalb der technischen Preisobergrenze von 9 999 Euro/MWh im Intraday-Markt liegen soll, ergibt sich ein Divisor von 325.

Zu § 81 (Verpflichtung zum Preisspitzenausgleich)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Änderung. Der Bezug auf § 76 Absatz 4 (höhere Gewalt) wurde von Absatz 2 nach Absatz 1 hochgezogen.

Zu Absatz 2 und 3

Betreffend der Allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes) plant die Bundesnetzagentur eine Rahmenfestlegung bis zum Jahresende und zeitlich später Folgefestlegungen zu erlassen. Die geplanten Festlegungen haben Rückwirkungen auf das StromVKG. Die Bieter müssen eine Erwartung darüber bilden, ob die zur Diskussion stehenden dynamischen Netzentgelte für Stromerzeugungsanlagen künftig eingeführt werden und wenn ja in welcher Höhe sie an welchem Ort im Netz zu welchen Zeiten anfallen. In einem wettbewerblichen Umfeld werden Bieter erwartete Netzentgelte in die Gebote einpreisen. Bei Unsicherheit über deren Höhe kommen Risikoaufschläge hinzu. Das verteuert die Gesamtmaßnahme.

§ 81 Absatz 2 Satz 3 StromVKG-E (Kabinettfassung), wonach die Erstattung an den tatsächlich entrichteten dynamischen Netzentgelten während teurer Viertelstunden ansetzt (erzeugungsabhängige Erstattung), wird gestrichen. Grund dafür ist, dass dieser Ansatz Rechtsrisiken birgt und unnötige Bürokratie schafft. Das Rechtsrisiko ergibt sich daraus, dass eine erzeugungsabhängige Erstattung den von der Festlegung der Bundesnetzagentur ausdrücklich beabsichtigten Einfluss der dynamischen Netzentgelte auf den Anlageneinsatz neutralisiert. Denn bei jeder Einsatzentscheidung wüssten die Betreiber, dass die dynamischen Netzentgelte im Nachhinein erstattet werden und würden sie folgerichtig bei der Dispatchentscheidung unberücksichtigt lassen. Die beabsichtigte Lenkungswirkung für mehr netzdienliches Verhalten wird effektiv zurückgedreht.

Das ist in der Sache ungewollt, weil die reduzierende Wirkung auf den Redispatch vermindert wird. Vor allem aber könnte dieser Ansatz sekundärrechtlich angreifbar sein, weil der Gesetzgeber damit ggf. die Kompetenz der Bundesnetzagentur, Netzentgelte unabhängig festzulegen, berührt. In beihilferechtlicher Hinsicht deutet zudem der Wortlaut der KUEBLL darauf hin, dass die EU-Kommission eine Befreiung von Netzentgelten grundsätzlich kritisch sieht und nicht als typischen Teil einer Vergütung von Kapazitätsmechanismen einstuft. Die unnötige Bürokratie ergibt sich daraus, dass der Preisspitzenausgleich als solches ein rein finanzielles erzeugungsunabhängiges Instrument ist. Durch die bisher angelegte Verrechnung mit erzeugungsabhängigen Kostenpositionen wird die Abrechnung ungleich aufwendiger. Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber müssten monatlich für jede Anlage die entrichteten dynamischen Netzentgelte nachweisen, um eine Verrechnung mit dem Preisspitzenausgleich zu ermöglichen.

§ 81 Absatz 2 und 3 werden nunmehr dahingehend abgeändert, dass die Erstattung der dynamischen Netzentgelte über die Formel für den Ausübungspreis in Anlage 7 – und damit erzeugungsunabhängig – erfolgt. Dafür wird die Formel für den Ausübungspreis um einen Kostenterm für das dynamische Netzentgelt ergänzt. Absatz 3 (neu) stellt darüber hinaus klar, dass bei einem Anlagenpool der Ausübungspreis und die sich daraus ergebene Höhe des Preisspitzenausgleichs für jede Anlage des Anlagenpools separat zu berechnen ist. Der Grund dafür ist, dass sich die Anlagen in einem Anlagenpool in unterschiedlichen Netzgebieten und/oder unterschiedlichen Netzebenen befinden können und damit für jede Anlage im Anlagenpool unterschiedliche dynamische Netzentgelte gelten

können. Der Ausübungspreis ist damit nunmehr anlagenscharf definiert, was die explizite Regelung für Anlagenpools erforderlich macht.

Zu Absatz 4

Technische Folgeänderung. Regelungsinhalt in § 66 Absatz 4 verschoben und hier gestrichen.

Zu § 84 (Festlegungskompetenzen)

In § 84 Nummer 3 wurde redaktionell jener Halbsatz zu Verfahren und Formatvorgaben für die Nachweisführung der anrechenbaren Investitionskosten eingefügt, der in § 14 Absatz 2 entfernt wurde.

Zu § 85 (Verordnungsermächtigung)

Nummer 1 Buchstabe c wurde in Nummer 2 eingefügt, weil auch in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten der Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 für in diesen Ausschreibungen bezuschlagte Bieter relevant und zu durchlaufen ist.

In der Sache wurde die Verordnungsermächtigung zum Präqualifizierungsverfahren nach Abschnitt 5 und 8 um einen Halbsatz ergänzt, wonach auf Basis dieser Verordnungsermächtigung konkretisierende Vorgaben insbesondere zur Erbringung der Nachweise nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d gemacht werden können.

Zu § 86 (Beleihung, Kostenregelung)

Zu Absatz 1

Es wurde ein Verweis ergänzt, der den Übertragungsnetzbetreibern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verfügbarkeitsverpflichtung ermöglicht.

Zu Absatz 5

Durch die Änderungen wird die Regelung konkretisiert. Zum einen wird präzisiert, dass die Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich ihrer Administrationskosten einen finanziellen Anspruch gegenüber den Netznutzern nach § 2 Nummer 8 Energiefinanzierungsgesetz haben. Im bisherigen Entwurf wurde der Anspruchsgegner nicht eindeutig benannt.

Zum anderen wird klargestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber eine Verzinsung nur für die durch die Vorfinanzierung tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen erhalten. Der bisherige Entwurf hätte eine Verzinsung sämtlicher Administrationskosten zugelassen. Dies war und ist jedoch nicht beabsichtigt.

Zu Anlage 1 (Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten)

Zu Nummer 2.1

Die Änderung von Nummer 2.1 stellt sicher, dass das Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur für den Zweck der erstmaligen Gesamtermittlung durch die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden auf Konformität mit der Verordnung (EU) 2019/943 bewertet werden kann. Dafür übermittelt die Bundesnetzagentur das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring an die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Das Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 Verordnung (EU) 2019/943 gilt dabei entsprechend.

Sollte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu der Einschätzung kommen, dass Änderungen notwendig sind, kann das Versorgungssicherheitsmonitoring in geänderter Form für die Dimensionierung herangezogen werden, wenn die Bedenken vor Bekanntmachung des Ausschreibungsvolumens ausgeräumt werden können. Sofern die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, soll Grundlage der Dimensionierung des Ausschreibungsvolumens der jüngste Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 sein.

Die Einholung einer erneuten Stellungnahme ist mit den nachfolgenden Versorgungssicherheitsmonitoring zu wiederholen, sofern es zu erheblichen Anpassungen der Methode des Versorgungssicherheitsmonitorings kommt.

Zu Nummer 2.3

In Nummer 2.3 wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, wie in dem Fall vorzugehen ist, dass die vorgesehenen maximal 5 Iterationen nicht ausreichend zu einem Erreichen des Zuverlässigkeitsstandards führen. In diesem Fall soll die Bundesnetzagentur auf Basis der Iteration, die dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt, eine erneute Berechnung der Kapazitätsmenge mit der Methodik vornehmen, wie sie bereits für die Ermittlung des Startwerts vorgesehen ist.

Weiterhin wurde eine Klarstellung aufgenommen, wonach die Anpassungskapazität nicht nur für die deutsch-luxemburgische Gebotszone zu identifizieren und im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells iterativ anzupassen ist, sondern auch die entsprechenden Anpassungskapazitäten in anderen Gebotszonen, soweit diese mit modelliert werden und in ihnen der jeweils geltende Zuverlässigkeitsstandard unterschritten wird. Diese Klarstellung soll verhindern, dass durch die iterative Anpassung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells ein zu hoher Gesamtbedarf an Kapazitäten ermittelt wird.

Zu Anlage 2 (Produktherkunft)

Anlage 2 wurde um die Endprodukte Gasmotoren sowie Gas- und Dampfturbinen erweitert. Zudem werden für ausgewählte Endprodukte wichtigste spezifische Bauteile benannt, die in den in § 15 Absatz 1 als zulässig definierten Regionen gefertigt werden müssen. Daneben besteht eine Wahlpflicht, die eine Anzahl an wichtigsten spezifischen Bauteilen vorsieht, die in den in § 15 Absatz 1 als zulässig definierten Regionen gefertigt sein müssen.

Zu Anlage 3 (Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten)

In Nummer 1 wurde klargestellt, dass für die Berechnung des Reduktionsfaktors neben der ungeplanten technischen Nichtverfügbarkeit auch die geplante technische Nichtverfügbarkeit der entsprechenden Technologieklassen zu berücksichtigen sind. In beiden Fällen ist dabei auf deren Durchschnitt in Stunden mit Lastunterdeckung abzielen.

In Nummer 2.1.1 wurde konkretisiert, dass das für die Berechnung der Reduktionsfaktoren zugrunde liegende Szenario die Anpassungskapazität nach Anlage 1 mit berücksichtigen muss. Dementsprechend basiert die Berechnung der Reduktionsfaktoren auf einem Szenario, in dem der nationale Zuverlässigkeitsstandard eingehalten wird.

Die Anpassung der Formel in Nummer 2.2.3 ist eine Folgeänderung der Anpassung in Nummer 2.1.1.

Die Anpassung in Nummer 2.2.5 ist eine Folgeänderung der Anpassung in Nummer 2.1.1.

In Nummer 3 wurde klargestellt, dass der Reduktionsfaktor für die Technologieklassen Gas- und Dampfturbinenkraftwerk sowie Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke auch dann gilt, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise auf den Betrieb mit Wasserstoff umstellen.

Zu Anlage 4 (Reduktionsfaktoren, technische Verfügbarkeitsfaktoren und Zyklenwirkungsgrade nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)

Analog zu Nummer 3 in Anlage 3 wurde hier klargestellt, dass der Reduktionsfaktor für die Technologieklassen Gas- und Dampfturbinenkraftwerk sowie Gasturbinen ohne Abhitzeessel, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke auch dann gilt, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise auf den Betrieb mit Wasserstoff umstellen.

Darüber hinaus wurden zu den Technologieklassen Batterien und sonstige Speicher sowie Pumpspeicher Reduktionsfaktoren für Höchsterbringungsdauern von 13 bis 24 Stunden ergänzt, um entsprechenden Bedürfnissen der Marktteilnehmer Rechnung zu tragen.

Zu Anlage 5 (Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen)

In Nummer 1 wurde die Klarstellung aufgenommen, dass jede Investition nur einmalig anrechenbar ist. Das ist konsequent, denn jede Investition ist nur einmalig förderbedürftig.

Nach Nummer 2.3, welche die Anrechenbarkeit von Investitionskosten bei Modernisierungen regelt, sind die Investitionskosten bei Modernisierungen nur dann anrechenbar, wenn die ersetzte Anlage zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Präqualifizierung vollständig beschrieben sein muss. Dazu wurde eine Einschränkung eingefügt, dass diese Voraussetzung nicht für Komponenten der Anlage gilt, die Abschreibungsdauern von mehr als 25 Jahren aufweisen, und diese bereits seit 25 Jahren beschrieben werden. Diese Einschränkung ist erforderlich, da bestimmte Komponenten, namentlich Bauwerke wie beispielsweise Pumpspeicherbecken, über sehr lange Zeiträume beschrieben werden, und hier eine Modernisierung der Anlage nicht von deren abgeschlossener Abschreibung abhängig sein soll.

Zu Anlage 6 (Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage)

In Nummer 1 wird in der Definition des Begriffs der „reduzierten Leistung von Gebot i“ der falsche Verweis zu dem einschlägigen Paragraphen für Indikativgebote zu auf den richtigen § 71 korrigiert.

Durch die Korrektur in Nummer 3.2.2 von „Übertragungsnetzbetreiber“ zu „Netzbetreiber“ wird klargestellt, dass nicht nur von Übertragungsnetzbetreibern, sondern auch von Verteilnetzbetreibern veranlasste netz- und systembedingte Maßnahmen korrigierend bei der Bestimmung der erbrachten Energiemenge angerechnet werden. Durch die Ergänzung in Nummer 3.2.2 wird klargestellt, dass auch regulatorisch vorgeschriebene Schwarzstart- und Betriebsversuche zur Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit korrigierend bei der Bestimmung der erbrachten Energiemenge angerechnet werden.

Zu Anlage 7 (Formeln zur Berechnung des Aktivierungspreises für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden und des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich)

Anlage 7 wird nach der Maßgabe abgeändert, dass die im geänderten § 81 neu angelegte erzeugungsunabhängige Erstattung der dynamischen Netzentgelte im Rahmen des Preisspitzenausgleichs erfolgt.

Durch die Änderung der Überschrift von Anlage 7 wird klargestellt, dass in dieser Anlage die Formeln zur Berechnung des Aktivierungspreises für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden nach § 66 Absatz 2 und des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich nach § 81 definiert werden.

Der in Nummer 1 neu eingefügte Begriff des „Aktivierungspreises“ definiert diesen als maßgebliche Preisschwelle für die Einstufung einer Viertelstunde als Hochpreisviertelstunde.

Der in Nummer 1 neu eingefügte Begriff des „Ausübungspreises“ stellt klar, dass die für die Berechnung des Preisspitzenausgleichs maßgebliche Preisschwelle für jede Viertelstunde des Erfüllungstags und für jede Anlage ermittelt wird. Dies ist notwendig, um unterschiedliche Höhen von dynamischen Netzentgelten zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Netzanschlusspunkten zu berücksichtigen.

Der in Nummer 1 neu eingefügte Begriff des „dynamische Netzentgelts“ definiert den für die Berücksichtigung maßgeblichen Term als das arbeitsbezogene Netzentgelt, das ein fiktives Kraftwerk mit gleichem Inbetriebnahmedatum und gleichem Netzanschlusspunkt wie die betrachtete Anlage zahlen müsste. Die Berücksichtigung des Inbetriebnahmedatums ermöglicht es, etwaige Bestandsschutzregeln abzubilden. Der Bezug zum Netzanschlusspunkt stellt sicher, dass nur jene Netzentgeltzahlung Berücksichtigung findet, die auf der Netzanschlussebene und im Netzgebiet der betroffenen Anlage auch tatsächlich Anwendung findet. Der Verweis auf ein „Kraftwerk“ trägt der von BNetzA angekündigten nach Technologie gestaffelten Einführung der dynamischen Netzentgelte Rechnung. Mit der gewählten Begriffsdefinition ist sichergestellt, dass die Netzentgelte erst dann in der Formel berücksichtigt werden, wenn sie für Kraftwerke gelten, also wenn der von BNetzA geplante Rollout nach Technologieklassen abgeschlossen ist. Das ist wichtig, um die Homogenität des Preisspitzenausgleichs pro Netzebene und Netzregion und damit die Vergleichbarkeit der Gebote aufrecht zu erhalten. Alle Technologien einer Region und Netzebene preisen den Erwartungswert derselben künftigen Zahlungsströme aus dem Preisspitzenausgleich in ihre Gebote ein. Für Kleinanlagenpools wird der Term für das dynamische Netzentgelt auf null gesetzt, also effektiv aus der Formel für den Ausübungspreis gestrichen. Grund für diese Sonderbehandlung ist, dass eine Berücksichtigung von dynamischen Netzentgelten für Kleinanlagenpools – mit potenziell Hunderten oder Tausenden von Anlagen in unterschiedlichen Netzgebieten – mit einem unverhältnismäßig großen administrativen Aufwand beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und beim Kapazitätsanbieter verbunden wäre.

Die in Nummer 1 neu eingefügten Laufindizes dienen dazu, dass die Berücksichtigung der zeitlich variablen dynamischen Netzentgelte anlagenspezifisch und viertelstundenscharf erfolgt.

Durch die in Nummer 1 vorgenommene redaktionelle Änderung in der Begriffsbestimmung für den Erdgaspreis wird klargestellt, dass der Term zur Ermittlung des Aktivierungs- und des Ausübungspreises verwendet wird.

Durch die in Nummer 1 vorgenommene redaktionelle Änderung in der Begriffsbestimmung für den Kohlenstoffdioxidpreis wird klargestellt, dass der Term zur Ermittlung des Aktivierungs- und des Ausübungspreises verwendet wird. Durch die Änderung in Nummer 2 wird klargestellt, dass der Aktivierungspreis für die Bestimmung von Hochpreisviertelstunden nach § 66 Absatz 2 als eigenständige Größe berechnet wird. Dadurch, dass für den Aktivierungspreis nunmehr eine eigene Formel zur Verfügung steht, kann der ehemals in § 66 Absatz 2 verankerte Abstandswert von 150 Euro/MWh nunmehr in die Formel in Anlage 7 „verschoben“ werden. Die „Rumpfformel“ für den Aktivierungspreis und den Ausübungspreis mit jener im StromVKG-E (Kabinettfassung) identisch. Insofern sind die Anpassungen an den Formeln ausschließlich als technische Folgeänderungen zu verstehen, nicht als konzeptionelle Änderungen.

Die neu eingefügte Nummer 3 definiert den nunmehr um die dynamischen Netzentgelte ergänzten Ausübungspreis für den Preisspitzenausgleich nach § 81. Wie beschrieben ist die zugehörige Formel identisch zum Aktivierungspreis, jedoch zuzüglich des neuen Terms für die dynamischen Netzentgelte und abzüglich des Abstandshalters von 150 Euro/MWh, der nur für den Aktivierungspreis benötigt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA)

Das Einfügen einer neuen Nummer vor Nummer 1 ist eine redaktioneller Folgeänderung durch die Aufnahme des Gebührentatbestandes für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach dem StromVKG in die Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur. Entsprechend wird § 1 Absatz 1 Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur geändert. Die obsoleete Nummer 12 wird gestrichen, die folgende Nummerierung angepasst und nach Nummer 18 eine neue Nummer 19 eingefügt, die auf das StromVKG verweist.

Berlin, den 8. Juli 2026

Dr. Klaus Wiener
Berichterstatter

Steffen Kotré
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.